

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1975

MONTAG, 12. MAI 1975

Nr. 19

Seite

Seite

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei			
Einstellung bzw. Anstellung im Eingangsamte des mittleren Dienstes; hier: Kriterien für Ausnahmen nach § 19 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 HBG	810		
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 12. 4. 1975 bis 28. 4. 1975	810		
Der Hessische Minister des Innern			
Bekämpfung der Schwarzarbeit; hier: Bauüberwachung	811		
Erhöhung der Amts-, Dienst- und Versorgungsbezüge sowie der Unterhaltszuschüsse ab 1. 1. 1975	811		
Richtlinien für die Entsendung von Bediensteten des Landes Hessen in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Organisationen (Entsendungsrichtlinien)	817		
Siebenunddreißigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltenarbeitsvertrages vom 17. 3. 1975	818		
Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 17. 3. 1975 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. 9. 1970	825		
Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln	825		
Bekanntmachung über die Genehmigung der „Christian und Anni-Stock-Stiftung“ mit Sitz in Seeheim	827		
Ausländerrecht; hier: Staatsangehörigkeitsschlüssel	827		
Genehmigung eines Wappens der Stadt Camberg, Landkreis Limburg-Weilburg	827		
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Stadt Limburg (Lahn), Landkreis Limburg-Weilburg	827		
Genehmigung eines Wappens des Landkreises Limburg-Weilburg	827		
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Fulda, Landkreis Kassel	827		
Ausländerrecht; hier: Übergang ausländischer Behörden Zuständigkeiten auf Grund der Neugliederungsgesetze	827		
Sozialer Wohnungsbau; hier: 1. Wohnungen für Blinde und wesentlich Sehbehinderte, 2. Bauliche Maßnahmen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau für Behinderte und alte Menschen	827		
Bauüberwachung; hier: Bauschild auf der Baustelle	828		
Prüfungsordnung der Polizei-Führungsakademie für den höheren Polizeivollzugsdienst vom 17. 3. 1975	828		
Der Hessische Minister der Justiz			
Verlust eines Dienstausweises	828		
Der Hessische Kultusminister			
Zweite Novelle zur Änderung der Wahlordnung der Justus Liebig-Universität in Gießen vom 8. 11. 1972 i. d. F. der ersten Novelle zur Änderung der Wahlordnung der Justus Liebig-Universität vom 15. 1. 1975 vom 23. 4. 1975	828		
Änderung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10. 12. 1968	830		
Änderung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10. 12. 1968 (Stanz. S. 2006)	830		
Errichtung einer Pfarrvikarstelle in der Evangelischen Lukasgemeinde Wiesbaden-Biebrich	830		
Errichtung einer Pfarrvikarstelle in der Evangelischen Martin-Luther-Gemeinde Lampertheim	830		
Errichtung einer Pfarrvikarstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Biebesheim	830		
Errichtung einer Pfarrstelle II in der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Soden	830		
Errichtung einer Pfarrstelle II in der Evangelischen Luthergemeinde Griesheim	831		
Errichtung einer Pfarrvikarstelle in der Evangelisch-Lutherischen Südgemeinde Frankfurt (Main)-Sachsenhausen	831		
Errichtung einer Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Schönberg	831		
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik			
Wirtschaftsprüferordnung	831		
Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraßen 83 und 90 in der Gemarkung Flieden, Krs. Fulda	831		
Anmeldung zur Abschlußprüfung nach § 34 BBiG in den Ausbildungsberufen Kulturbautechniker, Landkartentechniker, Straßenbautechniker, Straßenwärter, Vermessungstechniker; hier: Prüfungstermin Sommer 1975	832		
56. Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	832		
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt			
Schutz des Waldes gegen Schädlinge und Schäden (außer Waldbrand)	832		
Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft	833		
Waldarbeiter des Landes; hier: 1. Lohntarifvertrag vom 17. 3. 1975 2. Änderungen des HSFT III	849		
Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 17. 3. 1975 zum Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden vom 3. 9. 1974	852		
Flurbereinigung Wächtersbach-Aufenu/Bad Orb, Main-Kinzig-Kreis ..	852		
Personalmeldungen			
Im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei	853		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	853		
Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz	854		
Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik	854		
Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt	855		
Regierungspräsidenten			
DARMSTADT			
Ungültigkeitserklärung eines Sprengstofferaubnisscheines	855		
Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises	855		
Auflösung des Schweineversicherungsvereins a. G. Ehringshausen, Krs. Wetzlar	855		
Auflösung des Ortsviehversicherungsvereins Gundheim VVaG, Main-Kinzig-Kreis	855		
Vorhaben der Firma Peter Mandl, Lich	855		
Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Ortenberg/Stadtteil Usenborn, Wetteraukreis	855		
KASSEL			
Vorhaben der Firma G. Döhlert, Beton-Fertigteile, Korbach	857		
Zulassung als Gegensachverständige für die Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft	858		
Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage für den Stadtteil Ungedanken der Stadt Fritzlar, Schwalm-Eder-Kreis	858		
Buchbesprechungen	860		
Öffentlicher Anzeiger			
Satzungsänderung der Kommunalbeamtenversorgungskasse	871		
Veröffentlichung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes	871		
Genehmigung zur Erweiterung des Linienverkehrs von Weissenborn nach Wanfried	871		
Erteilung einer Erlaubnis für die Ausführung von Markscheiderarbeiten	871		

644

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Einstellung bzw. Anstellung im Eingangsamts des mittleren Dienstes;

hier: Kriterien für Ausnahmen nach § 19 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 HBG

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 HLVO in der Fassung des Artikels 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. 5. 1971 (GVBl. I S. 110) ist ein Amt der Besoldungsgruppe A 5 Eingangsamts der Laufbahn des mittleren Dienstes. Nachdem die Übergangsregelung des Artikels 2 a. a. O. inzwischen außer Kraft ist, können Beamte des mittleren Dienstes grundsätzlich nur im Eingangsamts, also in einem Amt der Besoldungsgruppe A 5, eingestellt werden.

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß Ausnahmen zum Überspringen des Eingangsamtes bei der Einstellung bzw. Anstellung im mittleren Dienst nur noch in besonders begründeten Einzelfällen genehmigt werden. Als Kriterien für die Begründung einer Ausnahme nach § 19 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 HBG können z. B. anerkannt werden:

- Lebensalter eines Bewerbers, der aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen erst verspätet zur Ausbildung zugelassen werden konnte,
- mehrfachjährige praktische Tätigkeit als Geselle oder Meister als Voraussetzung für den mittleren technischen Dienst (z. B. Gewerbeaufsichtsverwaltung), wenn an der Gewinnung ein besonderes dienstliches Interesse bestand,
- höhere Einstufung als Angestellter im öffentlichen Dienst (zur Vermeidung einer finanziellen Einbuße),
- unmittelbare Übernahme von Soldaten auf Zeit und Beamten des Bundesgrenzschutzes in den öffentlichen Dienst.

Wiesbaden, 23. 4. 1975

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
IV/1 — P 2060 a

StAnz. 19/1975 S. 810

645

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 12. 4. 1975 bis 28. 4. 1975

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße Nr. 35/37

Staat und Wirtschaft in Hessen

Heft 4, April 1975, 30. Jahrgang

Die Industriebeschäftigung 1974

Das Bauhauptgewerbe 1974

Das Bruttoinlandsprodukt 1974

Der Wandel der Agrarstruktur in den letzten 25 Jahren

Rund 11 100 Abiturienten (Schuljahr 1973/74)

Buchproduktion hessischer Verlage 1972/73

Weitere Zunahmen der Sozialgerichtsklagen (1974)

1,55 Milliarden DM für den Tiefbau (1974)

Hessischer Zahlenspiegel

Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Buchbesprechungen

Beiträge zur Statistik Hessens

Nr. 62 Neue Folge

Die Staats- und Gemeindefinanzen im Rechnungsjahr 1970

Preis
DM

1,50

8,00

Statistische Berichte

Preis
DM

CI 2 — j/75

Der voraussichtliche Anbau von Gemüse und Erdbeeren auf dem Freiland zum Verkauf 1975 .50

C III 5/8 — j/74

Tierseuchen in den hessischen Gemeinden 1974 1.50

C IV 3 — m 3/75

Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen in Hessen — März 1975 —.50

C IV 7 — j/74

Größenstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe und der Forstbetriebe 1974 1.00

E I 1 + E I 2 — m 1/75

Die Industrie in Hessen im Januar 1975 1.50

E III 2 — 1/75

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im Januar 1975 —.50

F I 1 + F I 3 — m 2/75

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Februar 1975 1.00

F II 3 — j/74

Der Bauüberhang in Hessen am Jahresende 1974 —.50

G IV 1 — m 1/75

Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Januar 1975 — Vorbemerkungen 1.00

H I 1 — m 2/75

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Februar 1975 — Vorauswertung — Vorläufige Zahlen —.50

H I 4 — m 1/75

Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im Januar 1975 —.50

H II 1 — m 2/75

Binnenschifffahrt in Hessen im Februar 1975 1.00

L I 1 — m 3/75

Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im März 1975 —.50

M I 1 — m 1/75

Erzeugerpreise in Hessen im Januar 1975 1.50

N I 1 — vj 4/74 — Teil I

Verdienste und Arbeitszeiten der Industriearbeiter in Hessen 1.50

N I 1 — vj 4/74 — Teil II

Verdienste und Arbeitszeiten der Angestellten in Hessen 1.50

N I 2 — hj 2/74

Verdienste und Arbeitszeiten im Handwerk in Hessen im November 1974 —.50

Wiesbaden, 28. 4. 1975

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 231 — 77 a 241/75
StAnz. 19/1975 S. 810

646

Der Hessische Minister des Innern

Bekämpfung der Schwarzarbeit;

hier: Bauüberwachung

Bezug: Erlaß vom 9. 8. 1974 — III A 3 — 55 e — (n. v.)

Mit Bezugsverlaß hatte ich auf die Verpflichtung der Vollzugspolizei hingewiesen, bei Verstößen gegen die §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 315) in der Fassung vom 31. Mai 1974 (BGBl. I S. 1252), die anlässlich von Streifenfahrten festgestellt werden, sowie auf Anzeigen hin nach § 163 StPO bzw. § 53 OWiG tätig zu werden. Die Tätigkeit der Polizeibehörden auf diesem Gebiet wird durch eine neue gesetzliche Regelung erleichtert. Durch Art. 46 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) und das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts (2. StrRG) vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361) ist § 33 HBO mit Wirkung vom 1. Januar 1975 um folgenden Abs. 3 ergänzt worden:

„(3) Bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Bauvorhaben hat der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und des Bauunternehmers enthalten muß, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.“

Die Verletzung der Verpflichtung zur Anbringung des Bauschildes ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 84 a Abs. 1 HBO in der Fassung des Art. 46 Nr. 2 EGStGB. Ordnungswidrig handeln kann allein der Bauherr, da nur er aus § 33 Abs. 3 HBO verpflichtet ist.

Durch Erlaß vom 21. 2. 1975 (StAnz. S. 414) sind die Bauaufsichtsbehörden auf die neue Rechtslage hingewiesen worden. Das Bauschild dient dazu, die für den Bau Verantwortlichen im Sinne der §§ 81 bis 83 HBO kenntlich zu machen, und ermöglicht die sofortige Feststellung der Adressaten etwa notwendiger Anordnungen der Bauaufsicht oder sonstigen Behörden.

Das Schild ist geeignet, Ermittlungen nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit i. d. F. vom 31. Mai 1974 (BGBl. I S. 1252) zu unterstützen. Seine Angaben lassen erkennen, ob und welche Bauunternehmen auf der Baustelle tätig sind, und erleichtern damit die Feststellung etwaiger Schwarzarbeiten bei Kontrolle der am Bau beschäftigten Personen.

Die Einführung des obligatorischen Bauschildes gibt mir Veranlassung, die Vollzugspolizei erneut anzuweisen, bei Verstößen gegen die vorgenannten Vorschriften, die anlässlich von Streifenfahrten festgestellt werden, sowie auf Anzeigen hin nach § 53 OWiG tätig zu werden.

Wiesbaden, 11. 4. 1975

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 55 e

StAnz. 19/1975 S. 811

647

Erhöhung der Amts-, Dienst- und Versorgungsbezüge sowie der Unterhaltszuschüsse ab 1. Januar 1975

I.

1. Die Bundesregierung hat am 12. März 1975 den als Anlage 1 abgedruckten Entwurf eines Vierten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Viertes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) beschlossen, der eine Erhöhung der Grundgehälter und der Ortszuschläge um 6 vom Hundert monatlich sowie eine einmalige Zahlung bis zu 100,— DM vorsieht. Nach dem Entwurf werden auch die Gehaltssätze und die ruhegehaltfähigen Zulagen nach dem Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen in die Erhöhung einbezogen. Entsprechend sollen die Versorgungsbezüge erhöht werden. Das auch im Bereich des Landes Hessen anzuwendende Gesetz soll rückwirkend zum 1. Januar 1975 in Kraft treten.
- 1.1 Die Sätze der erhöhten Grundgehälter der Besoldungsordnungen A, B und H ergeben sich aus der Anlage 2, die erhöhten Gehaltssätze einschließlich der ruhege-

- haltfähigen Zulagen nach dem Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte aus der Anlage 4.
- 1.2 Die Höchstbeträge der Sondergrundgehälter sowie die Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts der Hochschullehrer sind in der Anlage 2 wiedergegeben. Soweit Sondergrundgehälter und Zuschüsse nicht als Höchstbeträge gewährt werden, sind sie um 6 vom Hundert zu erhöhen. Bruchteile von Pfennigbeträgen sind auf volle Pfennigbeträge aufzurunden.
- 1.3 Die erhöhten Ortszuschläge ergeben sich aus der Anlage 3, die erhöhten Sätze des Ortszuschlages für Richter und Staatsanwälte aus der Anlage 5.
2. Die Landesregierung hat der abschlagsweisen Zahlung der erhöhten Bezüge am 8. April 1975 zugestimmt. Ich bitte deshalb, zusammen mit den Bezügen für Mai 1975 für die Zeit vom 1. Januar 1975 an Abschlagszahlungen nach Maßgabe der Anlagen und unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung zu gewähren. Die Abschlagszahlungen sind später mit den gesetzlich zustehenden Beträgen zu verrechnen. Die Zahlungsempfänger sind auf diese Vorbehalte hinzuweisen.
- 2.1 Die einmalige Zahlung von bis zu 100,— DM erfolgt aus technischen Gründen mit den Bezügen für Juni 1975. Im übrigen gilt das unter Ziff. 2. Gesagte entsprechend.
3. Entsprechend der linearen Erhöhung der Grundgehälter und Ortszuschläge sieht der Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung eine Anhebung aller Teile des Unterhaltszuschusses mit Ausnahme des Technikerzuschlags vor. Die neuen Sätze bitte ich der Anlage 6 zu entnehmen.
- 3.1 Die einmalige Zahlung für die Empfänger von Unterhaltszuschüssen beträgt 40,— DM; Empfänger von Unterhaltsbeihilfe erhalten 30,— DM.
- 3.2 Hinsichtlich der Abschlagszahlungen und des Vorbehalts gilt das unter Ziff. 2. Gesagte entsprechend. An die Stelle der gesetzlichen Regelung tritt hinsichtlich der Empfänger von Unterhaltszuschüssen die Regelung durch Verordnung.
4. Die Erhöhung der Besoldung der aktiven Beamten des Landes und der Richter sowie der Bezüge der Versorgungsempfänger des Landes wird — ebenso wie die Zahlung des Einmalbetrages — von der Besoldungskasse Hessen im Rahmen ihrer Zuständigkeit durchgeführt. Soweit die Besoldungskasse anhand der Kasenunterlagen die Erhöhung bzw. die Einmalzahlung nicht zweifelsfrei durchführen kann, hat sie Kasenanweisungen von den Festsetzungsbehörden bzw. den Pensionsregelungsbehörden anzufordern.
5. Den für die Zahlung der Bezüge zuständigen Kassen wird hiermit allgemeine Auszahlungsanordnung nach den Vollzugsbestimmungen zu § 68 Abs. 1 Buchst. c RRO erteilt.
6. An der Besoldungserhöhung nehmen die Amts- und Stellenzulagen, sonstigen Zuwendungen und Aufwandsentschädigungen nicht teil. Dies gilt nicht hinsichtlich der zur abgestuften Bewertung der Richterämter in der Besoldungsordnung R ausgebrachten ruhegehaltfähigen Zulagen (vgl. Anlage 4).
7. § 5 Abs. 3 des Gesetzentwurfs findet in Hessen keine Anwendung, da nach Art. II § 13 Abs. 2 Nr. 1 des 1. BesVG und Art. 8 Abs. 2 des 1. HBesAnpG die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkünften wohnenden Beamten den Ortszuschlag nach § 12 Abs. 1 BBesG erhalten.
8. Hinsichtlich der Behandlung von Ausgleichszulagen verweise ich auf die Ausführungen unter Nr. 5 meines Rundschreibens vom 7. Januar 1974 (StAnz. S. 144). Zur Durchführung des Art. II des Gesetzentwurfs — Einmalige Zahlung — gebe ich folgende vorläufige Hinweise:
- 9.1 „Empfänger“ von Dienstbezügen (Art. II § 1) ist der in § 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes (HBesG) — einschließlich der auf Zeit gewählten hauptamtlich tätigen Beamten der Gemeinden und Landkreise — und § 1 des Gesetzes über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte bezeichnete Personenkreis. Der Begriff

- ist statusrechtlich zu verstehen; er bringt eine Abgrenzung zu dem vom Tarifrecht erfaßten Personenkreis ebenso wie zu den Empfängern von Unterhaltszuschüssen.
- 9.2 Anspruch auf die einmalige Zahlung haben nur Empfänger von Dienst- oder Amtsbezügen (Art. II § 1), die während der gesamten Zeit vom 1. Januar 1975 bis zum 30. April 1975, also ununterbrochen in einem der genannten Rechtsverhältnisse gestanden haben. Ein Wechsel von einem in ein anderes der genannten Rechtsverhältnisse ist unschädlich, soweit keine Unterbrechung vorliegt; jedoch muß der Berechtigte am 1. April 1975 Empfänger von Dienstbezügen oder von Amtsbezügen gewesen sein (zu vgl. Ziff. 9.1 und Art. II § 1 Abs. 1, 4).
- 9.3 Wird das Rechtsverhältnis (Art. II § 1) nur deshalb erst am 2. Januar 1975 begründet, weil der 1. Januar gesetzlicher Feiertag ist, so ist dies unschädlich; d. h., bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen wird die einmalige Zahlung (Art. II § 2) gewährt.
- 9.4 Ein „hauptberufliches“ Dienst- oder Arbeitsverhältnis (Art. II § 1 Nr. 1) liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu leisten war. In den Fällen, in denen die Arbeitszeit nach § 92 a des Hessischen Beamtengesetzes oder entsprechendem Bundes- oder Tarifrecht ermäßigt war, ist es ausreichend, wenn mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet wurde.
- 9.5 Nach Art. II § 1 Abs. 2 Satz 2 muß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Schwangerschaft oder Niederkunft und dem Ausscheiden bestehen. Der ursächliche Zusammenhang zwischen Niederkunft und Ausscheiden kann ohne Prüfung angenommen werden, wenn das Ausscheiden innerhalb von drei Monaten nach der Niederkunft erfolgt. Bei einem späteren Ausscheiden ist der ursächliche Zusammenhang nachzuweisen.
- 9.6 Die Vorschrift des Art. II § 2 Abs. 3 bezieht sich lediglich auf die besonderen Fälle des § 33 Abs. 5 LBesG Baden-Württemberg.
- 9.7 Die Regelung des Art. II § 2 Abs. 4, wonach beurlaubte Empfänger von Dienst- oder Amtsbezügen die einmalige Zahlung nur zu dem Teil erhalten, der dem Verhältnis der während der Beurlaubung gewährten Dienstbezüge zu den vollen Dienstbezügen entspricht, gilt nicht in den Fällen des Art. II § 1 Abs. 3 (Wehrdienst, Zivildienst). Bei einer Gehaltskürzung im Disziplinarverfahren wird die einmalige Zahlung nicht gekürzt.
- 9.8 Für die Fälle des Art. II § 2 Absätze 2 bis 5 ist der 1. April 1975 als Stichtag maßgebend.
- Beispiele:**
- a) Ist ein Beamter bis zum 31. März 1975 teilzeitbeschäftigt, am 1. April 1975 jedoch vollbeschäftigt, so erhält er bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die einmalige Zahlung in voller Höhe; Art. II § 2 Abs. 2 findet keine Anwendung.
- b) Ist ein Beamter bis zum 31. März 1975 ohne Dienstbezüge beurlaubt, am 1. April 1975 jedoch wieder vollbeschäftigt im Dienst, so erhält er bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die einmalige Zahlung (Art. II § 2 Abs. 1) in voller Höhe. Unschädlich wäre eine erneute Beurlaubung ohne Dienstbezüge ab 2. April 1975.
- 9.9 Verringerungen von Ausgleichszulagen, die auf Grund der allgemeinen Besoldungsverbesserung durch dieses Gesetz eintreten, sind möglichst schon bei der Abschlagszahlung zu berücksichtigen. Die einmalige Zahlung nach Art. II führt nicht zu einer Verringerung der Ausgleichszulagen.
10. **Hinweise für Versorgungsempfänger**
- 10.1 Ein während des Monats April 1975 oder mit dem Ende dieses Monats in den Ruhestand getretener Beamter, der für mindestens einen Tag in diesem Monat Dienstbezüge erhalten hat, erhält die einmalige Zahlung nach Art. II §§ 1, 2; dies gilt auch, wenn der Beamte nach § 42 Abs. 3 BBG bzw. nach § 51 Abs. 3 HBG in den Ruhestand versetzt worden ist. Entsprechendes gilt für einen in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten, der nach § 38 Abs. 1 BBG bzw. nach § 59 Abs. 1 HBG für den Monat April 1975 noch die Dienstbezüge des von ihm bekleideten Amtes erhalten hat.
- 10.2 Ist der Beamte im Monat April 1975 verstorben, ist die einmalige Zahlung wie noch nicht gezahlte Bezüge für den Sterbemonat zu behandeln.
- 10.3 Als laufende Versorgungsbezüge im Sinne des Art. II § 3 Abs. 1 kommen in Betracht:
- 10.3.1 Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag; hierzu rechnet auch ein Unterhaltsbeitrag nach § 3 des Versorgungsanpassungsgesetzes vom 18. März 1952 i. d. F. des Gesetzes vom 14. Oktober 1966 (GVBl. I S. 311),
- 10.3.2 Übergangsgebühren nach § 17 des Bundespolizei-beamtengesetzes und § 11 des Soldatenversorgungsgesetzes,
- 10.3.3 Ruhevergütung und Ruhelohn nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes,
- 10.3.4 Übergangsgehalt und Übergangsbezüge (Übergangsvergütung, Übergangslohn) nach Artikel II § 11 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes und Übergangsbezüge (Übergangsvergütung, Übergangslohn) nach §§ 52 a, 52 b des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes,
- 10.3.5 Bezüge nach den §§ 37 b, 37 c, 37 d und 51 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes sowie Bezüge, die nach dem in § 64 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes bezeichneten Gesetz bemessen werden,
- 10.3.6 Bezüge nach den §§ 11 a, 21 Abs. 1, §§ 21 a und 31 d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
- 10.3.7 Unterhaltsgeld nach §§ 71 h und 71 k des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes,
- 10.3.8 Versorgungsbezüge im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 21. Dezember 1964 (GVBl. I S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1973 (GVBl. I S. 480).
- 10.4 Personen, von deren Versorgungsbezügen infolge Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften im Monat April 1975 kein Zahlbetrag verbleibt, erhalten die einmalige Zahlung nicht. Art. II § 4 Abs. 4 bezieht sich nur auf die einmalige Zahlung.
- 10.5 Maßgeblicher Ruhegehaltssatz im Sinne des Art. II § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist bei Empfängern von Mindestversorgungsbezügen (Mindestunfallversorgungsbezügen) der jeweils maßgebliche Mindestruhegehaltssatz (Mindestunfallruhegehaltssatz).
- 10.6 Empfänger eines Unterhaltsbeitrages — soweit sie nicht unter Art. II § 3 Abs. 1 Nr. 2 fallen (vgl. unten Nr. 10.8) — erhalten die einmalige Zahlung in Höhe des Hundertsatzes, der dem Verhältnis des Unterhaltsbeitrages zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen entspricht.
- 10.7 Empfänger von Übergangsgebühren nach § 17 des Bundespolizei-beamtengesetzes und § 11 des Soldatenversorgungsgesetzes erhalten die einmalige Zahlung in Höhe des Hundertsatzes, nach dem die Übergangsgebühren von den Dienstbezügen des letzten Monats gewährt werden.
- 10.8 Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und von laufenden Versorgungsbezügen, die in festen Beträgen festgesetzt sind, erhalten die pauschalierte einmalige Zahlung nach Art. II § 3 Abs. 1 Nr. 2. Dies gilt auch für die Hinterbliebenen dieser Personen sowie für versorgungsberechtigigte geschiedene Ehefrauen, wenn ihr Unterhaltsbeitrag nicht in einem Hundertsatz des Ruhegehaltes festgesetzt ist.
- 10.9 Nr. 9.9 dieses Rundschreibens gilt sinngemäß.
11. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes wird

anheimgestellt, die erforderlichen Vorbereitungen für die Zahlung der erhöhten Grundgehälter und Ortszuschläge sowie des Einmalbetrages zu treffen und die erhöhten Bezüge und den Einmalbetrag zum 1. Mai 1975 unter Vorbehalt zu zahlen.

II.

Dieses Rundschreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 22. 4. 1975

Der Hessische Minister des Innern

I B 22 — P 1500 A — 454

I B 3 — P 1601 A — 164

StAnz. 19/1975 S. 811

Anlage 1

Entwurf eines Vierten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern

(Viertes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz)

Vom 1975

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern

§ 1

An die Stelle der Grundgehaltssätze in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1281), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716), treten die Grundgehaltssätze in der Anlage I dieses Gesetzes.

§ 2

(1) Im Geltungsbereich des § 49 des Bundesbesoldungsgesetzes werden die nachfolgenden Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) um sechs vom Hundert erhöht:

1. in den Besoldungsgruppe 8 und höher der Besoldungsordnungen B,
2. in den Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen für Hochschullehrer (einschließlich der Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie der festgesetzten Sondergrundgehälter und Zuschüsse),
3. in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen.

(2) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften besondere Grundgehaltssätze (Gehaltssätze, einheitliche Gehaltssätze für die Wahrnehmung mehrerer Ämter) festgelegt sind, werden diese um den in Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. Dies gilt auch für Regelungen über Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen sowie für die auf Grund dieser Regelungen festgesetzten Grundgehaltssätze (Gehaltssätze).

(3) Soweit die bisherigen Sätze mit Beträgen in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnungen A und B übereinstimmen, gelten die Sätze nach Anlage 1 dieses Gesetzes. Im übrigen werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den Besoldungsgruppen mit Festgehältern mit auf volle Pfennige aufgerundeten Beträgen festgesetzt. Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in Zwischenbesoldungsgruppen und anderen Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern werden in der Weise festgesetzt, daß das Endgrundgehalt auf volle Pfennigbeträge aufgerundet wird und die übrigen Grundgehaltssätze durch den Abzug einer einheitlichen Dienstalterszulage ermittelt werden, die um den in Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht und auf volle Pfennigbeträge abgerundet worden ist. Soweit für Zwischenbesoldungsgruppen mehrere der Höhe nach unterschiedliche Dienstaltersstufen bestehen, ist entsprechend zu verfahren.

§ 3

(1) Die Gehaltssätze einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen im Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und

Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (GVBl. I S. 201) in der Fassung des Dritten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vom 26. Juli 1974 (BGBl. I S. 1557) werden um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach landesrechtlichen Regelungen im Sinne des § 2 oder § 3 zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 2 oder § 3 erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(5) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um 5,8 vom Hundert erhöht.

§ 5

(1) An die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes treten die Sätze in der Anlage 2 dieses Gesetzes.

(2) Absatz 1 gilt für die Sätze des Ortszuschlages in der Anlage II des in § 3 Abs. 1 genannten Gesetzes entsprechend.

(3) In § 12 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes werden die Worte „zweihundertneunundneunzig“ und „zweihundertachtundsiebzig“ ersetzt durch die Worte „dreihundert-siebzehn“ und „zweihundertfünfundneunzig“.

§ 6

An die Stelle der Sätze der Auslandszulage in der Anlage III des Bundesbesoldungsgesetzes treten die Sätze der Anlage 3 dieses Gesetzes.

§ 7

An die Stelle der Sätze der Zulage in der Anlage VIII des Bundesbesoldungsgesetzes treten die Sätze der Anlage 4 dieses Gesetzes.

§ 8

Der durchschnittliche Hundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge im Sinne des Artikels VII § 1 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom ... 1975 (Bundesgesetzbl. I S. ...) wird für das Vierte Bundesbesoldungserhöhungsgesetz auf ... vom Hundert und für das Siebente Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs) vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716) auf ... vom Hundert festgestellt.

Artikel II

Einmalige Zahlung

§ 1

(1) Eine einmalige Zahlung erhalten die am 1. April 1975 vorhandenen Empfänger von Dienstbezügen (§§ 1, 49 des Bundesbesoldungsgesetzes), die

1. in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis 30. April 1975 bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 7 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem hauptberuflichen Dienst-

oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis gestanden und

2. für mindestens einen Tag im Monat April 1975 Dienstbezüge erhalten haben.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 gelten auch als erfüllt, wenn ein am 1. April 1975 vorhandener Empfänger von Dienstbezügen vor dem 1. Mai 1975 aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde ausscheidet. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Berechtigte wegen Schwangerschaft oder Niederkunft ausscheidet.

(3) Die Anwendung des Absatzes 1 Nr. 2 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Berechtigter für den Monat April 1975 deshalb keinen Anspruch auf Dienstbezüge hatte, weil er zur Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes einberufen oder als Sanitätsoffizieranwärter ohne Geld- und Sachbezüge beurlaubt worden war.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Empfänger von Amtsbezügen entsprechend.

§ 2

(1) Die einmalige Zahlung beträgt für Empfänger von Dienst- oder Amtsbezügen einhundert Deutsche Mark.

(2) Teilzeitbeschäftigte Empfänger von Dienst- oder Amtsbezügen erhalten den Teil der einmaligen Zahlung, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Beamte, die durch das Amt nicht voll in Anspruch genommen sind, erhalten die einmalige Zahlung zu dem Teil, der dem Maß der Inanspruchnahme durch das Amt entspricht.

(4) Beurlaubte Empfänger von Dienst- oder Amtsbezügen erhalten die einmalige Zahlung zu dem Teil, der dem Verhältnis der während der Beurlaubung gewährten Dienstbezüge zu den vollen Dienstbezügen entspricht.

(5) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, so findet § 2 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(6) Maßgebend für die Fälle der Absätze 2 bis 5 sind die Verhältnisse am 1. April 1975.

§ 3

(1) Eine einmalige Zahlung erhalten die am 1. April 1975 vorhandenen

1. Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen (Artikel I § 4 Abs. 1 bis 4) in Höhe des Betrages, der sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von einhundert Deutsche Mark ergibt,

2. Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des Artikels I § 4 Abs. 5 in Höhe von sechzig Deutsche Mark, Witwen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehefrauen in Höhe von sechsunddreißig Deutsche Mark, Empfänger von Vollwaisengeld in Höhe von zwölf Deutsche Mark und Empfänger von Halbwaisengeld in Höhe von sieben Deutsche Mark,

wenn sie für den Monat April 1975 laufende Versorgungsbezüge erhalten haben.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, deren Berechnung Amtsbezüge zugrundeliegen.

§ 4

(1) Die einmalige Zahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen geht der Anspruch aus dem zuletzt begründeten Dienstverhältnis vor. Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(3) Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht aus dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(4) Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.

(5) Im Sinne der Absätze 1 bis 4 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 158 Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechende Vorschriften) der einmaligen Zahlung nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

(6) Ist nach Anwendung der Absätze 1 bis 5 einem Anspruchsberechtigten aus dem vorgehenden Rechtsverhältnis ein geringerer Betrag zu zahlen als ihm aus einem nachrangigen Rechtsverhältnis zustehen würde, ist ihm der Unterschied aus dem anderen Rechtsverhältnis zu zahlen.

Artikel III

Änderung des Gesetzes zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik

An die Stelle der Sätze der Zulage in der Anlage 2 des Gesetzes zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1273), geändert durch das Dritte Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vom 26. Juli 1974 (BGBl. I S. 1557), treten die Sätze der Anlage 5 dieses Gesetzes.

Artikel IV

Änderung des 2. BesVNG

Das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 1975 (BGBl. I S. . . .) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel I § 39 Abs. 2 werden die Zahlen „311“ und „290“ ersetzt durch die Zahlen „330“ und „308“.
2. in Artikel I § 65 Abs. 2 wird das Wort „zweiundfünfzig“ ersetzt durch das Wort „dreiundsechzig“.
3. in Artikel I Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) Vorbemerkung Nr. 1 werden in Absatz 1 die Zahl „1 226“ durch die Zahl „1 300“ und in Absatz 2 die Zahl „613“ durch die Zahl „650“ ersetzt.
4. in Artikel I Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) Vorbemerkung Nr. 2 werden in Absatz 1 die Zahlen „2 082“ und „1 714“ durch die Zahlen „2 207“ und „1 817“ sowie in Absatz 2 die Zahl „1 041“ durch die Zahl „1 103“ ersetzt.
5. an die Stelle der Grundgehaltssätze in Artikel I Anlage IV treten die Grundgehaltssätze in der Anlage 6 dieses Gesetzes.
6. an die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in Artikel I Anlage V treten die Sätze in der Anlage 7 dieses Gesetzes.
7. an die Stelle der Sätze des Auslandszuschlages in Artikel I Anlagen VI a bis VI e und des Auslandskinderzuschlages in Artikel I Anlage VI f treten die Sätze in den Anlagen 8 a bis 8 f dieses Gesetzes.
8. an die Stelle der Sätze der Zulage in Artikel I Anlage VII treten die Sätze in der Anlage 9 dieses Gesetzes.
9. an die Stelle der Sätze des Anwärtergrundbetrages und des Anwärterverheiratetenzuschlages in Artikel I Anlage VIII treten die Sätze in der Anlage 10 dieses Gesetzes.
10. in Artikel IX § 5 Abs. 4 Buchstabe b werden die Zahlen „613“ und „1 226“ durch die Zahlen „650“ und „1 300“ ersetzt.

Artikel V

Schlußvorschriften

§ 1 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel I § 8 und Artikel IV am 1. Juli 1975 in Kraft.

Anlage 4

Gehaltssätze und ruhegehaltfähige Zulagen der Besoldungsordnung R nach dem Besoldungserhöhungsgesetz 1975 ab
1. Januar 1975 (Monatsbeträge in DM)

I. Gehaltssätze

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Altersstufe bei Vollendung des								Alterszulage	
		31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.		47.
		Lebensjahres									
R 1	I b	2473,30	2623,18	2773,06	2922,94	3072,82	3222,70	3372,58	3522,46	3672,34	149,88
R 2	I b	2922,99	3072,87	3222,75	3372,63	3522,51	3672,39	3822,27	3972,15	4122,03	149,88
R 3	I a	4571,70									

II. Ruhegehaltfähige Zulagen der Allgemeinen Vorschriften

Nr. 4 a)	449,70
4 b)	749,48
4 c)	1498,93
5 a)	224,86
5 b)	374,75
5 c)	449,70
5 d)	1049,26
6 a)	299,80
6 b)	599,58 Richter als Präsident des Hessischen Finanzgerichts
	974,31 des Landesarbeitsgerichts des Landessozialgerichts
	1274,10 des Hessischen Verwaltungsgerichts
	1573,88 des Oberlandesgerichts
7 a)	449,70
7 b)	599,58
7 c)	899,37
7 d)	1124,21
8 a)	224,86
8 b)	449,70
8 c)	1423,99

Anlage 5

Ortszuschlag für Richter und Staatsanwälte nach der
Besoldungserhöhung 1975
Gültig ab 1. Januar 1975

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
		Monatsbeträge in DM							
I a	R 1 mit Zulage von 899,37 DM und mehr R 2 mit Zulage von 374,75 DM und mehr R 3	564,19	670,66	747,66	821,25	855,39	920,10	984,81	1065,41
I b	R 1 R 1 mit Zulage von weniger als 899,37 DM R 2 R 2 mit Zulage von weniger als 374,75 DM	475,94	581,24	658,24	731,83	765,97	830,68	895,39	975,99

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 80,60 DM.

Anlage 6

Unterhaltszuschüsse ab 1. Januar 1975

Grundbetrag (§ 6 UZV)	DM			
einfacher Dienst	624			
mittlerer Dienst	718			
gehobener Dienst	847			
höherer Dienst	1161			
Anwärter des Aufsichtsdienstes im Strafvollzug	866			
Verheiratetenzuschlag (§ 7 UZV)				
einfacher Dienst	190			
mittlerer Dienst	219			
gehobener Dienst	253			
höherer Dienst	287			
ledige Anwärter (§ 7 Abs. 2 UZV)	63			
Alterszuschlag (§ 8 UZV)		nach Vollendung des		
		26.	32.	38.
		Lebensjahres		
	DM	DM	DM	DM
einfacher Dienst	74	145	214	331
mittlerer Dienst	100	190	282	402
gehobener Dienst	117	232	345	462
höherer Dienst	142	278	412	531
Grundbetrag (§ 8 a UZV)				
Lehramt an Grundschulen	1119			
Lehramt an Haupt-, Real- und Sonderschulen	1161			
Verheiratetenzuschlag (§ 8 a UZV)	279			
Alterszuschlag (§ 8 a UZV)				
nach Vollendung des 26. Lebensjahres	137			
nach Vollendung des 32. Lebensjahres	266			
nach Vollendung des 38. Lebensjahres	396			
nach Vollendung des 41. Lebensjahres	514			
Technikerzuschlag (§ 9 UZV)				
Anwärter mit Abschlußprüfung einer				
a) höheren technischen Lehranstalt	250			
b) Technischen Hochschule	250			
Anrechnungsfreibetrag (§ 10 UZV)	245			

fürten gehören, gelten die folgenden Bestimmungen und Hinweise.

3. Für die mit der Entsendung von Landesbediensteten verbundenen haushaltsrechtlichen Maßnahmen gelten die jeweiligen einschlägigen Vorschriften.

II. Beamte und Richter

4.1 Es sollen nur Beamte entsandt werden, die bereits angestellt sind (§ 1 Abs. 2 HLVO).

4.2 Soweit in Ausnahmefällen Beamte auf Probe entsandt werden, sollen diese Beamten zum gleichen Zeitpunkt in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden wie vergleichbare, im Inland tätige Beamte. Vor der Ernennung soll von der Organisation eine Beurteilung des Beamten eingeholt werden. Auch die Zeit der Entsendung gilt als Probezeit (§ 3 Abs. 3 Satz 2 HLVO).

5.1 Für die Entsendung ist dem Beamten Sonderurlaub ohne Dienstbezüge nach § 15 Abs. 1 UrlaubsVO zu gewähren.

5.2 Vor Antritt des Urlaubs ist das dienstliche Interesse an der Beurlaubung i. S. v. § 9 Abs. 2 Satz 2 BBesG, § 4 Abs. 6 Nr. 2 HBeihVO, § 3 Abs. 3 Satz 2 HLVO und § 4 Abs. 1 Nr. 5 JVO sowie ferner schriftlich anzuerkennen, daß die Tätigkeit überwiegend öffentlichen Belangen i. S. v. § 149 Abs. 5 HBG und § 131 Abs. 3 HBG dient. Unfallfürsorge nach den §§ 148 ff. HBG darf dem Beamten jedoch nur insoweit gewährt werden, als er nicht bereits entsprechende Leistungen von der öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation erhält, zu der er entsandt ist.

6. Die Zeit der Entsendung ist ruhegehaltfähig (§ 125 Abs. 3 Satz 2 HBG).

7.1 Die Entsendung steht einer Beförderung des Beamten nicht entgegen. Der Beamte soll insoweit gegenüber den im Landesdienst verbleibenden Beamten bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nicht benachteiligt werden. Die Dienststellung des Beamten bei der öffentlichen zwischen- oder überstaatlichen Organisation kann zur Begründung einer Beförderung berücksichtigt werden, wenn die in dieser Dienststellung ausgeübte Tätigkeit nach ihren Anforderungen dem Beförderungsamte im wesentlichen vergleichbar ist. Vor einer Beförderung kann von der Organisation eine Beurteilung des Beamten eingeholt werden.

7.2 Die Beförderung setzt voraus, daß eine besetzbare Planstelle oder eine eigens für diesen Zweck im Haushaltsplan ausgebrachte Leerstelle der Besoldungsgruppe des Beförderungsamtes vorhanden ist und daß der Beamte

— die allgemeinen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt und

— das Beförderungsamte nach den tatsächlichen, organisatorischen und personellen Verhältnissen seiner Dienstbehörde und im Rahmen einer regelmäßigen Gestaltung seiner Dienstlaufbahn auch ohne die Beurlaubung erreichen würde.

8. Für Auslagen, die im Zusammenhang mit der Entsendung zu einer Organisation entstehen, werden reisekosten- und umzugskostenrechtliche Entschädigungen aus Landesmitteln nicht gewährt.

9. Soweit öffentliche zwischen- oder überstaatliche Organisationen Versorgungsbezüge an Beamte zahlen, die nach einer Beschäftigung bei solchen Organisationen wieder im Landesdienst verwendet werden, bestimmt sich die Berechnung ihrer Dienstbezüge nach § 99 a HBG, ggf. in Verbindung mit Art. 2 § 2 2. HBesNG vom 22. Juli 1969 (GVBl. I S. 131).

10.1 Bezieht ein nach hessischem Recht Versorgungsberechtigter aus einer Verwendung bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation ein Einkommen, so gilt für das Ruhen der hessischen Versorgungsbezüge § 172 HBG.

10.2 Für das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen nach dem HBG und von Versorgungsbezügen aus einer Verwendung bei einer solchen Organisation oder Kapitalbeträgen, die als Abfindung oder als Zahlung aus einem Versorgungsfonds gewährt werden, gilt § 168 b HBG, ggf. in Verbindung mit Art. 2 § 2 2. HBesNG vom 22. Juli 1969 (GVBl. I S. 131).

648

Richtlinien für die Entsendung von Bediensteten des Landes Hessen in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Organisationen (Entsendungsrichtlinien — EntsRL —)

Im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem Direktor des Landespersonalamts erlasse ich die folgenden Richtlinien:

I. Allgemeines

1. Die Tätigkeit von Landesbediensteten in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen liegt auch im Interesse des Landes. Bei der Bedeutung der Aufgaben dieser Organisationen ist es notwendig, nur solche Bedienstete zu entsenden, die für die vorgesehenen Tätigkeiten besonders qualifiziert sind. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang der Bundesakademie für Öffentliche Verwaltung zur Vorbereitung für internationale Aufgaben ist beispielsweise einer solchen Verwendung förderlich.

2. Die oberste Dienstbehörde entscheidet im Einzelfall über die Entsendung. Dabei dürfen personelle Schwierigkeiten, die in einzelnen Geschäftsbereichen durch die Entsendung entstehen, nicht den Ausschlag geben. Für die Entsendung und die Begründung eines Dienstverhältnisses bei einer Organisation, zu denen insbesondere die in der Anlage zu den Entsendungsrichtlinien des Bundes in der jeweils geltenden Fassung (z. Z. i. d. F. vom 25. September 1973, GMBl. S. 456) aufge-

11. Auf die Entsendung von Richtern finden die Bestimmungen für Beamte entsprechende Anwendung.

III. Angestellte und Arbeiter

12. Angestellte und Arbeiter des Landes erhalten bei Entsendung Sonderurlaub ohne Gewährung von Vergütung oder Lohn (§ 50 Abs. 2 BAT bzw. § 54 a MTL II) bis zur Dauer von zehn Jahren. Die oberste Dienstbehörde kann in Ausnahmefällen eine Verlängerung zulassen. Wollen sie nach Ablauf des Sonderurlaubs bei einer Organisation verbleiben, ist ihr Arbeitsverhältnis zum Land aufzulösen. Die oberste Dienstbehörde regelt dies rechtzeitig vor Ablauf des Sonderurlaubs.
13. Die Zeit der Entsendung zu einer Organisation gilt als Beschäftigungs- und Dienstzeit im Sinne der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes. Das dienstliche Interesse an der Beurlaubung ist von der obersten Dienstbehörde vor Antritt des Sonderurlaubs ausdrücklich schriftlich anzuerkennen (vgl. § 50 Abs. 2 BAT und § 54 a MTL II).
14. Die Bestimmungen für Beamte über die Gewährung von Beihilfen (vgl. Nr. 5.2) gelten entsprechend für Angestellte und Arbeiter.
- 15.1 Für die entsandten Arbeitnehmer besteht aus ihrem Arbeitsverhältnis zum Land keine gesetzliche Versicherungspflicht in der Sozialversicherung. Beiträge zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes können während der Beurlaubung ohne Gewährung von Vergütung oder Lohn nicht entrichtet werden.
- 15.2 Es bleibt den Arbeitnehmern überlassen, sich während der Zeit ihrer Entsendung in der deutschen Sozialversicherung freiwillig zu versichern und ggf. einen abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag weiterzuführen. Außerdem können sie sich bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder einer entsprechenden Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes gemäß deren Satzungsvorschriften freiwillig weiterversichern. Beiträge des Landes zu den in Satz 1 und 2 genannten Versicherungen werden nicht gewährt.
- 16.1 Versorgungsbezüge oder Kapitalbeträge, die als Abfindung oder als Zahlung aus einem Versorgungsfonds mit dem Ausscheiden aus der Organisation geleistet werden, verbleiben den entsandten Arbeitnehmern in voller Höhe. Bei einer späteren Übernahme in das Beamtenverhältnis finden jedoch Nrn. 8 und 9.2 Anwendung.
- 16.2 Die Anrechnung der in Nr. 16.1 bezeichneten Bezüge und Zahlungen auf eine Leistung aus einer Zusatzversicherung richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung der betreffenden Zusatzversorgungsanstalt.

IV. Übergangsvorschriften

- 17.1 Diese Richtlinien treten am 1. Juni 1975 in Kraft. Sie gelten auch für die an diesem Tage schon entsandten Landesbediensteten. Der Gemeinsame Runderlaß des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen vom 17. März 1953 (St.Anz. S. 275), der Runderlaß des Ministers des Innern vom 23. September 1953 (St.Anz. S. 891) sowie die Rundschreiben des Direktors des Landespersonalamts vom 23. August 1960 — I/2 — (n.v.) und des Ministers der Finanzen vom 26. Juli 1962 — P 1820 A — I 54 — (n.v.) sind gegenstandslos.
- 17.2 Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen unter der Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 2. 4. 1975

Der Hessische Minister des Innern
I B 1 — 8 b 34

St.Anz. 19/1975 S. 817

649

Siebenunddreißigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 17. März 1975

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-

Gewerkschaft am 17. März 1975 den Siebenunddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vereinbart. Das Kernstück des Tarifvertrages ist die neue Fassung der Eingruppierungsgrundsätze sowie die (Wieder-)Inkraftsetzung der Vergütungsordnung des Bundes-Angestelltentarifvertrages. Den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Tarifvertrag gebe ich hiermit bekannt.

Zu seinem Vollzuge weise ich auf folgendes hin:

I. Zu § 1 Nrn. 4 bis 7 und §§ 2, 4 und 6 — Eingruppierung und Vergütungsordnung

A. Allgemeines (§ 22 BAT)

Nach § 22 BAT in der bisher geltenden Fassung war der Angestellte bei der Einstellung nach den in der Vergütungsordnung festgelegten Tätigkeitsmerkmalen in die Vergütungsgruppe einzugruppieren, die der von ihm überwiegend ausübenden Tätigkeit entsprach. Darauf aufbauend regelte der bisherige § 23 BAT die Höhergruppierung bei Änderung der überwiegend ausübenden Tätigkeit (Absatz 1) und bei Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit (Absatz 2 Buchst. a) bzw. bei Eintritt persönlicher Voraussetzungen (Absatz 2 Buchst. b).

Die bisherige Fassung des § 22 BAT hat, ausgelöst durch Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts, in den letzten Jahren zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Tarifvertragsparteien geführt. Das Bundesarbeitsgericht hat insbesondere die Meinung vertreten, daß § 22 BAT lediglich für die Fälle Bedeutung habe, in denen die Tätigkeit eines Angestellten aus mindestens zwei Teiltätigkeiten besteht. Er bestimme für diese Fälle, daß nur die überwiegend(e)n Teiltätigkeit(en) für die Eingruppierung maßgebend seien(e)n § 22 BAT besage aber nichts darüber, in welchem Umfang die in den Tätigkeitsmerkmalen beschriebene Tätigkeit ausgeübt werden müsse. Die Vorschrift habe somit überhaupt keine Bedeutung bei Vorliegen einer sogenannten einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben demgegenüber stets die Auffassung vertreten, § 22 BAT bestimme auch, in welchem Umfang die in den Tätigkeitsmerkmalen beschriebene Tätigkeit ausgeübt werden müsse (nämlich überwiegend), es sei denn, daß in dem anzuwendenden Tätigkeitsmerkmal ein anderes Maß bestimmt sei (vgl. hierzu mein Rundschreiben vom 27. März 1974 — I B 4 — P 2100 A — 527 — n. v.).

Wegen dieser Meinungsverschiedenheiten sind die §§ 22 bis 24 und die Vergütungsordnung (Anlagen 1 a und 1 b) des gekündigten BAT nicht mit den übrigen Vorschriften durch den Einunddreißigsten Änderungstarifvertrag zum BAT vom 18. Oktober 1973 wieder in Kraft gesetzt worden (vgl. hierzu mein Rundschreiben vom 19. Dezember 1973 St.Anz. 1974 S. 98).

Die Tarifvertragsparteien haben sich nunmehr auf eine neue Fassung der Eingruppierungsgrundsätze geeinigt und dies zusammen mit der Vergütungsordnung in Kraft gesetzt.

Die neue Fassung des § 22 bestimmt sowohl

- a) welche Tätigkeit für die Eingruppierung maßgebend ist, nämlich die gesamte auszuübende Tätigkeit, als auch
- b) in welchem Umfang die in den Tätigkeitsmerkmalen beschriebene Tätigkeit für die Eingruppierung ausgeübt werden muß (grundsätzlich mindestens zur Hälfte).

Gegenstand der Bewertung ist jeder einzelne Arbeitsvorgang innerhalb der gesamten auszuübenden Tätigkeit. Die Begriffe „Teiltätigkeit“ und „einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit“ sind gegenstandslos.

B. Im einzelnen (§ 22 BAT)

1. § 22 Abs. 1 verdeutlicht die Verbindung zwischen Tätigkeitsmerkmalen, Eingruppierung und Vergütung. Der Angestellte hat Anspruch auf Vergütung entsprechend seiner Tätigkeit. Ausgangspunkt sind die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsordnung. Sie sind einer Vergütungsgruppe zugeordnet. Hieraus ergibt sich die Vergütung.

§ 22 BAT regelt die Eingruppierung nicht nur bei der Einstellung, sondern auch bei einer späteren Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit oder beim Eintritt persönlicher Voraussetzungen, erfaßt also auch die in dem bisherigen § 23 Abs. 2 BAT geregelten Fälle.

2. Nach § 22 Abs. 2 Unterabs. 1 ist der Angestellte in der Vergütungsgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht.

Die Vorschrift enthält mehrere Aussagen:

„Der Angestellte ist... eingruppiert“ macht deutlich (wie schon § 22 Abs. 1), daß sich die Eingruppierung als zwingende rechtliche Folge ergibt, wenn ihre Voraussetzungen erfüllt sind. Dieser schon bisher geltende Grundsatz der sog. Tarifautomatik kommt nunmehr klarer zum Ausdruck.

Die gesamte Tätigkeit ist maßgebend. Es kommt nicht mehr auf die Feststellung und Unterscheidung von Teiltätigkeiten und darauf an, ob und welche Teiltätigkeit überwiegt und ggf. der Bewertung zugrunde zu legen ist oder für die Bewertung außer Betracht zu bleiben hat.

Wie bisher ist nur auf die auszuübende, d. h. vom Arbeitgeber im Rahmen des Arbeitsvertrages übertragene Tätigkeit abzustellen. Ebenso entspricht es dem bisherigen Recht, daß lediglich die nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit die Eingruppierung bestimmt; die vergütungsrechtlichen Folgen einer vorübergehenden bzw. vertretungsweisen Ausübung von höherwertigen Tätigkeiten regelt weiterhin § 24.

3. Wann die nach § 22 Abs. 2 Unterabs. 1 maßgebende Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen einer Vergütungsgruppe entspricht, ergibt sich aus den Unterabsätzen 2 bis 5 und den Protokollnotizen.

Der Grundsatz ist in Unterabsatz 2 Satz 1 niedergelegt und in der Protokollnotiz Nr. 1 näher erläutert.

Danach ist Grundlage der Eingruppierung die Bewertung der einzelnen Arbeitsvorgänge der gesamten auszuübenden Tätigkeit.

a) Die Tätigkeit jedes Angestellten setzt sich aus Arbeitsvorgängen zusammen. Die einzelnen Arbeitsvorgänge sind die Elemente für die Bewertung der Tätigkeit. Für jeden Arbeitsvorgang ist das Tätigkeitsmerkmal zu ermitteln, dessen Anforderungen er erfüllt. Die für die einzelnen Arbeitsvorgänge, die derselben Vergütungsgruppe zuzuordnen sind, normalerweise aufzuwendenden Zeiten sind zusammenzurechnen. Ergibt sich, daß zeitlich mindestens die Hälfte oder das im Tätigkeitsmerkmal festgelegte sonstige Maß erreicht ist, folgt daraus, daß die gesamte Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen dieser Vergütungsgruppe entspricht und der Angestellte in dieser Vergütungsgruppe eingruppiert ist.

Beispiel 1:

Von den im Monatsdurchschnitt insgesamt zu erledigenden Arbeitsvorgängen eines Angestellten sind

der Anzahl nach 60 v. H. schwierigere Tätigkeiten im Sinne der Verg.-Gr. VIII Fallgruppe 1 des Teils I der Anlage 1 a zum BAT; sie nehmen 35 v. H. der gesamten Arbeitszeit in Anspruch,

der Anzahl nach 40 v. H. solche Arbeitsvorgänge, die gründliche Fachkenntnisse im Sinne der Verg.-Gr. VII Fallgr. 1 a. a. O. erfordern; sie nehmen 65 v. H. der gesamten Arbeitszeit in Anspruch.

Der Angestellte ist in der Vergütungsgruppe VII eingruppiert.

Das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Vergütungsgruppe ist ebenfalls eine Anforderung im Sinne des § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 (Protokollnotiz Nr. 2).

Beispiel 2:

Ein entsprechend eingesetzter Ingenieur hat Arbeitsvorgänge zu erledigen, von denen — dem zeitlichen Aufwand nach — 70 v. H. besondere Leistungen im Sinne der Verg.-Gr. IV a Fallgruppe 10 des Teils I der Anlage 1 a zum BAT darstellen. Ein Teil davon, der 40 v. H. der gesamten Arbeitszeit ausmacht, besteht aus Arbeitsvorgängen, deren Erledigung besonders schwierig im Sinne der Verg.-Gr. III Fallgruppe 2 a. a. O. ist.

Der Angestellte ist nicht in der Verg.-Gr. III eingruppiert, da seine gesamte Tätigkeit sich nicht mit mindestens der Hälfte aus der Verg.-Gr. IV a heraushebt. Er ist vielmehr in der Verg.-Gr. IV a eingruppiert, da zeitlich mehr als die Hälfte der zu erledigenden Arbeitsvorgänge mindestens dieser Vergütungsgruppe entspricht.

b) Was ein Arbeitsvorgang ist, wird in der Protokollnotiz Nr. 1 näher erläutert. Die Tarifvertragsparteien haben

mit dem Begriff des Arbeitsvorganges das Ziel verfolgt, die Bewertung der Tätigkeit anhand des kleinsten bei natürlicher und vernünftiger Betrachtungsweise abgrenzbaren Teiles der gesamten Tätigkeit aufzubauen. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem jeweiligen konkreten Arbeitsergebnis, zu dem der Arbeitsvorgang führt. Damit ist gewährleistet, daß z. B. die sog. Zusammenhangersarbeiten, die als ein- und untergeordnete Teile einer Arbeitsleistung anzusehen sind, nicht gesondert gewertet werden dürfen (z. B. das für die Bearbeitung eines Aktenvorganges erforderliche Heraussuchen eines Aktenstücks oder die Beziehung anderer Vorgänge).

Das für die Abgrenzung des Arbeitsvorganges maßgebende Arbeitsergebnis ist auf den konkreten Aufgabenkreis des Angestellten bezogen. Bei arbeitsteiliger Erledigung der Aufgaben ist z. B. nicht die Erstellung eines Bauplanes als Arbeitsvorgang anzusehen, sondern der konkrete Beitrag des Angestellten hierzu, soweit dieser Beitrag nicht seinerseits aus mehreren Arbeitsvorgängen besteht.

c) Bestimmte Anforderungen, die in Tätigkeitsmerkmalen gestellt werden, können ihrer Natur nach vielfach nicht in einem einzigen Arbeitsvorgang erfüllt sein. So wird beispielsweise die Anforderung „vielseitige Fachkenntnisse“ regelmäßig erst in der Bearbeitung mehrerer Arbeitsvorgänge auf verschiedenartigen Fach- oder Rechtsgebieten erfüllt werden können. Um dieser Besonderheit Rechnung zu tragen, ist in § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 zugelassen, daß für die Prüfung, ob derartige Anforderungen erfüllt sind, entsprechende Arbeitsvorgänge insoweit zusammen betrachtet werden.

d) Absatz 2 Unterabs. 3 regelt die Fälle, in denen in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt werden (z. B. gründliche und vielseitige Fachkenntnisse einerseits, selbständige Leistungen andererseits). In diesen Fällen muß jede dieser Anforderungen in dem für die Bewertung der gesamten Tätigkeit geforderten zeitlichen Ausmaß erfüllt sein. Dieses zeitliche Ausmaß beträgt nach Absatz 2 Unterabs. 2 Satz 1 die Hälfte; wenn in einem Tätigkeitsmerkmal selbst ein anderes zeitliches Maß bestimmt ist (z. B. selbständige Leistungen „in nicht unerheblichem Umfang“), so gilt dieses Maß (Unterabsatz 4). Eine Besonderheit liegt in den Fällen vor, in denen dieselbe Anforderung in Tätigkeitsmerkmalen mehrerer Vergütungsgruppen verwendet wird und lediglich das zeitliche Maß über die Eingruppierung entscheidet (vgl. z. B. Vergütungsgruppe VI b Fallgr. 1 und Vergütungsgruppe V c Fallgr. 1 des Teils I der Anlage 1 a zum BAT). Die Zuordnung zur betreffenden Vergütungsgruppe ergibt sich in diesen Fällen erst nach Feststellung des zeitlichen Anfalles der Arbeitsvorgänge, die die Anforderung erfüllen.

Beispiel 3:

Ein Angestellter erledigt

a) Arbeitsvorgänge, die gründliche Fachkenntnisse erfordern (Arbeitsvorgänge A),

b) Arbeitsvorgänge, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern (Arbeitsvorgänge B),

c) Arbeitsvorgänge, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse sowie selbständige Leistungen erfordern (Arbeitsvorgänge C).

Der Angestellte ist in die Vergütungsgruppe VI b eingruppiert, wenn die Arbeitsvorgänge B und C zusammen zeitlich mindestens 50 v. H. und die Arbeitsvorgänge C mindestens 25 v. H. ausmachen.

Der Angestellte ist in die Vergütungsgruppe V c eingruppiert, wenn die Arbeitsvorgänge C zeitlich mehr als 50 v. H. ausmachen.

Der Angestellte ist in die Vergütungsgruppe VII eingruppiert, wenn z. B. die Arbeitsvorgänge C zwar 30 v. H., die Arbeitsvorgänge B und C zusammen jedoch weniger als 50 v. H. ausmachen.

e) Der Bewertung der von dem Angestellten auszuübenden Tätigkeit ist ein angemessener Zeitraum zugrunde zu legen. Der Zeitraum ist angemessen, wenn gewährleistet ist, daß die in dem Aufgabenkreis des Angestellten auf Dauer regelmäßig anfallenden Arbeitsvorgänge sicher erfaßt werden. Auf die Rechtsprechung des BAG, wonach im allgemeinen ein Zeitraum von sechs Monaten ausreicht, weise ich hin (BAG, AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT).

f) Absatz 2 Unterabs. 5 spricht die Tätigkeitsmerkmale an, die neben tätigkeitsbezogenen Anforderungen auch Voraussetzungen in der Person des Angestellten fordern. Es handelt sich hierbei z. B. um eine geforderte Ausbildung oder um die Erfüllung von Zeiten einer Tätigkeit oder Bewährung.

4. § 22 BAT gilt auch für Tätigkeitsmerkmale, in denen eine bestimmte Funktion des Angestellten für die Eingruppierung maßgebend ist (z. B. Kassenleiter, ständiger Vertreter des . . . , Angestellter . . . mit x Unterstellten). In diesen Fällen bedarf es nicht der Bewertung der einzelnen Arbeitsvorgänge, da diese bereits im Tätigkeitsmerkmal selbst insgesamt pauschal bewertet sind. Übt ein Angestellter eine solche Tätigkeit und daneben eine andere Tätigkeit aus, die unter ein anderes Tätigkeitsmerkmal fällt, ist bei der Anwendung des § 22 Abs. 2 BAT die „Funktionstätigkeit“ als Summe gleichzeitiger Arbeitsvorgänge anzusehen. Es kommt also auf das zeitliche Ausmaß an, in dem die Funktion ausgeübt wird.

C. (§§ 23, 23 a, 24 BAT)

1. § 23 BAT n. F. regelt wie bisher § 23 Abs. 1 BAT a. F. nur die Fälle, in denen dem Angestellten nicht eine höherwertige Tätigkeit vom Arbeitgeber übertragen wird, sondern sich die Tätigkeit des Angestellten aus sich heraus (z. B. durch Änderung von Gesetzen usw.) derart ändert, daß sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Vergütungsgruppe entspricht. Dieser Angestellte ist automatisch in der höheren Vergütungsgruppe eingruppiert, wenn er die höherwertige Tätigkeit 6 Monate lang ununterbrochen (siehe jedoch Unterabsatz 2) ausgeübt hat, und zwar mit dem Ersten des nach Ablauf der 6 Monate folgenden Kalendermonats. Eine nur vorübergehende Änderung der Anforderungen berührt — ebenfalls wie bisher — die Eingruppierung nicht. Anders als nach bisherigem Recht erhält der Angestellte jedoch für die zurückliegenden 6 Kalendermonate die Zulage nach § 24 Abs. 1 BAT (§ 23 Unterabs. 1 Satz 2 BAT). Andere als die in Unterabsatz 2 aufgeführten Unterbrechungsgründe können nicht berücksichtigt werden. Es handelt sich insoweit um einen Ausschließlichkeitskatalog.

Unterabsatz 3 (sinngemäße Geltung des § 24 Abs. 1 BAT bei Entzug der höherwertigen Tätigkeit) entspricht § 23 Abs. 1 Unterabs. 3 BAT a. F.

2. Bei den Änderungen der §§ 23 a und 24 BAT handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die neue Fassung des § 22 BAT. Für die Anwendung des § 24 Absätze 1 und 2 weise ich ergänzend darauf hin, daß die Vergütungsgruppe V a BAT im Verhältnis zur Vergütungsgruppe V b BAT als eine höhere Vergütungsgruppe anzusehen ist.

D. (Vergütungsordnung — Anlagen 1 a und 1 b zum BAT)

1. Durch die §§ 2 und 4 des Tarifvertrages ist die Vergütungsordnung zum BAT (Anlagen 1 a und 1 b) unter Berücksichtigung der dort genannten Vereinbarungen (nicht aber Teil II Abschn. A Unterabschn. I sowie Abschn. B der Anlage 1 a zum BAT) mit Wirkung vom 1. Januar 1975 wieder in Kraft gesetzt worden. Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1974 verbleibt es bei der mit meinem Rundschreiben vom 27. März 1974 — I B 4 — P 2100 A — 527 — (n. v.) getroffenen Regelung. Sie ist jedoch vom 1. Januar 1975 an gegenstandslos.

Da der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände stets die Auffassung vertreten haben, § 22 BAT a. F. bestimme auch, in welchem Umfang die in den Tätigkeitsmerkmalen beschriebene Tätigkeit ausgeübt werden müsse, und § 22 BAT n. F. dieses Prinzip übernommen hat, ist eine allgemeine Überprüfung der Eingruppierung der Angestellten nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf § 6 des Tarifvertrages, der allerdings eine Änderungskündigung zum Zwecke der Herabgruppierung im Einzelfall nicht ausschließt.

2. Auf die Änderungen und Ergänzungen der Anlage 1 a (§ 2 Abs. 3 TV) mache ich besonders aufmerksam. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Einfügung eines Tätigkeitsmerkmals in die Vergütungsgruppe VII in Teil II Abschn. J und weiterer Tätigkeitsmerkmale in dem Teil IV Abschn. E Unterabschn. I Nr. 1 der Anlage 1 a zum BAT.

Zu den noch nicht wieder in Kraft gesetzten Tätigkeitsmerkmalen für Angestellte in der Datenverarbeitung (Teil II

Abschn. B der Anlage 1 a zum BAT) ergeht noch ein besonderes Rundschreiben.

II. Zu den übrigen Vorschriften

1. Zu § 1 Nrn. 1 und 2 (§§ 3, 5 BAT)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den Wortlaut des Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 (StAnz. 1975 S. 176).

2. Zu § 1 Nr. 3 (§ 11 BAT)

Da die für die Beamten geltenden Vorschriften eine nach Besoldungsgruppen gestaffelte Ablieferungspflicht für Vergütungen aus Nebentätigkeiten vorsehen (vgl. § 2 der Nebentätigkeitsverordnung vom 12. Februar 1965 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Nebentätigkeitsverordnung vom 13. März 1975 — GVBl. I S. 52), ist dem § 11 BAT eine Gegenüberstellung der vergleichbaren Vergütungsgruppen und Besoldungsgruppen angefügt worden.

3. Zu § 1 Nr. 8 (§ 29 BAT)

Die Ergänzung der Protokollnotiz zu § 29 BAT stellt klar, daß der Anspruch auf den Erhöhungsbetrag für Kinder beim Ortszuschlag auch den Angestellten zusteht, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften oder nach zwischenstaatlichen Abkommen in Verbindung mit dem BKGG ohne Berücksichtigung des § 8 BKGG oder entsprechender Vorschriften Kindergeld erhalten würden.

4. Zu § 1 Nr. 9 (§ 36 BAT)

Die Vorschrift, die die vorzeitige Zahlung der Urlaubsvergütung gestattet, ist im Hinblick auf die allgemeine Verbreitung des unbaren Zahlungsverkehrs als entbehrlich gestrichen worden.

5. Zu § 1 Nr. 10 (§ 42 BAT)

Die Vorschrift über die Reisekostenvergütung ist materiell unverändert geblieben. Die Zuteilung der Angestellten zu den Reisekostenstufen nach dem Hessischen Reisekostengesetz ergibt sich nunmehr aus der Gegenüberstellung in § 11 Satz 2 BAT. Danach sind die Angestellten wie folgt den Reisekostenstufen des HRKG zugeteilt:

der Vergütungsgruppen	Reisekostenstufe
X bis V c, Kr. I bis Kr. VI	II
V a/b bis I a, Kr. VII bis Kr. XII	I b
I	I a

6. Zu § 1 Nr. 11 (§ 44 BAT)

Es handelt sich nur um eine Anpassung an den Wortlaut des neugefaßten § 42 Abs. 3 BAT.

7. Zu § 1 Nr. 12 (§ 47 BAT)

Die Stichtagsverlegung in § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 BAT vom 1. Dezember auf den 30. September in Verbindung mit dem der Protokollnotiz Nr. 2 Unterabs. 1 angefügten Satz schließt aus, daß Zeitzuschläge, Überstundenvergütungen, Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft usw. wegen ihrer nachträglichen Zahlung nicht in den Aufschlag eingehen.

Durch die Neufassung des Unterabsatzes 1 Satz 1 der Protokollnotiz Nr. 2 wird in Übereinstimmung mit der bisher schon bestehenden Rechtslage lediglich klargestellt, daß in jedem Falle nur die gezahlten — nicht jedoch die erdienten — Zuschläge, Zulagen usw. beim Aufschlag berücksichtigt werden.

Die Ergänzung des Unterabsatzes 1 der Protokollnotiz Nr. 2 bewirkt eine gerechtere Bemessung des Aufschlages, da die Zahlung der Überstundenvergütungen, der Zeitzuschläge usw. zwangsweise nicht mit der Vergütung für den Monat der Arbeitsleistung, sondern erst in einem späteren Monat vorgenommen werden kann.

Die Vorschrift über die Anrechnung von in einem früheren Arbeitsverhältnis gewährten Urlaub (§ 47 Abs. 5 BAT) ist den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes angepaßt worden. Nunmehr ist auch der in einem früheren Beschäftigungsverhältnis außerhalb des öffentlichen Dienstes für Monate, die in das jetzige Angestelltenverhältnis fallen, gewährte Urlaub anzurechnen. Der Angestellte hat eine Bescheinigung über den von seinem früheren Arbeitgeber für das laufende Urlaubsjahr bereits gewährten oder abgeholten Urlaub vorzulegen (§ 6 Abs. 2 BUrlG).

8. Zu § 1 Nr. 13 (§ 64 BAT)

Es handelt sich nur um eine redaktionelle Klarstellung, die durch die Streichung des § 6 BGGG gemäß Artikel 37 des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz veranlaßt ist.

9. § 1 Nr. 14 (§ 69 BAT)

Die Änderung ist für das Land ohne Bedeutung.

10. § 1 Nr. 15 (§ 74 BAT)

Es handelt sich um eine Neuregelung der Kündigungsvorschriften, die erst im Falle einer Kündigung des BAT Bedeutung erlangen. Zu beachten ist, daß die §§ 22 bis 24 BAT ohne Einhaltung einer Frist jederzeit insgesamt gekündigt werden können. Dabei ist die Nachwirkung (§ 4 Abs. 5 TVG) ausgeschlossen.

11. § 1 Nr. 16 (Nr. 5 SR 2 b BAT)

Durch die Neufassung des Absatzes 3 der Nr. 5 SR 2 b BAT wird bewirkt, daß für den als Arbeitszeit bewerteten Bereitschaftsdienst nunmehr ebenfalls die Überstundenvergütung gezahlt wird. Zu beachten ist, daß die zu vergütenden Zeiten spitz zu berechnen sind. Lediglich für die Freizeitabgeltung des Bereitschaftsdienstes enthält die Vorschrift eine Aufrundungsregelung.

12. Zu § 1 Nr. 17 und Nr. 21 (SR 2 d, Anlage 3 zum BAT)

Die Änderungen sind für das Land ohne Bedeutung.

13. Zu § 1 Nrn. 18 und 20 (SR 2 1, SR 2 z 1, SR 2 z 2, SR 2 z 3 BAT)

Es handelt sich nur um redaktionelle Ergänzungen, die keine materiellen Auswirkungen haben.

14. Zu § 1 Nr. 19 (SR 2 n BAT)

Durch die Neufassung der Nr. 3 Abschn. A Abs. 3 SR 2 n BAT wird sichergestellt, daß für den als Arbeitszeit bewerteten Bereitschaftsdienst die Überstundenvergütung gezahlt wird. Zu beachten ist, daß die zu vergütenden Zeiten spitz zu berechnen sind. Lediglich für die Freizeitabgeltung des Bereitschaftsdienstes enthält die Vorschrift noch eine Aufrundungsregelung.

Die weitere Änderung (vgl. Nr. 19 Buchst. b) betrifft das Land nicht.

15. Zu § 3

Die Vorschrift ist für das Land ohne Bedeutung, da sie das Wiederinkrafttreten sowie die Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände betrifft.

16. Zu § 5 (ADO für übertarifliche Angestellte)

Durch § 5 wird die ADO für übertarifliche Angestellte dahin geändert, daß für die Reisekostenvergütung vollinhaltlich § 42 BAT anzuwenden ist, und zwar mit der Maßgabe, daß unter die ADO fallende Angestellte wie Angestellte der Vergütungsgruppe I BAT behandelt werden.

III. Höhergruppierungen

Soweit sich nach der neuen Fassung der §§ 22, 23 BAT (§ 1 TV) und aus der Ergänzung des Teils II Abschnitt J bzw. des Teils IV Abschn. E Unterabschn. I Nr. 1 der Anlage 1 a zum BAT (§ 2 Nrn. 4 und 6 TV) mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Einzelfällen Höhergruppierungen ergeben und damit Abweichungen von den Stellenübersichten zu dem Titel 425 01 der betreffenden Kapitel erforderlich sind, bitte ich, diese im Hinblick auf § 49 Abs. 4 LHO unter Verwendung des mit HMdF-Rundschreibens vom 25. April 1972 (StAnz. S. 947) bekanntgegebenen Formblattes und unter Bezugnahme auf dieses Rundschreiben geschlossen für den Geschäftsbereich der obersten Dienstbehörde in zweifacher Ausfertigung bei mir zu beantragen. Aus Gründen der Geschäftserleichterung leite ich die Anträge mit meiner Stellungnahme dem Hessischen Minister der Finanzen zur abschließenden Entscheidung über die Stellenabweichung zu.

Wiesbaden, 24. 4. 1975

Der Hessische Minister des Innern
I B 41 — P 2100 A — 555
StAnz. 19/1975 S. 818

*

Siebenunddreißigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 17. März 1975

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung und Ergänzung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag, zuletzt geändert und ergänzt durch den Sechsenddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 7. November 1974, wird wie folgt geändert und ergänzt:

- In § 3 Buchst. f werden die Worte „Lehrlinge, Anlernlinge“ durch das Wort „Auszubildende“ ersetzt.
- In § 5 werden die Worte „Lehr- oder Anlernverhältnis“ durch die Worte „Ausbildungsverhältnis nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende“ ersetzt.
- Dem § 11 wird der folgende Satz angefügt: „Für die Anwendung der für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen sind vergleichbar

die Angestellten der Vergütungsgruppe	den Beamten der Besoldungsgruppe
X	A 1
IX, IX b, Kr. I	A 2
IX a, Kr. II	A 3
VIII	A 5
VII, Kr. III	A 6
VI b, VI a, Kr. IV, Kr. V	A 7
V c, Kr. VI	A 8
V b, V a, Kr. VII, Kr. VIII	A 9
IV b, Kr. IX	A 10
IV a, Kr. X, Kr. XI	A 11
III, Kr. XII	A 12
II b, II a, II	A 13
I b	A 14
I a	A 15
I	A 16.

4. § 22 wird in der folgenden Fassung wieder in Kraft gesetzt:

„§ 22 Eingruppierung

(1) Die Eingruppierung der Angestellten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung (Anlagen 1 a und 1 b). Der Angestellte erhält Vergütung nach der Vergütungsgruppe, in der er eingruppiert ist.

(2) Der Angestellte ist in der Vergütungsgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht.

Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Vergütungsgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllen. Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Unterabsatz 2 Satz 1 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung.

Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von Unterabsatz 2 oder 3 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses.

Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person des Angestellten bestimmt, muß auch diese Anforderung erfüllt sein.

(3) Die Vergütungsgruppe des Angestellten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

Protokollnotizen zu Absatz 2:

1. Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis des Angestellten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B. unter-

schriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, Erstellung eines EKG, Fertigung einer Bauzeichnung, Eintragung in das Grundbuch, Konstruktion einer Brücke oder eines Brückenteils, Bearbeitung eines Antrags auf Wohngeld, Festsetzung einer Leistung nach dem Bundessozialhilfegesetz). Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.

2. Eine Anforderung im Sinne des Unterabsatzes 2 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Vergütungsgruppe.“

5. § 23 wird in der folgenden Fassung wieder in Kraft gesetzt:

„§ 23 Eingruppierung in besonderen Fällen

Ist dem Angestellten eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die ihm übertragene Tätigkeit (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 1) nicht nur vorübergehend derart geändert, daß sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner bisherigen Vergütungsgruppe entspricht (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 bis 5), und hat der Angestellte die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, ist er mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats in der höheren Vergütungsgruppe eingruppiert. Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt § 24 Abs. 1 sinngemäß.

Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitsunfähigkeit, Kur- oder Heilverfahren oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet. Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem.

Wird dem Angestellten vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen seiner bisherigen Vergütungsgruppe entspricht, gilt § 24 Abs. 1 sinngemäß.“

6. § 23 a wird für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit folgenden Maßgaben wieder in Kraft gesetzt:

- In Satz 1 werden das Wort „Ableistung“ durch das Wort „Erfüllung“ und das Wort „höherzugruppieren“ durch das Wort „höhergruppiert“ ersetzt.
- In Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen und die Worte „an dem er auf Grund dieser Vorschrift in diese Vergütungsgruppe eingruppiert worden“ durch die Worte „von dem an er auf Grund dieser Vorschrift in dieser Vergütungsgruppe eingruppiert“ ersetzt.
- In Satz 2 Nr. 7 Satz 1 werden die Worte „die Vergütungsgruppe VII oder IX b höhergruppiert worden“ durch die Worte „der Vergütungsgruppe VII oder IX b eingruppiert“ und die Worte „zu dem er auf Grund der ausgeübten Tätigkeit in diese Vergütungsgruppe einzugruppiert“ durch die Worte „von dem an er auf Grund der ausgeübten Tätigkeit in dieser Vergütungsgruppe eingruppiert“ ersetzt.

7. § 24 wird in der folgenden Fassung wieder in Kraft gesetzt:

„§ 24 Vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit

(1) Wird dem Angestellten vorübergehend eine andere Tätigkeit (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 1) übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Vergütungsgruppe entspricht (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 bis 5), und hat er sie mindestens einen Monat ausgeübt, erhält er für den Kalendermonat, in dem er mit der ihm übertragenen Tätigkeit begonnen hat, und für jeden folgenden vollen Kalendermonat dieser Tätigkeit eine persönliche Zulage.

(2) Wird dem Angestellten vertretungsweise eine andere Tätigkeit (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 1) übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Vergütungsgruppe entspricht (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 bis 5), und hat die Vertretung länger als drei Monate gedauert, erhält er nach Ablauf dieser Frist eine persönliche Zulage für den letzten Kalendermonat der Frist und für jeden folgenden vollen Kalendermonat der weiteren Vertretung. Bei Berechnung der Frist sind bei mehreren Vertretungen Unter-

brechungen von weniger als jeweils drei Wochen ungeschädlich. Auf die Frist von drei Monaten sind Zeiten der Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit nach Absatz 1 anzurechnen, wenn die Vertretung sich unmittelbar anschließt oder zwischen der Beendigung der höherwertigen Tätigkeit und der Aufnahme der Vertretung ein Zeitraum von weniger als drei Wochen liegt.

(3) Die persönliche Zulage bemißt sich aus dem Unterschied zwischen der Vergütung, die dem Angestellten zustehen würde, wenn er in der höheren Vergütungsgruppe eingruppiert wäre, und der Vergütung der Vergütungsgruppe, in der er eingruppiert ist.

Zu den Vergütungen im Sinne des Satzes 1 gehören

- die Grundvergütung,
- der Ortszuschlag,
- der örtliche Sonderzuschlag,
- Zulagen mit Ausnahme der Zulagen nach § 33.

(4) Der Angestellte, der nach Absatz 1 oder Absatz 2 Anspruch auf die persönliche Zulage hat, erhält sie auch im Falle der Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung sowie bei Arbeitsunfähigkeit und Erholungsurlaub solange, bis die Übertragung widerrufen wird oder aus sonstigen Gründen endet.“

8. In der Protokollnotiz zu § 29 werden die Worte „des § 3 BKGG“ durch die Worte „der §§ 3, 8 BKGG“ ersetzt.

9. § 36 Abs. 5 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

10. § 42 erhält die folgende Fassung:

„§ 42 Reisekostenvergütung

(1) Für die Erstattung von

- Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung),
- Auslagen aus Anlaß der Abordnung (Trennungsgeld, Trennungsschädigung),
- Auslagen für Reisen zur Einstellung vor Begründung des Arbeitsverhältnisses,
- Auslagen für Ausbildungs- und Fortbildungsreisen, die teilweise in dienstlichem oder betrieblichem Interesse liegen,
und
- Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle aus besonderem dienstlichen oder betrieblichen Anlaß

sind die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden. § 11 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Eine rückwirkende Höhergruppierung des Angestellten bleibt unberücksichtigt.

(3) Soweit Betriebe in privater Rechtsform nach eigenen Grundsätzen verfahren, sind diese maßgebend.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Angestellte der Vergütungsgruppe Ia, die am 31. Dezember 1974 einer höheren Reisekostenstufe zugeteilt waren als ein Beamter der Besoldungsgruppe A 15, verbleiben für das am 1. Januar 1975 fortbestehende Arbeitsverhältnis in der höheren Reisekostenstufe.“

11. § 44 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Soweit Betriebe in privater Rechtsform nach eigenen Grundsätzen verfahren, sind diese maßgebend.“

12. § 47 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- In § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 werden die Worte „1. Dezember“ durch die Worte „30. September“ ersetzt.
- Die Protokollnotiz Nr. 2 zu Absatz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - Unterabsatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung: „Der Tagesdurchschnitt nach Unterabsatz 2 beträgt bei der Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage $\frac{3}{05}$, bei der Verteilung auf sechs Tage $\frac{1}{50}$ des Monatsdurchschnitts aus der Summe der in dem vorangegangenen Kalenderjahr gezahlten Zulagen, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, der gezahlten Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis d, der gezahlten Überstundenvergütungen (ausgenommen die Überstundenpauschvergütung nach

- Nr. 5 SR 2 s), des gezahlten Zeitzuschlages nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a für ausgeglichene Überstunden und der gezahlten Vergütungen für Bereitschaftsdienst und für Rufbereitschaft.“
- bb) Dem Unterabsatz 1 wird der folgende Satz angefügt: „Außerdem bleibt bei der Berechnung des Monatsdurchschnitts die Zeit vor dem Beginn des dritten vollen Kalendermonats des Bestehens des Angestelltenverhältnisses unberücksichtigt.“
- c) In Absatz 5 werden die Worte „bei einem von diesem Tarifvertrag erfaßten Arbeitgeber oder von einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die diesen oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet,“ gestrichen.
13. In § 64 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§§ 3, 6 oder 8 BKG“ durch die Worte „§§ 3, 8 BKG“ ersetzt.
14. In § 69 werden die Worte „so gelten die landesrechtlichen Vorschriften für Gemeindebeamte“ durch die Worte „sind die Vorschriften anzuwenden, die für die Beamten der Gemeinden des Landes gelten, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat“ ersetzt.
15. § 74 Abs. 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Unterabsatz 1 erhält die folgende Fassung:
„Dieser Tarifvertrag kann mit Ausnahme der §§ 22 bis 24 und der Sonderregelungen hierzu unbeschadet der Unterabsätze 2 und 3 ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden.“
- b) Es werden die folgenden Unterabsätze angefügt:
„Unabhängig von Unterabsatz 1 kann die Vergütungsordnung (Anlagen 1 a und 1 b) ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden.
Die §§ 22 bis 24 und die Sonderregelungen hierzu können ohne Einhaltung einer Frist jederzeit, jedoch nur insgesamt, schriftlich gekündigt werden. Die Nachwirkung (§ 4 Abs. 5 TVG) dieser Vorschriften wird ausgeschlossen.“
16. Nr. 5 Abs. 3 SR 2 b erhält die folgende Fassung:
„(3) Für die nach Absatz 2 errechnete Arbeitszeit wird die Überstundenvergütung gezahlt.
Die errechnete Arbeitszeit kann auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden; dabei wird eine angefangene halbe Stunde als halbe Stunde gerechnet.“
17. In Nr. 12 Ziff. 3 SR 2 d werden in Satz 1 nach den Worten „§§ 2 bis 6 und 10 AUV“ die Worte „sowie § 6 a BUKG“ eingefügt und die Worte „; § 4 Abs. 3 Satz 2 AUV findet keine Anwendung“ gestrichen.
18. In Nr. 3 SR 2 l erhält die Überschrift die folgende Fassung:
„Zu §§ 15 bis 17, 34 und 35 — Arbeitszeit — Vergütung Nichtvollbeschäftigter — Zeitzuschläge, Überstundenvergütung —“.
19. Die SR 2 n werden wie folgt geändert:
- a) Nr. 3 Abschn. A Abs. 3 erhält die folgende Fassung:
„(3) Für die nach Absatz 2 errechnete Arbeitszeit wird die Überstundenvergütung gezahlt.
Die errechnete Arbeitszeit kann innerhalb eines Vierteljahres auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden; dabei wird eine angefangene halbe Stunde als halbe Stunde gerechnet.“
- b) In Nr. 6 Abs. 7 werden die Worte „Ruhegehalts- und“ gestrichen.
20. In Nr. 4 SR 2 z 1, in Nr. 5 SR 2 z 2 und in Nr. 3 SR 2 z 3 erhält die Überschrift jeweils die folgende Fassung:
„Zu §§ 17 und 35 — Überstunden — Zeitzuschläge, Überstundenvergütung —“.
21. § 3 der Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Buchst. a erhält die folgende Fassung:
„a) das 40. Lebensjahr vollendet haben,“
- b) Die Protokollnotiz wird gestrichen.
- § 2 **Wiederinkrafttreten sowie Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder**
- (1) Die Anlage 1 a zum BAT, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte an speicherprogrammierten Informations-
- verarbeitungsanlagen) vom 1. Dezember 1969, wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vereinbarungen wieder in Kraft gesetzt:
1. Tarifvertrag über die Eingruppierung der Angestellten bei den Berliner Verkehrs-Betrieben (BVG) vom 3. März 1970,
 2. Tarifvertrag zur Ergänzung des Teils III der Anlage 1 a zum BAT (Rundfunkauswerter und Funkauswerter im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung) vom 10. März 1970,
 3. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Errechner von Vergütungen und Löhnen) vom 5. Mai 1970,
 4. Tarifvertrag zur Ergänzung des Teils III Abschn. L der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in der Arbeitsvorbereitung im Bereich des Bundesministers der Verteidigung) vom 6. Mai 1970,
 5. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im Fremdsprachendienst der Länder) vom 12. Mai 1970,
 6. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Teils III Abschnitt D der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte des Deutschen Wetterdienstes und des Geophysikalischen Beratungsdienstes der Bundeswehr) vom 16. Juni 1970,
 7. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im Sozial- und im Erziehungsdienst) vom 19. Juni 1970,
 8. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 25. Juni 1970,
 9. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Meister) vom 8. Juli 1970,
 10. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Teils III Abschn. H der Anlage 1 a zum BAT (Sprachlehrer der Bundeswehr) vom 29. Juli 1970,
 11. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im Chiffrierdienst des Auswärtigen Amtes) vom 29. Juli 1970,
 12. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Redakteure im Bundesdienst) vom 22. September 1970,
 13. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte an Theatern und Bühnen) vom 30. April 1971,
 14. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im fernmeldetechnischen Dienst und im Fernmeldebetriebsdienst) vom 21. Mai 1971,
 15. Tarifvertrag zur Ergänzung des Teils III Abschn. L der Anlage 1 a zum BAT (Prüfer für Luftfahrtgerät im Bereich des Bundesministers der Verteidigung) vom 21. Mai 1971,
 16. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im Bereich Film-Bild-Ton der Bundeswehr) vom 4. Juni 1971,
 17. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen) vom 5. August 1971,
 18. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst sowie Angestellte im Funkdienst der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und des Deutschen Hydrographischen Instituts) vom 11. August 1971,
 19. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Teils IV der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst) vom 16. September 1971,
 20. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in den Steuerverwaltungen) vom 10. November 1971,
 21. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Teils III Abschnitte G, I und L der Anlage 1 a zum BAT vom 12. November 1971,
 22. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte) vom 23. Februar 1972,
 23. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Teils III Abschn. L der Anlage 1 a zum BAT (Landwirtschaftliche

Sachbearbeiter bei den Standortverwaltungen mit Geländebetreuungsaufgaben; Angestellte in der Arbeitsvorbereitung) vom 10. Mai 1972,

24. Tarifvertrag zur Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Rechnungsführer und Küchenbuchhalter im Bereich des Bundesministers der Verteidigung) vom 8. Juni 1972,
25. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Wirtschaftspersonal in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a und SR 2 b BAT) vom 9. Juni 1972,
26. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in technischen Berufen) vom 15. Juni 1972,
27. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Teil III Abschnitte B und G) vom 5. Dezember 1972,
28. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst der Länder) vom 5. Dezember 1972,
29. § 3 des Einunddreißigsten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 18. Oktober 1973, dieser jedoch mit der Maßgabe, daß in der Protokollnotiz die Worte „nicht mehr anzuwenden“ durch die Worte „zu streichen“ ersetzt werden.

(2) Die in § 1 Abs. 1 des Einunddreißigsten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 18. Oktober 1973 aufgeführten Vereinbarungen werden, soweit sie die Vergütungsordnung zum BAT betreffen, in Kraft gesetzt.

(3) Die Anlage 1 a zum BAT wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen werden wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Nr. 3 werden nach den Worten „27. April 1964“ die Worte „bzw. vom 18. Januar 1973“ eingefügt.
 - b) In Nr. 4 Satz 1 Buchst. c werden nach den Worten „14./15. Mai 1964“ die Worte „bzw. vom 31. Juli 1970“ eingefügt.
2. Teil II Abschn. A Unterabschn. I und Abschn. B wird unter Beibehaltung der Abschnits- bzw. Unterabschnittsbezeichnung gestrichen.
3. Teil II Abschn. G wird wie folgt geändert:
In der Protokollnotiz Nr. 4 zu Unterabschnitt I und in der Protokollnotiz Nr. 3 zu Unterabschnitt II wird jeweils die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahl „1976“ ersetzt.
4. In Teil II Abschn. J wird die folgende Vergütungsgruppe eingefügt:
„Vergütungsgruppe VII
Angestellte in Finanzkassen mit Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern.
(Gründliche Fachkenntnisse sind nähere Kenntnisse von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften usw. ihres Aufgabenkreises.)*“
5. Teil IV Abschn. D wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Der Vergütungsgruppe IV b wird die folgende Fallgruppe 4 angefügt:
„4. Schiffsführer mit Patent AG auf dem Forschungsschiff „Alkor“.“
 - b) In Vergütungsgruppe V b erhält die Fallgruppe 1 die folgende Fassung:
„1. Schiffsführer mit Patent AG auf dem Forschungsschiff „Hermann Wattenberg“.“
 - c) In Vergütungsgruppe V c wird die Fallgruppe 1 gestrichen; die bisherigen Fallgruppen 2 bis 7 werden Fallgruppen 1 bis 6.
6. Teil IV Abschn. E Unterabschn. I Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:
 - a) Der Vergütungsgruppe IV b wird die folgende Fallgruppe 4 angefügt:
„4. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung,
die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 2 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 3.)“

b) In Vergütungsgruppe V b wird die folgende Fallgruppe 3 a eingefügt:

„3a. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung,
die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 3 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 3.)“

c) In Vergütungsgruppe V c wird die folgende Fallgruppe 4 eingefügt:

„4a. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung,
die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 3 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 3.)“

d) In Vergütungsgruppe VI b wird die folgende Fallgruppe 3 a eingefügt:

„3a. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung,
die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 4 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 3.)“

§ 3 Wiederinkrafttreten sowie Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

(1) Die Anlage 1 a zum BAT, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte an speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen) vom 1. Dezember 1969, wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vereinbarungen wieder in Kraft gesetzt:

1. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im Sozial- und im Erziehungsdienst) vom 19. Juni 1970,
2. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Meister) vom 8. Juli 1970,
3. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in Nahverkehrsbetrieben) vom 19. März 1971,
4. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte an Theatern und Bühnen) vom 30. April 1971,
5. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im fernmeldetechnischen Dienst und im Fernmeldebetriebsdienst) vom 21. Mai 1971,
6. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen) vom 5. August 1971,
7. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte) vom 23. Februar 1972,
8. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in technischen Berufen) vom 15. Juni 1972,
9. § 4 des Einunddreißigsten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 18. Oktober 1973, dieser jedoch mit der Maßgabe, daß in der Protokollklärung die Worte „nicht mehr anzuwenden“ durch die Worte „zu streichen“ ersetzt werden.

(2) Die in § 1 Abs. 1 des Einunddreißigsten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 18. Oktober 1973 aufgeführten Vereinbarungen werden, soweit sie die Vergütungsordnung zum BAT betreffen, in Kraft gesetzt.

(3) Die Anlage 1 a zum BAT wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Nr. 6 werden nach den Worten „27. April 1964“ die Worte „bzw. vom 18. Januar 1973“ eingefügt.

b) In Nr. 7 Satz 1 Buchst. c werden nach den Worten „14./15. Mai 1964“ die Worte „bzw. vom 31. Juli 1970“ eingefügt.

2. Die Tätigkeitsmerkmale und die Protokollerklärungen, die a) durch den Tarifvertrag über die Eingruppierung der Angestellten an speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen vom 17. Dezember 1963 und den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte an speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen) vom 1. Dezember 1969 und

b) durch Abschnitt I des Tarifvertrages über die Eingruppierung der Angestellten im Lochkartenwesen vom 17. Dezember 1963

eingefügt worden sind, werden gestrichen.

3. In der Protokollerklärung Nr. 4 zu Abschnitt I sowie in der Protokollerklärung Nr. 3 zu Abschnitt II des § 2 Nr. 4 des Tarifvertrages zu Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im Sozial- und im Erziehungsdienst) vom 19. Juni 1970 wird jeweils die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahl „1976“ ersetzt.

§ 4 Wiederinkrafttreten der Anlage 1 b zum BAT

Die Anlage 1 b zum BAT, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlagen 1 a und 1 b zum BAT (Angestellte im Gesundheitswesen) vom 15. Februar 1967, wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vereinbarungen, soweit sie die Vergütungsordnung betreffen, wieder in Kraft gesetzt:

1. Vierundzwanzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 11. August 1970,

2. Dreißigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 16. Februar 1973.

§ 5 Anwendung der ADO für übertarifliche Angestellte

Die Nr. 7 der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst vom 10. Mai 1938 ist im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder wie folgt anzuwenden:

„Nr. 7

§ 42 BAT ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Angestellte wie ein Angestellter der Vergütungsgruppe I zu behandeln ist.“

§ 6 Übergangsvorschrift

Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die am 31. Dezember 1974 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert waren, wird durch das Inkrafttreten des Tarifvertrages nicht berührt.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, 17. 3. 1975

(Es folgen die Unterschriften)

650

Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 17. März 1975 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970

Bezug: Mein Rundschreiben vom 25. Januar 1971 (StAnz. S. 282) i. d. F. des Rundschreibens vom 8. Juni 1971 (StAnz. S. 1044) und meine Rundschreiben vom 22. November 1971 (StAnz. S. 2044), 20. Januar 1972 (StAnz. S. 370), 20. Juli 1972 (StAnz. S. 1330), 15. Januar 1973 (StAnz. S. 230), 28. November 1973 (StAnz. S. 2242) und 18. März 1974 (StAnz. S. 622)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 17. März 1975 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Ver-

kehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft den Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970 abgeschlossen.

Der Abschluß des Änderungstarifvertrages ist erforderlich geworden, nachdem durch den Siebenunddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975 (StAnz. S. 821) das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 in Teil IV Abschn. D (Angestellte im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst) der Anlage 1 a zum BAT geändert und in Teil IV Abschn. E (Wirtschaftspersonal in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a und SR 2 b) Unterabschn. I Nr. 1 der Anlage 1 a zum BAT der Vergütungsgruppe V b BAT eine neue Fallgruppe 3 a eingefügt worden ist.

Den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Tarifvertrag gebe ich hiermit bekannt.

Dieses Rundschreiben geht nur dem Hessischen Minister der Finanzen, dem Hessischen Kultusminister, dem Hessischen Sozialminister und dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt gesondert zu.

Wiesbaden, 23. 4. 1975

Der Hessische Minister des Innern

I B 41 — P 2152 A — 37

StAnz. 19/1975 S. 825

*

Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 17. März 1975 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des Tarifvertrages vom 28. September 1970

Die Protokollnotiz Nr. 3 zu § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 16. März 1974, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 16. März 1974, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Satz 2 Buchst. d werden die Worte „der Vergütungsgruppe V b des Teils IV Abschn. D“ durch die Worte „der Vergütungsgruppe V b Fallgruppen 2 bis 6 des Teils IV Abschn. D“ ersetzt.

2. In Satz 2 Buchst. f werden die Worte „Fallgruppen 1 und 4“ durch die Worte „Fallgruppen 1, 3 a und 4“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 17. März 1975

gez. Unterschriften

651

Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln

Bezug: Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln vom 6. 11. 1956 (StAnz. S. 1203)

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu zugelassen.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Auf Grund der genannten Verwaltungsvereinbarung gilt die Zulassung auch für den Bereich des Landes Hessen.

Wiesbaden, 18. 4. 1975

Der Hessische Minister des Innern

VI 57 — 65 f — 02 — 3

StAnz. 19/1975 S. 825

652

Bekanntmachung über die Genehmigung der „Christian und Anni Stock-Stiftung“ mit Sitz in Seeheim

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich am 22. 4. 1975 die mit Stiftungsgeschäft vom 5. 4. 1967 errichtete

„Christian und Anni Stock-Stiftung“
mit Sitz in Seeheim

genehmigt.

Wiesbaden, 25. 4. 1975 **Der Hessische Minister des Innern**
II 5 — 2501 — St 4
St.Anz. 19/1975 S. 827

653

Ausländerrecht;

hier: Staatsangehörigkeitsschlüssel

Bezug: Erlaß vom 1. 8. 1968 (St.Anz. S. 1246)

Nach Mitteilung des Bundesministers des Innern wird die in dem Bezugsverlaß festgelegte Regelung hinsichtlich des systematischen Staatsangehörigkeitsschlüssels für britische abhängige Gebiete auch weiterhin beibehalten.

Es sind wie bisher folgende Signaturen zu verwenden:

- 195 britische abhängige Gebiete in Europa,
- 295 britische abhängige Gebiete in Afrika,
- 395 britische abhängige Gebiete in Amerika,
- 495 britische abhängige Gebiete in Asien,
- 595 britische abhängige Gebiete in Australien oder Ozeanien.

Darüber hinaus werden die folgenden Signaturen für sonstige Staatsangehörigkeiten beibehalten:

- 199 sonstige europäische Staatsangehörigkeit,
- 299 sonstige afrikanische Staatsangehörigkeit,
- 399 sonstige amerikanische Staatsangehörigkeit,
- 499 sonstige asiatische Staatsangehörigkeit,
- 599 sonstige australische oder ozeanische Staatsangehörigkeit.

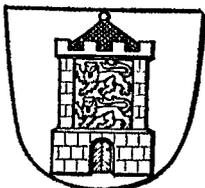
Ich bitte, im Verkehr mit dem Ausländerzentralregister diese Signaturen auch weiterhin zu verwenden.

Wiesbaden, 28. 4. 1975 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 51 — 23 d
St.Anz. 19/1975 S. 827

654

Genehmigung eines Wappens der Stadt Camberg, Landkreis Limburg-Weilburg

Der Stadt Camberg im Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden, das bis zum Zusammenschluß der Stadt Camberg und der Gemeinden Dombach, Erbach, Oberselters, Schwickershausen und Würges am 1. Juli 1974 von der früheren Stadt Camberg geführt wurde:



„In Rot einen gezinnten silbernen Turm mit blauem Zeltgedach, über dem geschlossenen goldenen Tor im roten Viereck belegt mit zwei herschauenden, blaubewehrten goldenen Löwen übereinander.“

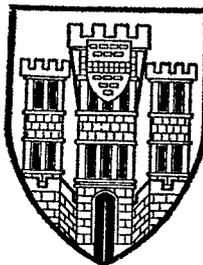
Wiesbaden, 24. 4. 1975 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 23 — 3 k 06 — 40/75
St.Anz. 19/1975 S. 827

655

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Stadt Limburg (Lahn), Landkreis Limburg-Weilburg

Der Stadt Limburg (Lahn) im Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Darmstadt, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete

Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden, die bis zum Zusammenschluß der Stadt Limburg an der Lahn und der Gemeinden Eschhofen, Linter, Offheim und Staffel am 1. Juli 1974 von der früheren Stadt Limburg a. d. Lahn geführt wurden:

Wappenbeschreibung:

„In Blau eine silberne Burg mit drei Zinntürmen; der Mittelturm belegt mit einem blauen Schild, darin ein zweireihiges von Rot und Silber geschachter Balken, begleitet oben von sieben unten von sechs waagrecht angeordneten goldenen Schindeln.“

Flaggenbeschreibung:

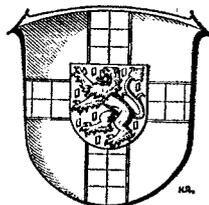
„In der weißen Mittelbahn des rotweiß-blauen Flaggentuchs das Stadtwappen.“

Wiesbaden, 11. 4. 1975 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 23 — 3 k 06 — 40/75
St.Anz. 19/1975 S. 827

656

Genehmigung eines Wappens des Landkreises Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Darmstadt

Dem Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 12 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



„In Blau ein rot-silbernes geschachteltes Kreuz, belegt mit einem blauen Schild, darin zwischen goldenen Schindeln ein rotbewehrter goldener Löwe.“

Wiesbaden, 18. 4. 1975 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 23 — 3 k 06 — 40/75
St.Anz. 19/1975 S. 827

657

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Fuldata, Landkreis Kassel

Der Gemeinde Fuldata im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Auf einer siebenstreifigen Flagge von Gold, Rot, Weiß, Rot, Weiß, Rot und Gold (im Verhältnis 1:1:3:2:3:1:1) im oberen Drittel das Wappen der Gemeinde.“

Wiesbaden, 11. 4. 1975 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 23 — 3 k 06 — 40/75
St.Anz. 19/1975 S. 827

658

Ausländerrecht;

hier: Übergang ausländerbehördlicher Zuständigkeiten auf Grund der Neugliederungsgesetze

Bezug: Erlaß vom 27. 2. 1975 (St.Anz. S. 466)

In dem o. a. Erlaß muß es unter Ziffer I richtig heißen:

338 Der Landrat des Landkreises Biedenkopf.

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 28. 4. 1975 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 51 — 23 d
St.Anz. 19/1975 S. 827

659

Sozialer Wohnungsbau;

- hier: 1. Wohnungen für Blinde und wesentlich Sehbehinderte,
2. Bauliche Maßnahmen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau für Behinderte und alte Menschen

Bezug: Meine Erlasse vom 16. Juli 1974 (StAnz. S. 1432) und vom 20. September 1974 (StAnz. S. 1835)

1. In meinem Erlaß vom 16. Juli 1974 habe ich auf das Normblatt DIN 18 025, Blatt 2 — Entwurf September 1972 — (Wohnungen für Schwerbehinderte — Planungsgrundlagen — Wohnungen für Blinde und wesentlich Sehbehinderte) hingewiesen. Dieses Normblatt ist inzwischen in seiner endgültigen Fassung — Ausgabe Juli 1974 — erschienen und kann durch den Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin 30 und Köln, bezogen werden. Es ist der Planung von Wohnungen für diese Personengruppe zugrunde zu legen.

2. Auch bei der Planung und Gestaltung der Außenanlagen und Verkehrsflächen von Wohnanlagen des öffentlich geförderten Wohnungsbaues sind gewisse bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen zu berücksichtigen, selbst wenn die Wohnungen nicht für diese Personengruppen vorgesehen sind. Die Vorteile dieser Maßnahmen kommen zugleich allen anderen Personengruppen, insbesondere Personen mit Kinderwagen und Traglasten, zugute.

Das Normblatt DIN 18 024, Blatt 1 — Ausgabe November 1974 — (Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich — Planungsgrundlagen — Straßen, Plätze und Wege) ist daher ab sofort, soweit es Maßnahmen betrifft, die vom Bauherrn oder Bauträger veranlaßt oder beeinflußt werden, zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Nummern 1, 2, 3, 6 und 8 des Normblattes. Vorsorglich weise ich auch auf das Normblatt DIN 18 024, Blatt 2 — Entwurf Februar 1973 — (Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich — Planungsgrundlagen — öffentlich zugängliche Gebäude) hin

und bitte zu prüfen, inwieweit die dort erwähnten baulichen Maßnahmen ohne wesentliche Mehrkosten bei der Planung und Ausführung von Mehrfamilienhäusern berücksichtigt werden können, um den besonderen Bedürfnissen der Bewohner und Besucher Rechnung zu tragen.

Wiesbaden, 22. 4. 1975 Der Hessische Minister des Innern
V B 14 — 62 c 44/17 — 1275/75
StAnz. 19/1975 S. 828

660

Bauüberwachung;

hier: Bauschild auf der Baustelle

Bezug: Mein Erlaß vom 21. Februar 1975 (StAnz. S. 414)

In Nr. 3 Abs. 1 Satz 2 meines Erlasses vom 21. Februar 1975 (StAnz. S. 414) muß es statt „31. März 1974“ richtig „31. Mai 1974“ heißen.

Wiesbaden, 22. 4. 1975 Der Hessische Minister des Innern
V A 4 — 64 b 06/07 — 7/75
StAnz. 19/1975 S. 828

661

Prüfungsordnung der Polizei-Führungsakademie für den höheren Polizeivollzugsdienst vom 17. März 1975

Bezug: Erlaß vom 9. 4. 1975 (StAnz. S. 703)

Die Überschrift der o. a. Prüfungsordnung muß richtig wie folgt lauten:

„Prüfungsordnung der Polizei-Führungsakademie für den höheren Polizeivollzugsdienst vom 17. März 1975“.

§ 25 hat folgenden Wortlaut:

„Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 15. Mai 1975 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 2. Mai 1973 außer Kraft.“

Wiesbaden, 30. 4. 1975 Der Hessische Minister des Innern
III B 5 — 8 d 06
StAnz. 19/1975 S. 828

662

Der Hessische Minister der Justiz**Verlust eines Dienstausweises**

Der am 5. Oktober 1973 von dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Frankfurt (Main) I für den Oberwachtmeister im Strafvollzugsdienst z. A. (BaP) Georg Krzistek ausgestellte Dienstausweis Nr. A 86 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 17. 4. 1975

Der Hessische Minister der Justiz
2000 E — IV/2 — 713/75
StAnz. 19/1975 S. 828

663

Der Hessische Kultusminister

Zweite Novelle zur Änderung der Wahlordnung der Justus Liebig-Universität in Gießen vom 8. November 1972 (StAnz. S. 2055 = ABl. S. 1353) in der Fassung der ersten Novelle zur Änderung der Wahlordnung der Justus Liebig-Universität vom 15. Januar 1975 (StAnz. S. 583) vom 23. April 1975

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 1973 (GVBl. I S. 202), habe ich mit Erlaß vom 29. April 1975 — V A 3 — 410/03 (2) — 115 — (n. v.) die am 23. April 1975 vom Konvent der Justus Liebig-Universität in Gießen beschlossene zweite Novelle zur Änderung der Wahlordnung der Justus Liebig-Universität vom 8. 11. 1972 (StAnz. S. 2055 = ABl. S. 1353) in der Fassung der ersten Novelle zur Änderung der Wahlordnung der Justus Liebig-Universität vom 15. 1. 1975 (StAnz. S. 583) genehmigt.

Ich veröffentliche hiermit die Wahlordnung.

Wiesbaden, 29. 4. 1975

Der Hessische Kultusminister
V A 3 — 410/03 (2) — 116
StAnz. 19/1975 S. 828

Zweite Novelle zur Änderung der Wahlordnung der Justus Liebig-Universität in Gießen vom 23. 4. 1975

Die Wahlordnung der Justus Liebig-Universität in Gießen vom 8. November 1972 (StAnz. S. 2055 = ABl. S. 1353) in der Fassung der ersten Novelle zur Änderung der Wahlordnung der Justus Liebig-Universität vom 15. 1. 1975 (StAnz. S. 584) wird wie folgt geändert:

Artikel 1**1. Änderungen des § 2**

Abs. 4 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Im übrigen gelten die Grundsätze des Abs. 1 und 2 entsprechend.“

2. Änderungen des § 6

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Wahlausschüsse sind in ihrem Bereich im Auftrag des Wahlvorstandes für die Durchführung der Urnenwahl, für die Behandlung der Wahlbriefe nach Übergabe durch den Wahlleiter (Wahlamt) und für die Auszählung zuständig.“

3. Änderungen des § 7
Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
 „Entgegennahme, Verwahrung und Übergabe der Wahlbriefe an die Wahlausschüsse bzw. den Wahlvorstand.“
4. Änderungen des § 9
 In **Abs. 4** wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
 „Ein Gruppenwechsel ist auf Antrag bis zum Ablauf der Frist nach § 16 Abs. 1 zu berücksichtigen.“
 Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
5. Änderungen des § 12
 In **Abs. 2** werden die Worte „zur Post gegeben“ ersetzt durch das Wort „abgesandt“.
6. Änderungen des § 15
 In **Abs. 2 Satz 2** wird das Wort „Wahlvorstand“ ersetzt durch die Worte „Wahlausschuß bzw. Wahlvorstand“.
7. Änderungen des § 20
 a) In **Abs. 1 Satz 2** werden die Worte „von der Bundespost als unzustellbar behandelt wurde“ durch die Worte „unzustellbar war“ ersetzt.
 b) In **Abs. 3 Satz 3** wird das Wort „Ersatzwahlbriefe“ ersetzt durch das Wort „Ersatzwahlunterlagen“.
8. Änderungen des § 21
 a) In **Abs. 1 Satz 1** werden die Worte „zur Post gibt“ durch die Worte „dem Wahlamt zuleitet“ ersetzt.
 b) In **Abs. 1 Satz 2** werden die Worte „zur Post zu geben“ ersetzt durch das Wort „abzusenden“.
 c) **Abs. 4 Satz 1** erhält folgende Fassung:
 „Nach Ablauf der Frist nach **Abs. 1 Satz 2** werden am gleichen Tag vom zuständigen Wahlausschuß bzw. dem Wahlvorstand die Wahlbriefe einzeln geöffnet.“
9. Änderungen des § 22
 In **Abs. 8** wird als Satz 2 angefügt:
 „Soweit sie für das Abstimmungsergebnis von Bedeutung sein können, überprüft der Wahlvorstand die Entscheidung.“
10. Änderungen des § 23
 a) **Abs. 1 Satz 2** erhält folgende Fassung:
 „Er kann außerdem im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand Wahlhelfer heranziehen.“
 b) **Abs. 5** erhält folgende Fassung:
 „Über die Gültigkeit von Stimmzetteln in Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuß vorläufig. Die Stimmzettel sind getrennt von den übrigen Stimmzetteln aufzubewahren. Der Wahlvorstand überprüft die vom Wahlausschuß getroffenen Entscheidungen.“
11. Änderungen des § 24
Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „Der Wahlvorstand prüft zunächst die Niederschriften der Wahlausschüsse und trifft die nach § 22 Abs. 8 und nach § 23 Abs. 5 Satz 3 erforderlichen Entscheidungen. Sodann stellt er unter Berücksichtigung der Wahlbeteiligung fest, wieviel Sitze des jeweiligen Organs nach dem HUG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 HHG auf die jeweilige Gruppe bei der jeweiligen Wahl entfallen.“
12. Änderungen des § 28
§ 28 erhält folgende Fassung:
 „§ 28
 Wahl der Mitglieder der Ständigen Ausschüsse, der Ausschüsse der Fachbereiche, der Direktorien der Wissenschaftlichen Zentren und Wissenschaftlichen Betriebseinheiten und der studentischen Vertreter in den Medizinischen Zentren und Betriebseinheiten.
 (1) Die durch Wahl zu bestimmenden Mitglieder der Ständigen Ausschüsse werden jeweils von den Vertretern ihrer Gruppen im Konvent nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem einheitlichen Verfahren der gleichzeitigen Bildung aller Ausschüsse (Gesamtwahl) gewählt. Dabei üben die auf Grund eines Wahlvorschlages in den Konvent gewählten Mitglieder einer Kandidatenliste jeweils in der Reihenfolge der auf die Liste gemäß dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren entfallenden Sitze das Recht des Zugriffs auf einen von Vertretern der Gruppe zu besetzenden freien Sitz in einem der Ständigen Ausschüsse aus; § 24 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
 (2) Der Wahlleiter ermittelt, wieviel Sitze von jeder Kandidatenliste zu besetzen sind und teilt dies dem Konventsvorstand mit. Liegen bei der Zuteilung des letzten Sitzes
- in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, erfolgt die Zuteilung des Sitzes an die Kandidatenliste, deren letzter Sitz bei den Konventswahlen auf Grund der höheren Höchstzahl (§ 24 Abs. 2 Satz 2) zugeteilt wurde.
 (3) Zur Durchführung der Wahlen lädt der Konventsvorstand die einzelnen Gruppen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen für eine der beiden ersten Wochen nach Vorlesungsbeginn ein. Die Sitzung der jeweiligen Gruppe leitet das bzw. die amtierenden Mitglieder der Gruppe im Konventsvorstand. Jede Kandidatenliste benennt einen Sprecher, der zur Abgabe von Erklärungen für die Kandidatenliste befugt ist.
 (4) Die Sprecher erklären gemäß dem in **Abs. 1 Satz 2** beschriebenen Verfahren, welche Sitze von den einzelnen Kandidatenlisten besetzt werden. Bei gleicher Höchstzahl findet **Abs. 2 Satz 2** entsprechende Anwendung.
 (5) Die dem Konvent angehörenden Mitglieder jeder Kandidatenliste entscheiden anschließend mit der Mehrheit der anwesenden Konventsmitglieder über die Besetzung der auf die Kandidatenliste entfallenden Ausschusssitze. Für jedes Mitglied ist zugleich ein Stellvertreter zu bestimmen.
 (6) Wird durch das Ausscheiden eines Mitgliedes oder eines Stellvertreters oder durch das Ruhen eines Mandats ein Platz vakant, so ist in entsprechender Anwendung des **Abs. 5** von den Mitgliedern der Kandidatenliste, auf die der Sitz entfiel, ein Ersatzmitglied zu bestimmen. Dies kann auch schon zum Zeitpunkt der erstmaligen Besetzung der Ausschusssitze erfolgen.
 (7) Die Regelungen des **Abs. 1—6** gelten für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse der Fachbereiche, der Direktorien der Wissenschaftlichen Zentren und Wissenschaftlichen Betriebseinheiten und der studentischen Vertreter in den Medizinischen Zentren und Betriebseinheiten entsprechend. Die Aufgabe nach **Abs. 2** nimmt jedoch der jeweilige Dekan wahr, soweit es sich nicht um ein Wissenschaftliches Zentrum gemäß § 26 Abs. 3 HUG handelt.“
13. Änderungen des § 29
§ 29 erhält folgende Fassung:
 „§ 29
 Wahl der Mitglieder des Senats und der Gemeinsamen Kommissionen
 (1) Gemeinsam mit der Versendung der Einladungen gemäß § 28 Abs. 3 fordert der Konventsvorstand die Gruppe im Konvent auf, Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Senats einzureichen. Wahlvorschläge können von den Kandidatenlisten bis zum 5. Arbeitstag, 12.00 Uhr, vor der Wahl eingereicht werden.
 (2) Für die Durchführung der Wahl und die Sitzzuteilung gelten die allgemeinen Grundsätze für die Wahl zum Konvent und zu den Fachbereichsräten einschließlich der Möglichkeit der Briefwahl.
 (3) Für die Wahl der Mitglieder von Gemeinsamen Kommissionen gelten die Grundsätze der **Abs. 1** und **2** nach näherer Maßgabe des Errichtungsbeschlusses.“
14. Änderungen des § 30
 a) **Abs. 1 Satz 1** erhält folgende Fassung:
 „Bei Wahlen zum Konvent kann jedes Mitglied der Universität, bei Wahlen durch den Konvent oder durch Gruppen des Konvents der Präsident und jedes Mitglied des Konvents, bei Wahlen zum Fachbereichsrat kann der Präsident, der Wahlleiter sowie jedes Mitglied des Fachbereichs, bei Wahlen durch den Fachbereichsrat jedes Mitglied des Fachbereichsrats innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Einleitung eines Wahlprüfungsverfahrens schriftlich mit der Begründung beantragen, daß gegen zwingende Rechtsvorschriften verstoßen worden sei.“
 b) § 30 Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen.
15. Änderungen des § 34
 a) § 34 erhält folgende Fassung:
 „§ 34 Übergangsbestimmungen
 Dozenten als Beamte auf Widerruf, die gemäß § 48 Abs. 6 Satz 3 HUG den Direktorien der Medizinischen Zentren und Betriebseinheiten kraft Amtes angehören, sind bei der Wahl der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter in den Direktorien der Medizinischen Zentren und Betriebseinheiten nicht wahlberechtigt.“
 b) Bisheriger § 45 wird § 35.

Artikel 2

Die Wahlen gemäß §§ 28 und 29, die erstmals nach Inkrafttreten dieser Novelle durchgeführt werden, finden abweichend von den Allgemeinen Bestimmungen alsbald nach der Durchführung der Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten statt.

Artikel 3

Abweichend von der Regelung gemäß § 9 Abs. 4 sind bei den Wahlen im Sommersemester 1975 in der Gruppe der Hochschullehrer auch die Dozenten als Beamte auf Widerruf wahlberechtigt, die gemäß § 48 Abs. 1 HUG zur Umwandlung vorgeschlagen und bis zum Zeitpunkt der letzten im Terminplan vorgesehenen Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses zum Dozenten als Beamte auf Zeit ernannt sind. Dozenten als Beamte auf Widerruf, deren Ernennung zum Dozenten als Beamte auf Zeit der Kultusminister der Landesregierung vorgeschlagen hat, sind schon vorab im Wählerverzeichnis innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer unabhängig von den in § 9 Abs. 4 vorgesehenen Fristen aufzunehmen.

Der Wahlleiter berichtet dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses, ob die Ernennungen tatsächlich rechtzeitig durchgeführt sind. Gegebenenfalls streicht der Wahlprüfungsausschuß die Dozenten als Beamte auf Widerruf, die nicht rechtzeitig zum Dozenten als Beamte auf Zeit ernannt worden sind, im Wählerverzeichnis für die Gruppe der Hochschullehrer und fügt sie im Wählerverzeichnis für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter ein. Ferner streicht er solche Dozenten gegebenenfalls aus zugelassenen Wahlvorschlägen aus der Gruppe der Hochschullehrer.

Artikel 4

Diese Änderung der Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

664**Änderung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10. 12. 1968**

Bezug: Mein Erlaß vom 12. 12. 1968 (StAnz. S. 2006)

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich die Anordnung des Bischofs von Limburg über die Änderung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 14. 4. 1975.

Wiesbaden, 24. 4. 1975

Der Hessische Kultusminister
V C 5 — 873/6/4 — 4

StAnz. 19/1975 S. 830

665**Änderung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10. 12. 1968 (StAnz. S. 2006)**

Auf Grund der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 25. 9. 1968 ordne ich hiermit folgende Änderung der von mir erlassenen Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10. 12. 1968 an:

Soweit in der Kirchensteuerordnung die Bezeichnung „Kirchenvorstand“ verwendet wird, wird sie durch die Bezeichnung „Verwaltungsrat“ ersetzt.

Diese Regelung tritt am 1. 1. 1975 in Kraft.

Limburg (Lahn), 14. 4. 1975

Der Bischof

StAnz. 19/1975 S. 830

666**Errichtung einer Pfarrvikarstelle in der Evangelischen Lukaskirche Wiesbaden-Biebrich****Errichtungsurkunde**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanats-synodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Wiesbaden-Rheingau folgendes beschlossen:

§ 1

In der Evangelischen Lukaskirche Wiesbaden-Biebrich, Dekanat Wiesbaden-Rheingau, wird eine Pfarrvikarstelle errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1975 in Kraft. Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 21. 4. 1975 **Der Hessische Kultusminister**
V C 5 — 881/01

StAnz. 19/1975 S. 830

667**Errichtung einer Pfarrvikarstelle in der Evangelischen Martin-Luther-Gemeinde Lampertheim****Errichtungsurkunde**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanats-synodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Goddelau folgendes beschlossen:

§ 1

In der Evangelischen Martin-Luther-Gemeinde Lampertheim, Dekanat Goddelau, wird eine Pfarrvikarstelle errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. September 1974 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 21. 4. 1975 **Der Hessische Kultusminister**
V C 5 — 881/01

StAnz. 19/1975 S. 830

668**Errichtung einer Pfarrvikarstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Biebesheim****Errichtungsurkunde**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanats-synodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Goddelau folgendes beschlossen:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Biebesheim, Dekanat Goddelau, wird eine Pfarrvikarstelle errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. August 1974 in Kraft. Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 21. 4. 1975 **Der Hessische Kultusminister**
V C 5 — 881/01

StAnz. 19/1975 S. 830

669**Errichtung einer Pfarrstelle II in der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Soden****Errichtungsurkunde**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanats-synodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Kronberg folgendes beschlossen:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Soden, Dekanat Kronberg, wird eine Pfarrstelle II (Bad Soden-Süd) errichtet.

§ 2

Die bestehende Pfarrstelle erhält die Bezeichnung Pfarrstelle I (Bad Soden-Mitte).

§ 3

Die Pfarrvikarstelle Bad Soden wird aufgehoben.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1974 in Kraft. Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 21. 4. 1975

Der Hessische Kultusminister
V C 5 — 881/01

StAnz. 19/1975 S. 830

670**Errichtung einer Pfarrstelle II in der Evangelischen Luther-gemeinde Griesheim****Errichtungsurkunde**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat nach Anhörung des Evangelischen Dekanats Darmstadt-Stadt folgendes beschlossen:

§ 1

In der Evangelischen Luthergemeinde Griesheim, Dekanat Darmstadt-Stadt, wird eine Pfarrstelle II errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. August 1974 in Kraft. Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 21. 4. 1975

Der Hessische Kultusminister
V C 5 — 881/01

StAnz. 19/1975 S. 831

671**Errichtung einer Pfarrvikarstelle in der Evangelisch-lutherischen Südgemeinde Frankfurt (Main)-Sachsenhausen****Errichtungsurkunde**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanats-synodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Frankfurt (Main)-Sachsenhausen folgendes beschlossen:

673**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik****Wirtschaftsprüferordnung**

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. 7. 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

I. Als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt am 22. 4. 1975:

1. Dipl.-Kfm. Dieter Beuthel, Friedberg;
2. Dipl.-Kfm. Hans-Henning v. Busse, Schwalbach;
3. Dipl.-Kfm. Eckhard Frankenberg, Kassel;
4. Dipl.-Kfm. Dr. Wieland Geese, Frankfurt (Main);
5. Dipl.-Kfm. Gerhard Huber, Bad Nauheim;
6. Assessor Dr. Klaus-Peter Karig, Friedrichsdorf;
7. Dipl.-Kfm. Rolf Ludwig, Steinbach (Taunus);
8. Dipl.-Kfm. Johann Mesch, Griesheim;
9. Dipl.-Kfm. Burkhard Neubert, Wiesbaden;
10. Dipl.-Kfm. Ehrenreich F. Nickel, Frankfurt (Main);
11. Dipl.-Volksw. Gerhard Reger, Frankfurt (Main);
12. Rechtsanwalt Klaus Rumpf, Gießen;
13. Dipl.-Kfm. Rainer Schenkel, Offenbach (Main);
14. Rechtsanwalt Dr. Reinhart Wagner, Frankfurt (Main).

II. Als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt am 25. 4. 1975:

1. Dipl.-Kfm. Dierk Borchert, Frankfurt (Main);
2. Dipl.-Kfm. Ortwin Dennerlein, Frankfurt (Main);
3. Dipl.-Kfm. Winfried Gastl, Wiesbaden;
4. Dipl.-Kfm. Manfred Hofmann, Mainflingen;
5. Dipl.-Kfm. Peter Schauss, Frankfurt (Main);
6. Dipl.-Kfm. H. Heinrich Schroer, Frankfurt (Main).

III. Folgende öffentliche Bestellungen sind erloschen:

1. Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. Otto Fischer, Kronberg, durch Tod am 21. 2. 1975;
2. Vereidigter Buchprüfer Dr. Joachim Nordmeyer, Frankfurt (Main), durch Verzicht am 24. 3. 1975.

Wiesbaden, 28. 4. 1975

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I b 3 — 010 — WP

StAnz. 19/1975 S. 831

§ 1

In der Evangelisch-lutherischen Südgemeinde Frankfurt (Main)-Sachsenhausen, Dekanat Frankfurt (Main)-Sachsenhausen, wird eine Pfarrvikarstelle errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1974 in Kraft. Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 21. 4. 1975 **Der Hessische Kultusminister**
V C 5 — 881/01

StAnz. 19/1975 S. 831

672**Errichtung einer Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Schönberg****Errichtungsurkunde**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanats-synodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Kronberg folgendes beschlossen:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Schönberg, Dekanat Kronberg, wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Pfarrvikarstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Schönberg wird aufgehoben.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1974 in Kraft. Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 21. 4. 1975 **Der Hessische Kultusminister**
V C 5 — 881/01

StAnz. 19/1975 S. 831

674**Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraßen 83 und 90 in der Gemarkung Flieden, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel**

Nach Fertigstellung und Verkehrsübergabe der im Zuge der Kreisstraßen 83 und 90 neugebauten Strecken sind die in der Gemarkung Flieden im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, gelegenen Teilstrecken der Kreisstraße 90

von km 0,003 alt (bei km 0,192 der K 83 alt)
bis km 0,051 alt (bei km 0,286 der K 90 neu) = 0,048 km,

von km 0,057 alt (bei km 0,282 der K 90 neu)
bis km 0,076 alt = 0,019 km

und

von km 0,082 alt
bis km 0,107 alt (bei km 0,107 der K 90 neu) = 0,025 km

sowie die Teilstrecke der Kreisstraße 83

von km 0,124 alt (bei km 65,647 der B 40)
bis km 0,126 alt = 0,002 km

für den Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Mai 1975 eingezogen (§ 6 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Von der vorherigen Bekanntgabe der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung von Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel, 35 Kassel, Steinweg 6, Widerspruch erhoben werden. Es ist tunlich, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

Kassel, 3. 4. 1975

Der Regierungspräsident

III/4 a — 66 k 04 — 01 B/1

StAnz. 19/1975 S. 831

675

Anmeldung zur Abschlußprüfung nach § 34 BBiG in den Ausbildungsberufen Kulturbau techniker, Landkartentechniker, Straßenbau techniker, Straßenwärter, Vermessungstechniker;

hier: Prüfungstermin Sommer 1975

in den vorstehend genannten Ausbildungsberufen werden in der Zeit zwischen Anfang August und Ende September 1975 Abschlußprüfungen durchgeführt. Dazu sind anzumelden

1. Auszubildende, deren Ausbildungszeit spätestens am 31. Oktober 1975 endet,
2. Wiederholer, die in einem vorangegangenen Prüfungstermin die Abschlußprüfung nicht bestanden haben,
3. Auszubildende, die die Abschlußprüfung vorzeitig abzulegen beabsichtigen,
4. Bewerber, die die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 oder 3 BBiG erfüllen.

Die vorzeitige Zulassung setzt voraus, daß im Einzelfall in der verkürzten Ausbildungszeit das Ausbildungsziel erreicht wird. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn der Auszubildende in den Leistungsfächern der Berufsschule und der Leistungsbeurteilung der Ausbildungsstätte eine Durchschnittsnote von mindestens „gut“ erreicht (Beschluß des Hess. VGH v. 4. 6. 1971 — II IG 42/71). Bestätigungen über das Vorliegen dieser Voraussetzungen seitens der Ausbildungsstätte sind dem Antrag auf vorzeitige Zulassung beizufügen. Die Bestätigung über die schulischen Leistungen wird von hier aus eingeholt.

Die Anmeldungen zu dem eingangs genannten Prüfungstermin sind mir nach dem Muster der Anlage 2 meines RdErlases vom 19. 4. 1972 (StAnz. S. 1029) unter Beifügung der in § 10 Abs. 4 der Prüfungsordnung vom 28. 3. 1972 (StAnz.

S. 737) genannten Unterlagen bis zum 30. Mai 1975 einzureichen.

Wiesbaden, 22. 4. 1975

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I c 4 — 8e 04

StAnz. 19/1975 S. 832

676

56. Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

In der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (StAnz. 1963 S. 278, letzte Änderung StAnz. 1975 S. 5) ergeben sich folgende Änderungen:

lfd. Nr.	Name Vorname Geburtsort	a) zugelassen mit Erlaß vom b) vereidigt am	a) Wohnort b) Niederlassungsort	Bemerkungen
67	Schuch Erich 29. 4. 1898	— —	a) 64 Fulda + Gallasini- b) ring 31	Verzicht auf Zulassung
99	Hohlfeld Ekkehart 21. 11. 1946	a) 11. 4. 1975 b) 22. 4. 1975	a) 64 Fulda Brower- straße 23 b) 64 Fulda Goethe- straße 9	Neuzulassung

Wiesbaden, 25. 4. 1975

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV c 1 — K 2700 B — 112/204

StAnz. 19/1975 S. 832

677

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Schutz des Waldes gegen Schädlinge und Schäden (außer Waldbrand)

Bezug: Erlaß vom 7. 9. 1972 (StAnz. S. 1785)

Gemäß § 11 in Verbindung mit § 5 Hess. Forstgesetz i. d. F. vom 13. 5. 1970 (GVBl. I S. 344) ist der Waldbesitzer verpflichtet, den Wald gegen Schädlinge und Schäden zu schützen und die dazu notwendigen vorbeugenden Maßnahmen zu treffen. Dazu sind laufende Überwachung, rechtzeitige Meldung und ggf. Schadensprognosen notwendig, bei denen wie folgt zu verfahren ist:

1. Überwachung und Meldung

Die Überwachung von Forstschädlingen und Forstschäden im Staats-, Kommunal- und Privatwald ist gesetzlich übertragene Aufgabe der zuständigen unteren Forstbehörde.

Treten Anzeichen erheblicher Massenvermehrung von Forstschädlingen oder erhebliche Waldschädigungen durch abiotische Ursachen und Immissionen auf, ist mir auf dem Dienstweg unverzüglich, erforderlichenfalls fernmündlich voraus, zu berichten.

Die Hessischen Forstämter erhalten einen hier nicht abgedruckten EDV-Vordruck „Schadensmeldung“. In Form einer „Check-Liste“ erleichtert dieser Vordruck Feststellung und Meldung von Schädlingen und Schäden. Dieser Vordruck tritt an die Stelle des alten EDV-Vordruckes (Anl. zum Erlaß vom 29. 1. 1971 — StAnz. S. 566). Der neue Vordruck „Schadensmeldung“ ist dem zuständigen Regierungspräsidenten sofort dann ausgefüllt vorzulegen, wenn Schädlinge oder Schäden in bedenklichem Umfang festgestellt werden. Er ist jährlich zum 15. 1. vorzulegen, wenn im Verlauf des vergangenen Jahres Schädlinge oder Schäden festgestellt wurden. Sind Schädlinge oder Schäden nicht oder in unbedenklichem Umfang

aufgetreten, bedarf es weder der Vorlage des Vordruckes „Schadensmeldung“ noch einer sonstigen Fehlanzeige. Der Leiter der unteren Forstbehörde entscheidet verantwortlich, ob und wie eine Schadensmeldung abgegeben wird.

Bei dem Regierungspräsidenten eingehende Schadensmeldungen werden entsprechend den Grundsätzen im Bezugserlaß behandelt. Die jährliche Auswertung eingegangener Schadensmeldungen übernimmt das geschäftsführende Mitglied des Waldschutzausschusses bei der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt. Diese Auswertung erhalten sodann alle Mitglieder des Waldschutzausschusses.

2. Prognose und Bekämpfung

Prognose und Bekämpfung von Schädlingen und Schäden richten sich nach den Bestimmungen des Bezugserlasses, Ziff. 3 und 4. soweit die Unterstützung durch den Waldschutzausschuß oder einzelne Mitglieder desselben verlangt wird, ist dies dem zuständigen Regierungspräsidenten zu berichten.

Soweit erforderlich, haben die zuständigen Forstbehörden die Besitzer des Nichtstaatswaldes zur Durchführung erforderlicher Forstschutzmaßnahmen anzuhalten.

Größere Einsätze, insbesondere solche, die über den Bereich eines Forstamtes hinausgehen, dürfen nur auf Anordnung des Regierungspräsidenten durchgeführt werden.

Mein Erlaß vom 29. 1. 1971 (StAnz. S. 566) ist nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 8. 4. 1975

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
III B 1 — 511 — S 00

StAnz. 19/1975 S. 832

678

Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. 9. 1969 (BGBl. I S. 1573), geändert durch das Gesetz vom 23. 12. 1971 (BGBl. I S. 2140) werden unter Beachtung der vom Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossenen Förderungsgrundsätze folgende

Richtlinien

für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft

erlassen:

- | | |
|---|----------------------------|
| A. Investitionen in entwicklungsfähigen landwirtschaftlichen Betrieben | Nr. 1 — 8.8.3 |
| B. Investitionen zur Energieeinsparung | Nr. 9 — 9.8.4 |
| C. Kooperationen | Nr. 10 — 15.5.4 |
| D. Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils | Nr. 16 — 25.5.2 |
| E. Investitionshilfen für Überbrückungsmaßnahmen in nichtentwicklungsfähigen Betrieben | Nr. 26 — 29.5 |
| F. Investitionshilfen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen für Nebenerwerbslandwirte | Nr. 30 — 32.4.2 |
| G. Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben | Nr. 33 — 36
Nr. 37 — 53 |
| H. Gemeinsame Vorschriften | |

Die Förderung der Aussiedlung und Althofsanierung erfolgt nach besonderen Richtlinien.

A. Investitionen in entwicklungsfähigen landwirtschaftlichen Betrieben.

I. Verwendungszweck

1. Zur Schaffung der strukturellen Voraussetzungen für eine merkbare Verbesserung der Einkommen und der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft können betriebliche Investitionen, die der Rationalisierung eines landwirtschaftlichen Betriebes dienen und die eine nachhaltige Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der geförderten Betriebs- und Unternehmenseinheiten erwarten lassen, gefördert werden.
Bauliche Maßnahmen im Wirtschaftsteil sind nur förderungsfähig, wenn die Hofstelle nach Lage und Größe geeignet ist, für die Dauer als Betriebszentrum zu dienen und das Landwirtschaftsamt dies in seiner Stellungnahme bestätigt.
Das auf dem Betriebsentwicklungsplan aufbauende Raum- und Funktionsprogramm muß bei Baumaßnahmen für jeden Veredlungszweig, für den der Bau von Wirtschaftsgebäuden, insbesondere Stallräume, einer Neuerrichtung gleichkommt, eine Mindestbestandsgröße (technisierungswürdige Einheit) in der Viehhaltung umfassen. Die Mindestbestandsgrößen ergeben sich aus der Anlage 1. Wegen der einzuhaltenden Baukostenhöchstsätze ist Anlage 4 zu beachten.
Für Wirtschaftsgebäude gilt zusätzlich das von der Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der Agrarstruktur in Hessen (AVA) e. V. erstellte und mit Erlaß vom 17. 9. 1970 — IV 14.248/70 — LK. 43.0 (n. v.) in der ländlichen Siedlung und Agrarstrukturverbesserung für verbindlich erklärte Raum- und Funktionsprogramm „Bauplanung — Ein Vorschlag“.
- 1.1 Zum förderungsfähigen Investitionsvolumen zählen auch:
 - 1.1.1 die Kosten für die Erstellung eines Betriebsentwicklungsplanes,
 - 1.1.2 die beim Grundstückserwerb anfallenden Gebühren,
 - 1.1.3 die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.
- 1.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
 - 1.2.1 Betriebe und Betriebsteile, die nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (BGBl. I S. 1881) nicht der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden.

1.2.2 Tierbestände, die die in § 51 Bewertungsgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung bewertungsrechtlicher Vorschriften und des Einkommensteuergesetzes vom 22. 7. 1970 (BGBl. I S. 1118) genannten Grenzen überschreiten und somit steuerrechtlich als Gewerbebetrieb eingestuft werden.

1.2.3 Investitionen in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche oder nichtgewerbliche Nebenbetriebe gelten.

1.2.4 Die Förderung von Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelwirtschaft sowie die Förderung von lebendem Inventar im Bereich der Schweinehaltung, ebenso Kauf und Aufstockung aus eigener Nachzucht und Zukauf von lebendem Inventar.

Der im Betriebsentwicklungsplan vorgesehene erste Erwerb von Rindvieh und Zuchtschafen kann jedoch unter den folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- 1.2.4.1 Kauf von Rindvieh, mit Ausnahme von Kälbern zur Erzeugung von Kalbfleisch, in Betrieben mit mehr als 50 v. H. tatsächlich genutztem Dauergrünland oder in Futterbaubetrieben, deren Futterbauanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche mehr als 80 v. H. beträgt, zur Aufstockung eines bestehenden Bestandes, wenn der Anteil der Verkäufe aus der Rinder- und Schafhaltung nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes mehr als 60 v. H. der gesamten Verkaufserlöse des Betriebes ausmacht;
- 1.2.4.2 Kauf von Zuchtschafen zum Aufbau oder zur Aufstockung einer Herde, wenn der Anteil der Verkäufe aus der Schaf- und Rinderhaltung nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes mehr als 60 v. H. der gesamten Verkaufserlöse des Betriebes ausmacht.
- 1.2.4.3 Die Aufwendungen für den Kauf von lebendem Inventar sind bei Abstockungen innerhalb des Förderungszeitraumes um den Wert der abgestockten Viehbestände zu mindern.

1.2.4.4 Wenn in dem Betriebsentwicklungsplan Investitionen im Bereich der Schweinehaltung vorgesehen sind, so ist die Förderung dieser Investitionen davon abhängig, daß diese mindestens den Betrag von 37 000,— DM und höchstens den Betrag von 150 000,— DM erreichen und daß nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes mindestens 35 v. H. der bei der Schweinehaltung verbrauchten Futtermittel vom Betrieb erzeugt werden können. Bei gemeinschaftlicher Produktion durch mehrere Betriebe muß die Futtermittelproduktion von einem oder mehreren der beteiligten Betriebe erzeugt werden können.

1.2.5 20 v. H. der Anschaffungskosten für Maschinen und Geräte (totes Inventar) sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Anschaffung von Maschinen und Geräten (totes Inventar) ist auch dann von der Förderung ausgeschlossen, wenn ihr Einsatz in dem jeweiligen Betrieb oder im Rahmen der mehrbetrieblichen Maschinenverwendung wegen zu geringer Auslastung nicht gerechtfertigt ist. Die Anhaltswerte der Landesrichtlinien zur Förderung landwirtschaftlich-technischer Gemeinschaftsvorhaben vom 21. 12. 1972 sind soweit wie möglich zu berücksichtigen.

1.2.6 Anpflanzungen von Apfel-, Birn- und Pflirsichbäumen werden nicht gefördert.

1.2.7 Kauf, Neubau, Umbau und Ausbau von Wohnhäusern und Wohnteilen sind von der Förderung ausgeschlossen, soweit diese Richtlinien nicht etwas anderes bestimmen (Teil D).

Der Kauf-, Neu-, Um- und Ausbau betriebsnotwendiger Werkwohnungen kann in die Förderung von betrieblichen Investitionen einbezogen werden.

1.2.8 Der Kauf von Land und von Hofstellen ist von der Förderung ausgeschlossen. Er kann jedoch gefördert werden in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz — FlurbG vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591 = BGBl. III 7815-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), und außerhalb solcher Verfahren, wenn eine langfristige Pachtung zur Betriebsvergrößerung geeigneter Flächen auf mindestens 12 Jahre zu angemessenen Bedingungen nicht möglich ist.

Die förderungsfähige Höhe der Aufwendungen bei Landankäufen beträgt in den zugelassenen Fällen das 2/3fache der Ertragsmeßzahlen, höchstens jedoch

20 000,— DM/ha. Bei mehrjährigen Sonderkulturen sowie bei Hofanschlußflächen bleibt die Festsetzung der förderungsfähigen Höhe der Aufwendungen der Bewilligungsbehörde im Einzelfall vorbehalten.

Wird zur Finanzierung eines Landankaufs eine Zinsverbilligung bewilligt, kann mit der Bewilligung die Auflage verbunden werden, daß ihre Weitergewährung zu überprüfen ist, wenn der Antragsteller Eigentumsflächen veräußert. Grundstückserwerb im unmittelbaren Zusammenhang mit der betriebsnotwendigen Erweiterung der Hofstelle gehört nicht zu den Landankäufen im Sinne dieser Vorschrift.

Über die Beteiligung der Hessischen Ämter für Landeskultur bei Landankäufen wird auf Nr. 50.1 verwiesen.

- 1.2.8.1 Bei Verpächtern ist die Förderung des Landankaufs zur Vergrößerung der Eigentumsfläche nur möglich, wenn die Voraussetzungen nach 1.2.8 erfüllt sind und der Betrieb vom Vater an den Sohn verpachtet wurde oder ein dieser Situation vergleichbares Pachtverhältnis vorliegt.
- 1.2.8.2 Bei der Förderung des Landankaufs ist entwicklungs-fähigen Betrieben vorrangig Land zur Verfügung zu stellen, das durch eine Förderung zur Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit frei geworden ist.
- 1.2.9 Von der Förderung sind ferner ausgeschlossen:
- 1.2.9.1 Investitionen, die vor der Bewilligung der Förderungsmittel begonnen worden sind. Die Bewilligungsbehörde kann in Härtefällen Ausnahmen zulassen,
- 1.2.9.2 laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen und Kreditbeschaffungskosten,
- 1.2.9.3 Bodenverbesserungen und der Bau von Wirtschaftswegen, soweit diese von einer Gebietskörperschaft, einer Teilnehmergeinschaft nach dem Flurbereinigungsgesetz oder einem Wasser- und Bodenverband durchgeführt werden. Förderungsfähige Wegebaumaßnahmen sind mit der zuständigen Flurbereinigungsbehörde abzustimmen.
- 1.2.9.4 Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz sowie nach der EG-Verordnung 1035/72 bisher 159/66 (Obst, Gemüse), 2142/70 (Fische) und 1696/71 (Hopfen),
- 1.2.9.5 die mit den Investitionen verbundene Mehrwertsteuer,
- 1.2.9.6 Betriebsinhaber, die der auf Grund einer vor dem 1. 1. 1973 erfolgten Förderung mit öffentlichen oder zinsverbilligten Mitteln übernommenen Buchführungs- bzw. Aufzeichnungspflicht nicht nachkommen, soweit sie Mittel nach Teil A. sowie Teil D. Nrn. 16.1 und 16.2 der Richtlinien beantragen.

II. Förderungsvoraussetzungen

2. Gefördert werden kann:

ein landwirtschaftlicher Unternehmer oder ein Fischwirt der Binnenfischerei (Begünstigte), wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Anteil seines landwirtschaftlichen Einkommens an seinem Gesamteinkommen mindestens 50% beträgt und die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit ausmacht (Haupterwerbslandwirt).

- 2.1 Begünstigte (Juristische Personen), deren Betrieb ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform ist, können unter den Voraussetzungen nach Nr. 2 gefördert werden, wenn der Betrieb im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweist.
- 2.2 Für Begünstigte, die Verpächter oder Pächter sind, gelten die nachstehenden Bestimmungen:
- 2.2.1 Verpächter, die auf der Grundlage eines Betriebsentwicklungsplanes Investitionen zugunsten des verpachteten Betriebes durchführen, können insoweit gefördert werden.

Der Pächter muß gehört werden, wenn

auf Antrag des Verpächters zu seinen Gunsten langfristige Investitionen gefördert werden sollen.

Verpächter, die auf der Grundlage eines Betriebsentwicklungsplanes Investitionen zugunsten des verpachteten Betriebes durchführen, können insoweit gefördert werden, wenn die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen nach Nr. 2 für den Pächter vorliegen. Nr. 1.2.8 bleibt hiervon unberührt.

- 2.2.2 Begünstigte, die ganz oder zum überwiegenden Teil auf gepachteten Flächen wirtschaften oder bei denen die Entwicklungsfähigkeit des Betriebes weitgehend von der Bewirtschaftung gepachteter Flächen abhängt, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer — in der Regel 12 Jahre — durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.

Ein Nutzungsverhältnis von angemessener Dauer kann auf andere Weise als durch Vorlage eines Vertrages, z. B. durch die Bescheinigung der Gemeinde nachgewiesen werden, daß ausreichende Nutzflächen auch dann noch zur Verfügung stehen werden, wenn die bisherigen Nutzungsverhältnisse auslaufen. Das Landwirtschaftsamt gibt seine Stellungnahme dazu ab.

- 2.2.3 Begünstigte, die als Träger von Heißlufttrocknungsanlagen für Kartoffeln und Futterpflanzen als eingetragene Genossenschaften oder rechtsfähige Gemeinschaften überwiegend aus Landwirten bestehen und auf der Grundlage vertraglicher Verpflichtungen über Anlieferung der Rohware und Rücknahme des Trockengutes arbeiten, soweit sie Investitionen nach Nr. 9 vornehmen.

3. Für Haupterwerbslandwirte in Einzelunternehmen gilt folgendes:

- 3.1 Der Begünstigte muß nach seiner beruflichen Vorbildung und/oder durch eine angemessene Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung bieten.

Zur Frage der beruflichen Eignung hat sich das zuständige Landwirtschaftsamt, erforderlichenfalls nach Einschaltung des Gebietsagrarausschusses, zu äußern.

- 3.2 Ist der Begünstigte nach dem 31. Dezember 1953 geboren, so muß der Bewerber mindestens die landwirtschaftliche Berufs-Abschlußprüfung bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen haben oder eine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen können.

- 3.2.1 Zu den Fällen einer gleichwertigen Berufsausbildung hat das Landwirtschaftsamt, erforderlichenfalls nach Einschaltung des Gebietsagrarausschusses, Stellung zu nehmen. Die Entscheidung wird von der Bewilligungsbehörde getroffen.

Als gleichwertige Berufsausbildung gilt eine Ausbildung, die den Begünstigten befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

4. Die Förderung setzt außerdem die Einführung einer ordnungsgemäßen Buchführung für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Rechnungsjahr voraus. Bei Investitionen unter 50 000,— DM besteht die Buchführungspflicht mindestens für die Laufzeit des Betriebsentwicklungsplanes, bei den Fällen, in denen gleichzeitig eine Buchführungsbeihilfe gewährt wird, jedoch so lange, wie die Zahlung gewährt wird, also mindestens sechs Jahre.

- 4.1 Als Nachweis für die Erfüllung der Buchführungsaufgabe dient eine formlose Bescheinigung
- a) des Finanzamtes oder
 - b) des Landwirtschaftsamtes oder
 - c) einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder
 - d) einer anderen bücherführenden oder bücherprüfenden Stelle,

daß in dem betreffenden Betrieb eine Buchführung besteht oder für das nächste Rechnungsjahr verbindlich angemeldet ist.

Als „bücherführende Stelle“ gelten alle Stellen, die nach dem zweiten Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 11. 8. 1972 (BGBl. I S. 1401) berechtigt sind, gegen Entgelt für landwirtschaftliche Betriebe Bücher zu führen sowie Institutionen, die auf Grund ihrer Tätigkeit eine sachgerechte Anleitung der Betriebsinhaber für die Verarbeitung von Buchführungsdaten nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie die Erstellung eines betriebswirtschaftlich aussagekräftigen Jahresabschlusses gewährleisten.

- 4.2 Kommt der Antragsteller der Verpflichtung zur Buchführung nicht nach oder legt er die in Anwendung der Nr. 4.6 der Richtlinien zur Förderung der Einführung der Buchführung in land- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben vom 27. 6. 73 (StAnz. S. 1284, ergänzt S. 1764)

- geforderte Zweitschrift des Jahresabschlusses nicht fristgerecht vor, hat das Landwirtschaftsamt die Bewilligungsbehörde entsprechend zu unterrichten.
- Kommt der Antragsteller auch nach schriftlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht nach, ist die Zinsverbilligung einzustellen.
- 4.3 Die mit der Buchführungsaufgabe verbundenen weiteren Verpflichtungen entsprechen den Anforderungen, die bei der Gewährung eines Zuschusses zur Einrichtung der Buchführung gestellt werden.
- Die Buchführung muß mindestens den Anforderungen der Stufe III entsprechen und folgende Aufzeichnungen umfassen:
- 4.3.1 Laufende Aufzeichnungen aller Geldvorgänge mit einer Verteilung auf Sachvermögenskonto, Kapitalkonto und Erfolgskonto sowie einer Untergliederung des Erfolgskontos nach Ertrags- und Aufwandsarten (Kassenbuch).
- 4.3.2 Erfassung des Aktivvermögens am Anfang und am Ende des Wirtschaftsjahres (Inventur),
- 4.3.3 monatliche Aufzeichnung der Naturalentnahmen für Haushalt und Deputat,
- 4.3.4 vierteljährliche Feststellung der Viehbestände,
- 4.3.5 Erfassung der erzeugten und verkauften Mengen bei den wichtigsten pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen.
- 4.3.6 Erfassung des Arbeitskräftebestandes im Wirtschaftsjahr (Verzeichnis der Arbeitskräfte),
- 4.3.7 Erfassung der Bodennutzung im vorhergehenden und laufenden Wirtschaftsjahr (Anbauverzeichnis).
- 4.4 Auf Grund dieser Aufzeichnungen ist ein Jahresabschluß zu erstellen, der in Form und Inhalt der Anlage I der Richtlinien zur Förderung der Einführung der Buchführung in land- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben entspricht. Er besteht für die Stufe III aus folgenden Abschnitten:
- 4.4.1 Jahresbilanz,
- 4.4.2 Gewinn- und Verlustrechnung,
- 4.4.3 Berechnung des betriebswirtschaftlichen Erfolgs des Betriebes und des Unternehmens,
- 4.4.4 Anbau, Naturalerträge und Erlöse in der Bodennutzung,
- 4.4.5 Bestand, Leistungen und Erlöse in der Viehhaltung,
- 4.4.6 Arbeitskräfteübersicht.
- 4.5 Für Fischereibetriebe ist eine entsprechende Buchführung einzurichten.
- 4.6 Eine Zweitschrift des Jahresabschlusses ist spätestens 4 Monate nach Abschluß des Wirtschaftsjahres dem zuständigen Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule vorzulegen.
5. Der Begünstigte hat auf Grund eines Betriebsentwicklungsplanes nachzuweisen, daß er spätestens im vierten Jahr (Zieljahr) nach Einsetzen der Förderungsmaßnahmen eine Verbesserung seines wirtschaftlichen Betriebsergebnisses und ein Arbeitseinkommen erzielen kann, das dem in außerlandwirtschaftlichen Berufen in dem betreffenden Gebiet erzielten Einkommen vergleichbar ist.
- 5.1 Das vergleichbare Arbeitseinkommen wird auf der Grundlage der Arbeitsstättenzählung 1970 ermittelt. Es wird jeweils für das Jahr der Antragstellung zum 1. Januar vom Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt bekanntgegeben. Die Fortschreibung erfolgt mit den nominalen Werten entsprechend der allgemeinen Einkommensentwicklung.
- Für das Jahr 1975 ist der Bundesdurchschnitt auf 22 000,— DM/AK festgesetzt. Die regionale Differenzierung dieses Wertes geht aus der Anlage 3 hervor.
- 5.2 Vom Jahr der Antragstellung bis zum Zieljahr wird das vergleichbare Arbeitseinkommen entsprechend dem geschätzten Zuwachs des Realeinkommens jährlich um 2% fortgeschrieben.
- 5.3 Wenn für mindestens eine Vollarbeitskraft das vergleichbare Arbeitseinkommen allein aus dem Einkommen des landwirtschaftlichen Unternehmens erzielt wird, können bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens nach Nr. 5 nicht aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen stammende Einkommen bis zur Höhe von 20 v. H. des je Unternehmen vorgesehenen vergleichbaren Arbeitseinkommens berücksichtigt werden.
- Nicht aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen stammende Einkommen sind bei Begünstigten nach Nr. 2 unter anderem Einkommen aus Forst, Jagd und nicht-gewerblichen Nebenbetrieben.
- Der Errechnung des vergleichbaren Arbeitseinkommens dient ein vom Hessischen Landesamt für Landwirtschaft festzulegendes Zusatzblatt des Betriebsentwicklungsplanes.
- 5.4 Der Antragsteller ist für die Erstellung des Betriebsentwicklungsplanes selbst verantwortlich. Er kann den Betriebsentwicklungsplan selbst erstellen oder einer fachkundigen Stelle die Erstellung übertragen.
- 5.5 Die Verzinsung des Eigenkapitals muß mindestens 3,5 v. H. und 2000 DM/Betrieb betragen. Die für die Berechnung des Eigenkapitals erforderliche Ermittlung des Aktivvermögens erfolgt beim Boden und bei den Wirtschaftsgebäuden auf der Basis kapitalisierter Netto-Pachtpreise.
- Die Verzinsung des Fremdkapitals richtet sich nach dem tatsächlich zu zahlenden Zinssatz.
6. Hat der Begünstigte für sein Unternehmen das festgelegte Arbeitseinkommen bereits erreicht oder überschritten, so ist eine Förderung nur zulässig, wenn die Struktur seines Betriebes so beschaffen ist, daß die Erhaltung des Einkommens auf vergleichbarer Höhe gefährdet ist. Die Erhaltung des Einkommens auf vergleichbarer Höhe kann als gefährdet angesehen werden, wenn das vorhandene Arbeitseinkommen sich nicht jährlich um den Zuwachs der außerlandwirtschaftlichen Einkommen erhöht.
7. Der Betriebsentwicklungsplan enthält Daten über den derzeitigen Zustand des Unternehmens und seine mit dem Vorhaben angestrebte zukünftige Entwicklung unter Nachweis des dabei erzielbaren wirtschaftlichen Erfolges sowie eine Beschreibung der Maßnahmen und insbesondere der Investitionen, die zur Erreichung der angestrebten Ergebnisse durchgeführt werden müssen. Bei der Aufstellung des Betriebsentwicklungsplanes ist davon auszugehen, daß das vergleichbare Arbeitseinkommen erreichbar sein muß, ohne daß die jährliche Arbeitszeit 2300 Stunden pro AK übersteigt.
- 7.1 Im Zieljahr muß eine angemessene für das notwendige Wachstum des Unternehmens ausreichende Eigenkapitalbildung gewährleistet sein. Die Eigenkapitalbildung ist im allgemeinen als ausreichend anzusehen, wenn diese im Zieljahr über 10% des Reineinkommens beträgt.
- 7.2 In begründetem Ausnahmefall ist eine Verlängerung der Laufzeit des Betriebsentwicklungsplanes auf sechs Jahre zulässig. Der Förderungszeitraum darf dadurch jedoch nicht verlängert werden. Gleichzeitig muß das in 5.1 geforderte Arbeitseinkommen bis zu dem geänderten Zieljahr des Betriebsentwicklungsplanes fortgeschrieben werden.
- 7.3 Können Begünstigte nach Nr. 2 für reine fischwirtschaftliche Unternehmen oder für den fischwirtschaftlichen Betriebsanteil gemischter Unternehmen keinen dem Betriebsentwicklungsplan entsprechenden Nachweis erbringen, so kann an dessen Stelle ein Gutachten des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft treten. In diesen Fällen ist nachzuweisen, daß die Investition unter Anwendung betriebswirtschaftlicher Abschreibungssätze und unter Berücksichtigung der durch die Investition bedingten Zinsbelastung wirtschaftlich und tragbar ist.

III. Art und Höhe der Förderung

8. Der durch einen Betriebsentwicklungsplan ausgewiesene Investitionsbetrag darf, wenn das Vorhaben gefördert werden soll, eine Mindestgrenze nicht unterschreiten und ist nur bis zu einer Höchstgrenze förderungsfähig.
- 8.1 Erreicht der im Betriebsentwicklungsplan ausgewiesene förderungsfähige Investitionsbetrag nicht die Höhe von 20 000,— DM (Mindestgrenze des förderungsfähigen Investitionsbetrages), so darf der Antragsteller nicht gefördert werden. In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirt-

- schaft und Umwelt die Mindestgrenze auf 10 000.— DM festgesetzt werden.
- 8.2 Überschreitet der förderungsfähige Investitionsbetrag 145 000.— DM/Yollarbeitskraft, so werden für den überschreitenden Betrag Förderungsmittel nicht gewährt.
- 8.3 Überschreitet der förderungsfähige Investitionsbetrag 600 000.— DM/Unternehmen, so werden für den überschreitenden Betrag Förderungsmittel nicht gewährt.
- 8.4 Bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsbetrages nach Nrn. 8.2 und 8.3 kann dem Begünstigten eine Zinsverbilligung für die Gesamthöhe des aufgenommenen Kapitalmarktdarlehns gewährt werden.
Im Fall einer Förderung nach Nr. 6 wird eine Zinsverbilligung nur für 80 v. H. des aufgenommenen Kapitalmarktdarlehns gewährt.
Die Zinsverbilligung beträgt 6 v. H. Die nominale Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 3 v. H. betragen. In Fällen, in denen die effektiven Zinskosten der zu verbilligenden Darlehen nicht marktgerecht sind, kann die Zustimmung zur Zinsverbilligung verweigert werden.
- 8.5 Die Laufzeit der zu verbilligenden Kredite soll dem Verwendungszweck angepaßt werden und beträgt grundsätzlich 15 Jahre. Die Dauer der Zinsverbilligung beträgt bei Immobilien bis zu 20 Jahre und bei anderen Investitionen bis zu 10 Jahre.
- 8.6 Die Verbilligungsdauer von Krediten, die gleichzeitig der Finanzierung sowohl kurzfristiger als auch langfristiger Investitionen dienen, ist in der Regel innerhalb der Höchstgrenze dem Verhältnis der Kreditanteile anzupassen.
- 8.7 Kredite unter 10 000.— DM pro Jahr sowie Kredite mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.
- 8.8 Wenn der Betriebsentwicklungsplan eine schwerpunktmäßige Ausrichtung auf die Rindfleisch- oder Schaffleischerzeugung vorsieht, kann eine Ausrichtungsprämie als Zuschuß je Hektar für die Fläche gewährt werden, die für die Rindfleisch- und Schaffleischerzeugung eines Betriebes erforderlich ist. Hierzu gehört die im Betriebsentwicklungsplan nachgewiesene Hauptfütterfläche. Die durchschnittliche Zusatzfütterfläche ist mit 0,5 zu berechnen.
Pachtflächen müssen mindestens für die Laufzeit des Betriebsentwicklungsplanes durch Pachtverträge zur Verfügung stehen.
- 8.8.1 Der Betriebsentwicklungsplan muß vorsehen, daß der Anteil der Verkäufe von Rindern und Schafen nach Durchführung dieses Planes (Zieljahr) mehr als 50% des gesamten Verkaufserlöses des Betriebes ausmacht. Dieses Ziel darf also nicht bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung erreicht sein.
- 8.8.2 Der Zuschuß beläuft sich
— für das erste Jahr auf 165 DM je Hektar bis höchstens 16 500.— DM je Betrieb,
— für das zweite Jahr auf 110 DM je Hektar bis höchstens 11 000.— DM je Betrieb und
— für das dritte Jahr auf 55 DM je Hektar bis höchstens 5500.— DM je Betrieb.
Der Zuschuß wird zusätzlich zu den Hilfen nach Nr. 8.4 gewährt. Er ist unabhängig von der Höhe der im Betriebsentwicklungsplan aufgeführten Investitionen.
- 8.8.3 Auf Nr. 38.3 und Nr. 43 wird verwiesen. Eine wesentliche Abweichung vom Betriebsentwicklungsplan liegt stets dann vor, wenn die Förderungsvoraussetzungen nach 8.8.1 nicht erfüllt sind.
- B. Investitionen zur Energieeinsparung**
9. **Verwendungszweck**
- 9.1 Gefördert werden können in vorhandenen Anlagen bauliche und technische Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik in
— beheizten Ställen, Bruträumen und Fischzuchtanlagen,
— beheizten Trocknungsanlagen für pflanzliche Erzeugnisse der Landwirtschaft,
— beheizten Gewächshäusern und sonstigen beheizten gartenbaulichen Kulturräumen.
- 9.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen Investitionen
— für Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik in landwirtschaftlichen Wohnhäusern.
- 9.3 Es können gefördert werden Begünstigte nach Nr. 2 bis 2.2.3 unter Beachtung von Nr. 1.2.1 und 1.2.2.
- 9.4 Träger (Begünstigte) von Heißlufttrocknungsanlagen für Kartoffeln und Futterpflanzen, die als eingetragene Genossenschaften oder rechtsfähige Gemeinschaften überwiegend aus Landwirten bestehen und auf der Grundlage vertraglicher Verpflichtungen über Anlieferung der Rohware und Rücknahme des Trockenguts arbeiten.
- 9.5 Förderungsvoraussetzungen
- 9.6 Der Begünstigte muß Nachweis über die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen erbringen.
- 9.7 Bei Investitionen von mehr als 20 000.— DM müssen die Begünstigten nach Nr. 9.4 einen Nachweis über eine längerfristig hohe Auslastung ihrer Betriebsanlagen vorlegen.
- 9.8 Art und Höhe der Förderung.
- 9.8.1 Erreicht das förderungsfähige Investitionsvolumen nicht den Betrag von 3000.— DM, so kann der Begünstigte nicht nach diesen Grundsätzen gefördert werden.
- 9.8.2 Die Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens beträgt 100 000.— DM.
- 9.8.3 Die Höhe des Zuschusses beträgt 20% des förderungsfähigen Investitionsvolumens.
- 9.8.4 Eine Förderung nach Nr. 9.8.3 kann nicht zusätzlich zu einer Förderung nach Nr. 8.4 gewährt werden.
- C. Kooperationen**
10. Unter einer Kooperation ist die vertraglich geregelte überbetriebliche Zusammenarbeit mehrerer Landwirte in beliebiger Rechtsform zu verstehen. Der Vertrag muß schriftlich abgeschlossen werden, soweit nicht notarielle Form vorgeschrieben ist. Die Zusammenarbeit kann den gesamten Betrieb oder einzelne Betriebszweige oder Teilaufgaben umfassen.
Der Kooperationsvertrag ist den Antragsunterlagen beizufügen.
- 10.1 Eine Vollfusion ist der Zusammenschluß ganzer bestehender landwirtschaftlicher Unternehmen zu einer neuen Wirtschaftseinheit.
- 10.2 Eine Teilfusion ist der Zusammenschluß einzelner Betriebszweige nach Ausgliederung aus weiter bestehenden landwirtschaftlichen Unternehmen zu einer neuen Wirtschaftseinheit.
Für die nach Ausgliederung aus den weiterbestehenden landwirtschaftlichen Unternehmen entstandene neue Wirtschaftseinheit ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzulegen. Unabhängig davon sind für die weiterbestehenden Unternehmen Betriebsentwicklungspläne unter Berücksichtigung der in diesen verbleibenden Wirtschaftszweigen in Verbindung mit den jeweiligen Anteilen an der neuen Wirtschaftseinheit zu erstellen.
- 10.3 Eine sonstige Kooperation ist die gemeinsame Bewirtschaftung von Betriebszweigen ohne Ausgliederung aus weiter bestehenden landwirtschaftlichen Unternehmen sowie die gemeinsame Erledigung von Teilaufgaben.
11. Jedem Landwirt bleibt es freigestellt, seine einzelbetriebliche Förderung ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation wahrzunehmen. Insoweit wird seine Förderung als Einzelunternehmer eingeschränkt.
- 11.1 Die Bewilligungsbehörde nach Nr. 47 prüft vor der Gewährung der Zuschüsse gemäß Nr. 15.5 die Wirtschaftlichkeit der Kooperation.
Eine Förderung ist nur zulässig, wenn der Gesellschaftsvertrag der Kooperation mindestens Bestimmungen enthält über
11.1.1 die Voraussetzungen für Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, wobei die Mitgliedschaft frühestens zum Schluß des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden kann und die Kündigungsfrist mindestens ein Jahr betragen muß,

- 11.1.2 die Voraussetzungen für die Übertragung von Aktien oder Geschäftsanteilen an einer GmbH, wobei festgelegt werden muß, daß eine AG ausschließlich Namensaktien ausgeben darf und die Übertragung der Aktien bzw. Geschäftsanteile an die Einwilligung der AG bzw. GmbH gebunden ist, die frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach Eintragung der Gesellschaft erteilt werden kann,
- 11.1.3 die Organe ihre Aufgaben und die Art der Beschlüßfassung, insbesondere über die Auflösung der Kooperation, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen vorgeschrieben werden muß, sofern nicht gesetzlich etwas anderes vorgesehen ist.
- 11.1.4 Die Dauer des Bestehens der Kooperation, wobei mindestens eine Dauer von fünf Jahren vorgesehen sein muß.
12. Im Rahmen einer Kooperation können Begünstigte gefördert werden, wenn alle Beteiligten landwirtschaftliche Unternehmer nach Nr. 2 bis Nr. 2.2.2 oder nach Nr. 13.1 sind. Bei einer Kooperation nach Nr. 13.3 können jedoch Begünstigte auch dann gefördert werden, wenn nicht alle Beteiligten landwirtschaftliche Unternehmer im o. g. Sinne sind.
13. Begünstigte
- 13.1 — im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, deren landwirtschaftliches Einkommen am Gesamteinkommen weniger als 50% beträgt oder deren für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmacht und
— bei denen das zu versteuernde Einkommen des Betriebsinhabers und seines Ehegatten in dem der Antragstellung vorangehenden Jahr den 1,5fachen Wert der Förderungsschwelle nicht überschritten hat;
- 13.2 oder Haupterwerbslandwirte, die die in Nr. 3 und Nr. 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen;
- 13.3 können gefördert werden, wenn sie sich an einer Kooperation beteiligen, die auf eine unmittelbare Flächenbewirtschaftung (z. B. in Form der Maschinenringe) gerichtet ist und soweit sie Investitionen im Interesse einer solchen Kooperation vornehmen.
14. Die bei einer Vollfusion entstehende neue Wirtschaftseinheit muß die Voraussetzungen nach Nr. 4, 4.3 und Nr. 5 erfüllen.
- 14.1 Bei einer Teilfusion nach Nr. 10.2 ist die Einführung einer jährlichen Gewinnermittlung auf Grund ordnungsgemäßer Aufzeichnungen für die Kooperation selbst erforderlich; bei sonstigen Kooperationen nach Nr. 10.3 ist eine Buchführung über Einsatz und Abrechnung der geförderten Maschinen notwendig.
15. Für die Förderung gilt folgendes:
- 15.1 Gefördert werden die an der Kooperation beteiligten Landwirte (Begünstigte).
- 15.2 Die Mindestgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens bei Kooperationen (unbeschadet von Nr. 15.4) beträgt je Vorhaben für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren 20 000,— DM;
- 15.3 die Förderung der einzelnen Antragsteller richtet sich nach den unter Nr. 8 bis Nr. 8.7 und Nr. 30 genannten Grundsätzen mit Ausnahme von Nr. 8.3, wobei das förderungsfähige Investitionsvolumen 1 Mill. DM insgesamt nicht übersteigen darf.
- 15.4 Begünstigte, die sich an einer sonstigen Kooperation nach Nr. 10.3 beteiligen, können einmalig in einem Zeitraum von vier Jahren für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen bis zu 12 500,— DM einen Zuschuß von 15% erhalten.
- 15.4.1 Bei einer Förderung nach Nr. 15.4 ist die Gewährung von Finanzierungshilfen nach den Landesrichtlinien für die Förderung landwirtschaftlich-technischer Gemeinschaftsvorhaben ausgeschlossen.
- 15.5 Bei Kooperationen (mit Ausnahme von Maschinenringen), die nach dem 20. April 1972 gegründet und nach diesen Richtlinien gefördert worden sind, können die Begünstigten nach der Gründung der Kooperation Zuschüsse zu den Gründungs- und Verwaltungskosten der Kooperation erhalten. Der Zuschuß darf in den ersten drei Jahren folgende Beträge nicht übersteigen:
- 15.5.1 für Vollfusionen 8000,— DM je Mitglied, höchstens jedoch 27 450,— DM,
- 15.5.2 für Teilfusionen 6000,— DM je Mitglied, höchstens jedoch 18 000,— DM,
- 15.5.3 für sonstige Kooperationen 5000,— DM je Mitglied, höchstens jedoch 15 000,— DM.
- 15.5.4 Der Zuschuß wird in den ersten drei Jahren nach der Gründung der Kooperation gezahlt und beträgt im ersten Jahr bis zu 60%, im zweiten Jahr bis zu 40% und im dritten Jahr bis zu 20% der angemessenen Gründungs- und Verwaltungskosten.

D. Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils

I. Verwendungszweck

16. Gefördert werden folgende Rationalisierungsmaßnahmen:

16.1 Kauf und Neubau von landwirtschaftlichen Wohnhäusern (-teilen).

16.1.1 Für den Neubau von Wohnhäusern nach Nr. 16.1 gelten zusätzlich die Anlagen 2 (Ausstattungsrahmen) und 4 (Baukostenhöchstsätze) sowie der in der ländlichen Siedlung und Agrarstrukturverbesserung für verbindlich erklärte Bewertungsrahmen für Bauentwürfe ländlicher Wohnhäuser.

16.2 An-, Aus- und Umbau sowie Aufstockung von landwirtschaftlichen Wohnhäusern (-teilen),
denn, Duschen und Handwaschbecken,

16.2.1 Bei Maßnahmen nach Nr. 16.1 und Nr. 16.2 in Verbindung mit einer Teilaussiedlung oder Althofsanierung sind die hierfür geltenden Richtlinien zu beachten.

Die Förderung nach Nr. 16.2 kann beim Einsatz von zinsverbilligtem Kapital auf Empfehlung des Gutachterausschusses mit der Buchführungsaufgabe nach Nr. 4 verbunden werden.

Wenn der Anteil des An-, Aus- oder Umbaus am fertigen Gebäude mehr als die Hälfte des Bauvolumens beträgt, so ist die Maßnahme als Neubau im Sinne von Nr. 16.1 zu bewerten.

Für den Fall, daß vorhandene Wohnflächen nicht wirtschaftlich genutzt werden können, sind in begründeten Fällen Überschreitungen zulässig.

16.3 Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich landwirtschaftlicher Wohnhäuser (-teile).
Förderungsfähig sind u. a.:

— erstmalige Beschaffung von Warmwasserversorgungs- und zentralen Heizungsanlagen,

— erstmalige Beschaffung und Verbesserung von Bädern, Duschen und Handwaschbecken,

— neuzeitliche Einrichtung der Wirtschaftsräume in den Wohnhäusern oder Wohnteilen (Wasserzapfstellen, Spülbecken, Ausgüsse, entlüftbare Speisekammern),

— Schaffung von Hausanschlüssen an Versorgungsleitungen und an die Kanalisation, sowie Klärgruben, wenn in den nächsten 10 Jahren nicht mit einer gemeinsamen Einrichtung zu rechnen ist,

— Umbauten zur Schaffung von Wohnungsabschlüssen, bauliche Veränderungen, die im Rahmen der Maßnahmen zu Nr. 16.3 notwendig sind,

— Schaffung geeigneter Fußböden in Wirtschafts-, Bade- und Duschräumen in den Wohnhäusern oder Wohnteilen,

— Instandsetzungsarbeiten im Rahmen von An-, Aus- und Umbaumaßnahmen sowie von Aufstockungsmaßnahmen.

16.4 Förderungsmittel für Maßnahmen nach Nr. 16.3 können gleichzeitig mit Förderungsmitteln für Maßnahmen nach Nr. 16.1 oder 16.2 in Anspruch genommen werden.

17. Als Wohnteil gilt der Teil eines landwirtschaftlichen Gebäudes, der dem Betriebsinhaber und seiner Familie als Wohnung dient (einschließlich Altenteil).

18. Zum förderungsfähigen Investitionsvolumen zählen auch:

— die Kosten für die Erstellung eines Betriebsentwicklungs- oder Überbrückungsplanes,

— die beim Grundstückserwerb anfallenden Gebühren

— die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure

— die mit der Investition verbundene Mehrwertsteuer.

19. Als Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich gelten nicht:
- 19.1 Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden und Anlagen, Schönheitsreparaturen sowie Ersatzbeschaffungen;
- 19.2 Beschaffung von nicht mit dem Gebäude fest verbundenen Gegenständen;
- 19.3 Beschaffung von aufwendigem Zubehör (z. B. Heizkörperverkleidungen);
- 19.4 Beschaffung von Einbauschränken;
- 19.5 Verbesserungen in gewerblich genutzten Räumen.
- 19.6 Unter den förderungsfähigen Hausanschlüssen an Versorgungsleitungen und an die Kanalisation sind nur die Anschlüsse zu verstehen, die unmittelbar an die Strom-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinden und Verbände vorgenommen werden. Förderungsfähig ist nicht die Versorgung eines Einzelhofes mit Strom aus der Überlandleitung.
- 19.7 Nr. 1.2.9 bis Nr. 1.2.9.2 ist ebenfalls anzuwenden.

II. Förderungsvoraussetzungen

20. Gefördert werden können:
- 20.1 bei Förderungsmaßnahmen nach Nr. 16.1 die in Nr. 2 mit Ausnahme von Nr. 2.1 genannten Begünstigten, sofern sie die Voraussetzungen von Nr. 4 bis Nr. 7.3 erfüllen.
- 20.2 bei Förderungsmaßnahmen nach Nr. 16.2 die in Nr. 2 mit Ausnahme der von Nr. 2.1 genannten Begünstigten,
- 20.3 bei Förderungsmaßnahmen nach Nr. 16.3 die in Nr. 2 mit Ausnahme von Nr. 2.1 genannten Begünstigten sowie alle Landwirte gemäß Nr. 13.1.
- 20.4 Für Verpächter und Pächter gilt Nr. 2.2 sinngemäß.
21. Eine Förderung von Wohnhäusern nach Nr. 16.1 ist nur zulässig, wenn die Wohnflächen die in § 39 Abs. 1 bis 4 des II. Wohnbaugesetzes für den förderungsfähigen sozialen Wohnungsbau zugelassenen Grenzen nicht überschritten werden. Dabei sind Wohngebäude mit Altenteil, auch wenn das Altenteil als eigener Baukörper errichtet wird, den Familienheimen mit 2 Wohnungen gleichgestellt. Die Berechnung der Wohnfläche ergibt sich nach §§ 42 ff. der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (II. Berechnungsverordnung). In Neubauten ist auch die Förderung nach 16.3 von diesen Voraussetzungen abhängig.
22. Wenn für Maßnahmen nach Nr. 16 Mittel des sozialen Wohnungsbaues nach dem Zweiten Wohnungsbau-gesetz in der Fassung vom 1. September 1965 (BGBl. I S. 1617) in Anspruch genommen werden, so sind diese auf die Förderung wie folgt anzurechnen:
Der gesamte Darlehensbetrag, der aus Mitteln des sozialen Wohnungsbaues gewährt wird, ist von dem Investitionsbetrag, der nach Teil D dieser Vorschriften gefördert werden könnte, abzuziehen. Nur soweit durch die sozialen Wohnungsbaumittel die Finanzierung des förderungsfähigen Investitionsbetrages nicht gedeckt ist, können demnach Mittel nach Teil D dieser Vorschrift in Anspruch genommen werden.
23. Die in Nr. 16.3 genannten Investitionen werden in Gebäuden nicht gefördert, die reparaturunwürdig sind.
Eine Förderung ist nur insoweit zulässig, als sie den Betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Erfordernissen des landwirtschaftlichen Unternehmens entspricht.

III. Art und Höhe der Förderung

24. Erreicht der förderungsfähige Investitionsbetrag nicht 5000,— DM, so darf der Antragsteller nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.
25. Wird der förderungsfähige Betrag für Investitionen gemäß Nr. 16.1 von 80 000,— DM und von 60 000,— DM gemäß Nr. 16.2 überschritten, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Förderung nach diesen Richtlinien erhalten.
- 25.1 Eine Förderung ist auch dann zulässig, wenn der Betriebsentwicklungsplan ausweist, daß zur Zeit keine betrieblichen Investitionen erforderlich sind, weil die Wirtschaftsgebäude die technischen Voraussetzungen für eine moderne Bewirtschaftung erfüllen und die Voraussetzungen nach Nrn. 3 und 5 vorliegen.

- Bei der Prüfung der Zulässigkeit einer Förderung zur Verbesserung des Wohnteils ohne betriebliche Investitionen sind der bereits vorhandene und künftige Kapitaldienst sowie eine genügend hohe Eigenkapitalbildung besonders zu beachten.
- 25.2 Bis zur Höchstgrenze eines förderungsfähigen Investitionsbetrages nach Nr. 25 kann dem Begünstigten eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen bis zur Höhe von 85 v. H. des förderungsfähigen Investitionsbetrages gewährt werden. Für die Zinsverbilligung gilt Nr. 8.4, 3. Abs.
Liegt der zu fördernde Investitionsbetrag zwischen 5000,— DM und 15 000,— DM, kann an Stelle der Zinsverbilligung ein Zuschuß in Höhe von 23 v. H. des förderungsfähigen Investitionsbetrages gewährt werden.
- 25.3 Die Laufzeit der zu verbilligenden Kapitalmarktdarlehen soll dem Verwendungszweck angepaßt werden; der Verbilligungszeitraum beträgt höchstens 20 Jahre.
- 25.4 Falls die Voraussetzungen nach Nrn. 3 und 5 bis 7 nicht vorliegen, beträgt die Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsbetrages bei Maßnahmen nach Nr. 16.3 15 000,— DM. Für Investitionen nach Nr. 16.3 gilt ebenfalls diese Höchstgrenze. In diesen Fällen kann ein Zuschuß in Höhe von 23 v. H. des förderungsfähigen Investitionsbetrages gewährt werden.
- 25.5 Für die Berechnung der unbaren Eigenleistungen gilt folgendes:
- 25.5.1 Bei der Berechnung von Hand- und Spanndiensten des Begünstigten sind höchstens die Ausgaben zugrunde zu legen, die sich bei der Vergabe der Arbeiten an Unternehmer abzüglich eines pauschalen Unternehmerzuschlages von 20 v. H. ergeben würden. Hand- und Spanndienste sind Arbeitsleistungen des Begünstigten und der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer.
- 25.5.2 Sachleistungen des Begünstigten dürfen höchstens mit 80 v. H. der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Ausgaben berücksichtigt werden.

E. Investitionshilfen für Überbrückungsmaßnahmen in nicht-entwicklungsfähigen Betrieben.

26. Verwendungszweck
- 26.1 Förderungsfähig sind die zur Weiterführung des Betriebes notwendigen Investitionen an Wirtschaftsgebäuden und Inventar, soweit die Bestimmungen nach Nr. 1.2 dem nicht entgegenstehen.
- 26.2 Zum förderungsfähigen Investitionsvolumen zählen auch:
— die Kosten für die Erstellung eines Überbrückungsplanes
— die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.
27. Förderungsvoraussetzungen
- 27.1 Gefördert werden können:
die in Nr. 2 genannten Begünstigten,
- 27.1.1 sofern sie die in Nr. 3 und Nr. 5 genannten Voraussetzungen nicht alle erfüllen,
- 27.1.2 sofern sie Alternativmaßnahmen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung des Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 nicht in Anspruch nehmen können;
hierzu ist eine Negativbescheinigung der Landwirtschaftlichen Alterskasse anzufordern;
- 27.1.3 sofern eine sozioökonomische Beratung die Zweckmäßigkeit der Inanspruchnahme der Hilfen nach Nr. 29.1 und Nr. 29.5 ergibt;
an der sozioökonomischen Beratung hat das Landwirtschaftsamt das zuständige Hessische Amt für Landeskultur zu beteiligen, wenn für den Antragsteller und seinen Betrieb früher ein Siedlungs- oder Agrarstrukturverbesserungsverfahren durchgeführt worden ist;
das Hessische Amt für Landeskultur ist zu unterrichten, wenn sich bei der sozioökonomischen Beratung ergibt, daß Ländereien freigesetzt werden;
- 27.1.4 sofern zu erwarten ist, daß der Hoferbe nicht hauptberuflich in diesem Betrieb verbleibt.
- 27.2 Begünstigte nach Nr. 27.1, die ihren Betrieb endgültig vom Vollerwerb auf Nebenerwerb umstellen und dazu Investitionen vornehmen müssen.

Dazu rechnen nicht Investitionen für die bodenunabhängige Veredlungswirtschaft. Im übrigen sind Maschineninvestitionen ausgeschlossen, wenn eine Beteiligung an einer überbetrieblichen Maschinennutzung möglich ist.

- 27.3 Für Pächter gilt 2.2 sinngemäß.
- 27.4 Nr. 1.2.9 bis 1.2.9.4 ist ebenfalls anzuwenden.
28. Der Antragsteller hat auf Grund eines Überbrückungsplanes nachzuweisen, daß die geplanten Maßnahmen zur Weiterführung des Betriebes notwendig sind. Der Überbrückungsplan enthält Daten über den derzeitigen Zustand des Betriebes und seine mit dem Vorhaben angestrebte zukünftige Entwicklung.
- 28.1 Als Überbrückungsplan sind die vom Hessischen Landesamt für Landwirtschaft bestimmten Blätter des Betriebsentwicklungsplans zu verwenden.
29. Art und Höhe der Förderung
- 29.1 Das durch einen Überbrückungsplan ausgewiesene förderungsfähige Investitionsvolumen darf eine Mindestgrenze von 5000,— DM nicht unterschreiten und eine Höchstgrenze von 40 000,— DM, in Betrieben mit mehr als 80% absoluten Grünland 45 000,— DM nicht überschreiten.
- 29.2 Überschreitet das Investitionsvolumen den Betrag von 40 000,— DM bzw. 45 000,— DM, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.
- 29.3 Einmalig kann dem Begünstigten eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen bis zur Höhe von 85% des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden. Nr. 8.4, Satz 3 bis 5 sowie Nr. 8.5 und Nr. 8.6 gelten entsprechend.
- 29.4 Die Laufzeit der zu verbilligenden Kredite soll dem Verwendungszweck angepaßt werden; sie darf einen Zeitraum von 20 Jahren nicht überschreiten. Die Antragstellung wird auf das 60. Lebensjahr begrenzt. Kredite mit einer Laufzeit von weniger als fünf Jahren werden nicht verbilligt.
- 29.5 Die Zinsverbilligung nach Nr. 29.2 kann zusätzlich zu den Förderungs Mitteln für den Ausbau und Umbau von landwirtschaftlichen Wohnhäusern (-teilen) nach Nr. 16.2 und Verbesserungsmaßnahmen nach Nr. 16.3 gewährt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür nach Nr. 20.1 bis 23. erfüllt sind.

F. Investitionshilfen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen für Nebenerwerbslandwirte

30. Verwendungszweck
- 30.1 Förderungsfähig sind
- 30.2 Umstellungsinvestitionen, die zur Erleichterung der endgültigen betrieblichen Umstellung von der hauptauf die nebenberufliche Landbewirtschaftung notwendig sind, soweit die Bestimmungen nach Nr. 1.2 RL dem nicht entgegenstehen. Diese Umstellung muß innerhalb eines Jahres vor Antragstellung*) (oder in der Zeit vom 1. 7. 1971 bis 31. 12. 1974) sein und der Landwirt muß vorher die Voraussetzungen nach Nr. 2 RL erfüllt haben.
- 30.3 Anpassungsinvestitionen in Grünland- und Futterbaubetrieben (das sind Betriebe mit mehr als 50% tatsächlich genutztem Dauergrünland oder Betriebe, deren Futterbauanteil an der LN mehr als 80% beträgt) die zur Erleichterung der arbeitswirtschaftlichen Anpassung notwendig sind und die der Arbeitseinsparung und -erleichterung sowie Extensivierung der Betriebsorganisation dienen. Hierzu zählen Um-, An- und Ausbauten, technische Einrichtungen, soweit sie mit dem Stallgebäude fest verbunden sind sowie umfassende Instandsetzungsarbeiten in oder an Wirtschaftsgebäuden in Betrieben der begünstigten Nebenerwerbslandwirte für die Aufnahme extensiver Viehhaltungsformen, Weideeinrichtungen.
31. Maschineninvestitionen für die Flächenbewirtschaftung werden nur gemäß Nr. 13.3 gefördert.
- Von der Förderung sind Investitionen im Bereich der bodenunabhängigen Veredlung und Milchviehhaltung sowie laufende Unterhaltungsarbeiten an Gebäuden und Einrichtungen ausgeschlossen.

*) Dieser Halbsatz wird ab 1976 wegfallen.

32. Förderungsvoraussetzungen

- 32.1 Gefördert werden können Landwirte im Sinne von Nr. 13.1
- 32.2 Die Begünstigten nach Nr. 32.1 haben auf Grund eines verkürzten Betriebsentwicklungsplanes für vier Jahre nachzuweisen, durch welche Einzelmaßnahmen die Extensivierung der gesamten Betriebsorganisation, die Verringerung des Arbeitseinsatzes im landwirtschaftlichen Betrieb und eine deutliche Arbeiterleichterung erzielt werden soll. Nach Durchführung der Umstellungs- bzw. Anpassungsmaßnahmen darf der gesamte Tierbestand 1 GV/ha LF nicht überschreiten. Die Formen des Nachweises und des Planes legt das Hessische Landesamt für Landwirtschaft fest.
- Für die Erstellung des Planes ist der Antragsteller selbst verantwortlich.
- 32.3 Eine Förderung ist nur insoweit zulässig, als sie den betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Erfordernissen des landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebes entspricht und wenn dadurch die Voraussetzungen für den außerlandwirtschaftlichen Hauptberuf erleichtert und verbessert werden.
- 32.3.1 Grundsätzlich sollte durch die Förderung von Nebenerwerbslandwirten die weitere Entwicklung von Haupterwerbslandwirten nicht beeinträchtigt werden.
- 32.4 Art und Höhe der Förderung
- 32.4.1 Das durch den Plan ausgewiesene Investitionsvolumen darf eine Mindestgrenze von 5000,— DM nicht unterschreiten.
- 32.4.2 Begünstigte nach Nr. 32.1 können bei Maßnahmen nach 30.2 und 30.3 bis zu einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von höchstens 25 000,— DM, für Weideeinrichtungen allein jedoch nur bis zu einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von höchstens 12 500,— DM, einmalig einen Zuschuß in Höhe von 15% erhalten.

G. Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben.

33. Gefördert werden können:
- 33.1 Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Anteil des Einkommens aus Landwirtschaft und/oder Forstwirtschaft an Gesamteinkommen mindestens 50% beträgt und die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit ausmacht sowie
- 33.2 Körperschaften, Personalvereinigungen oder Vermögensmassen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
- 33.3 Die Förderung ist jedoch nur zulässig, wenn eine Förderung nach Nr. 2 dieser Richtlinien nicht möglich ist. Es gelten außerdem Nr. 1.2.9 bis Nr. 1.2.9.5
34. Bei Begünstigten nach Nr. 33 zählen zum landwirtschaftlichen Einkommen auch Einkommen aus der Forstwirtschaft und den nichtgewerblichen Nebenbetrieben.
35. Können Begünstigte nach Nr. 33.1 für reine Forstbetriebe oder für den forstlichen Betriebsanteil gemischter Betriebe wegen aussetzender Nutzung oder aus anderen vergleichbaren Gründen keinen dem Betriebsentwicklungsplan entsprechenden Nachweis erbringen, so ist an dessen Stelle ein Gutachten von der Forsteinrichtungsanstalt anzufordern, die bei Maschineninvestitionen eine Stellungnahme des örtlich zuständigen Versuchs- und Lehrbetriebes für Waldarbeit und Forsttechnik einholt. Bei Forstbetrieben ohne eigenes Forstpersonal bzw. bei bäuerlichen gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wird das Gutachten von der örtlich zuständigen forstlichen Wirtschaftsberatung erstellt.
- Auf Grund eines Kostenvergleichs ist in diesen Fällen nachzuweisen, daß die Investition unter Anwendung betriebswirtschaftlicher Abschreibungssätze und unter Berücksichtigung der durch die Investition bedingten Zinsbelastung wirtschaftlich und tragbar ist.
- 35.1 Begünstigte, die gemischte Betriebe bewirtschaften, können auch allein für den landwirtschaftlichen Teil

- ihres Unternehmens einen Betriebsentwicklungsplan aufstellen und den anderen Betriebsteil im Rahmen des außerlandwirtschaftlichen Einkommens berücksichtigen.
- 35.2 In begründeten Fällen kann bei Begünstigten nach Nr. 33.1 ein Zuschlag bis zu 10% zu dem Arbeitseinkommen des zu fördernden Betriebes gemacht werden. Ein solcher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn das vergleichbare Arbeitseinkommen in einer Region nur erzielt werden kann, wenn eine größere Entfernung zu dem Arbeitsplatz zurückgelegt werden muß und zumutbare außerlandwirtschaftliche Erwerbsmöglichkeiten nicht vorhanden sind.
36. Die Bestimmungen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft Teil A bis F gelten sinngemäß für land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit der Maßgabe, daß die Aufgaben des Landwirtschaftsamtes bezüglich der forstwirtschaftlichen Teile durch die nach § 62 Hessisches Forstgesetz zuständige Forstbehörde wahrgenommen werden.
- Bei Forstbetrieben ist die Gewähr der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung gegeben, wenn gemäß § 17 Hessisches Forstgesetz in der Fassung vom 13. 5. 1970 (GVBl. I S. 344, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 9. 1974 — GVBl. I S. 361) eigenes Forstpersonal angestellt oder ein Vertrag über die besondere Förderung nach § 44 Hessisches Forstgesetz abgeschlossen ist. In Zweifelsfällen hat sich der Forstausschuß zu äußern.
- #### H. Gemeinsame Vorschriften
- ##### 37. Rückforderung und Sicherung der Mittel
38. Der Begünstigte ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen;
- 38.1 soweit geförderte Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen und Geräte ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden, abgesehen von dem Fall der Veräußerung von Maschinen und Geräten im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung;
- 38.2 wenn der Betriebsinhaber in dem Wirtschaftsjahr, in dem er seine Buchführung eingestellt hat, ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde seinen landwirtschaftlichen Betrieb veräußert, verpachtet oder die Bewirtschaftung seines Betriebes aufgegeben hat, ohne diesen zu verpachten oder zu veräußern, oder zur nebenberuflichen Landwirtschaft übergegangen ist; die Bewilligungsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit den an der Förderung beteiligten Behörden;
- 38.3 wenn ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde nach Nr. 47 wesentlich von dem Betriebsentwicklungsplan oder Überbrückungsplan abgewichen worden ist. Soweit das Landwirtschaftsamtsamt als Bewilligungsbehörde bestimmt ist, wird das Rückforderungsverfahren durch das Hess. Landesamt für Landwirtschaft durchgeführt.
- 38.4 Die Verpflichtung zur Rückzahlung besteht dann nicht wenn der Empfänger einer Überbrückungshilfe den Betrieb veräußert oder verpachtet, um die Landabgaberechte oder die Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu erhalten.
39. Erhaltene Mittel können ganz oder zum Teil zurückgefordert werden,
- 39.1 wenn der Begünstigte in Konkurs gerät oder seine Zahlungen einstellt oder mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen eingeleitet wird;
- 39.2 wenn die ordnungsmäßige Bewirtschaftung oder die geschlossene Erhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht gesichert erscheinen;
- 39.3 soweit der geförderte Betrieb oder Betriebszweig innerhalb von sechs Jahren nach Bewilligung der Förderungsmittel nicht mehr gemäß § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz der Landwirtschaft zugerechnet wird oder die Viehbestände die in § 51 Bewertungsgesetz vorgesehenen Grenzen überschreiten;
- 39.4 wenn der mit Hilfe von Förderungsmitteln erworbene oder aufgestockte Viehbestand innerhalb von drei Jahren wieder abgeschafft oder vermindert wird;
- 39.5 bei einzelbetrieblichen Investitionen außerdem,
- 39.5.1 wenn die Förderungsmittel einem Pächter im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung gewährt worden sind und der Verpächter nach der Bewilligung die dem Pächter gewährten Förderungsmittel in Verbindung mit einer Pachtrücknahme übernimmt, der Verpächter selbst aber keine Förderungsmittel im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung erhalten könnte.
40. Der Rückforderungsanspruch entfällt,
- 40.1 — soweit Bauten, der Erwerb von Grundstücken und bauliche Anlagen gefördert worden sind — nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe);
- soweit Maschinen und Geräte sowie bauliche Maßnahmen im Rahmen der Verbesserung der arbeitswirtschaftlichen Bedingungen gefördert worden sind — nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung bzw. Fertigstellung der baulichen Maßnahmen an.
41. Hinsichtlich der Ermittlung des Rückzahlungsbetrages gilt folgendes:
- 41.1 Im Falle der Rückzahlungsverpflichtungen nach Nr. 38.1 hat der Begünstigte, soweit er einen Zuschuß für Investitionen erhalten hat, zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung einen Wertausgleich zu leisten, wenn die mit den Mitteln finanzierten Bauten, baulichen Anlagen, Maschinen und Geräte vor Ablauf der in Nr. 40.1 genannten Fristen ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den Mitteln finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis der ursprünglich gewährten Mittel zu den Gesamtgestehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Begünstigten zu vertreten, soll der zu leistende Ausgleichsbetrag die Höhe der Beihilfe nicht übersteigen.
- 41.2 Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken — Wertermittlungsrichtlinien —“ vom 27. 7. 1973 (Beilage 29/73 im BAnz. Nr. 182 — StAnz. S. 1691) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Bei beweglichen Sachen ist der Verkehrswert — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen — sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Zuwendungsempfänger.
- 41.3 Bei beweglichen Sachen, deren Anschaffungswert den Betrag von 10 000,— DM im Einzelfall nicht übersteigt, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei der Bemessung des vom Begünstigten zu zahlenden Betrages eine einheitliche Wertminderung von 20 v. H. jährlich angenommen werden.
42. Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt
- 42.1 in den Fällen nach Nr. 38.2 und Nr. 38.3 mit dem Tage der Auszahlung;
- 42.2 in den Fällen nach Nr. 38.1 und 39.1 bis 39.5.1 mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.
43. Zweckbindung und Rückzahlungsanspruch sind zu sichern.
- ##### 44. Allgemeine Bestimmungen
- 44.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen zur Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen sowie von Zuschüssen nach diesen Grundsätzen besteht nicht. Der Antragsteller hat diese Richtlinien als für ihn verbindlich anzuerkennen.
- 44.2 Die Verwendung der Mittel sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel richten sich im übrigen nach den dem Zuwendungsbescheid beizufügenden und vom Begünstigten anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen“ (ABewGr.). Das sich nach den ABewGr. ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.
45. Förderungsmittel dürfen nur insoweit gewährt werden, als
- der angestrebte agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht erzielt werden kann; Förderungsmittel werden deshalb nicht gewährt, wenn im Zieljahr bei

- angemessenen Lebenshaltungskosten die Kapitaldienstgrenze bei Einsatz von Kapitalmarktmitteln ohne jede Förderung nur zu 50% ausgeschöpft wird und die jährliche Eigenkapitalbildung nach Abzug der Tilgung mehr als 25% des Reineinkommens beträgt,
- andere öffentliche Finanzierungshilfen nicht in Anspruch genommen werden können und
 - der Begünstigte eigene und seines Ehegatten Vermögenswerte sowie sonstige Eigenleistungen im Rahmen des Zumutbaren in das Verfahren einbringt.
- 45.1 Förderungsmittel dürfen nicht bewilligt werden, wenn der Antragsteller oder sein Ehegatte erhebliche Vermögenswerte besitzt, die nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, oder wenn erhebliche Erlöse aus der Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken des Antragstellers oder seines Ehegatten erzielt worden sind, erzielt werden oder erzielt werden könnten und die Vermögenswerte oder die Erlöse für das Vorhaben eingesetzt werden könnten und die Verwertung zumutbar ist.
- 45.1.1 Vermögenswerte des Antragstellers, seines Ehegatten oder des Hoferben sind zu berücksichtigen, soweit dafür Vermögensteuer zu entrichten ist.
- Die Bewilligungsbehörde entscheidet, ob die Verwertung zumutbar ist.
- In Brandfällen bei Wirtschaftsgebäuden muß als Eigenleistung jeweils eine der Entschädigung der Brandversicherung zum gleitenden Neuwert entsprechende Summe in das Verfahren eingebracht werden. Hiervon kann es Abweichungen geben, da auch bei der Neuwertversicherung in bestimmten Fällen nur der Zeitwert bzw. ein bestimmter Prozentsatz des Schadensbetrages bzw. der Reparaturkosten ersetzt wird. Auf jeden Fall ist als Eigenleistung die Summe zu verlangen, die vom Versicherer nach den Bedingungen für die gleitende Neuwertversicherung von landwirtschaftlichen Gebäuden geleistet wird oder zu zahlen wäre, falls ein Versicherer Leistungen aus einem solchen Vertrag zu erbringen hätte.
46. Für den förderungsfähigen Investitionsbetrag sind die Nettobeträge der Ausgaben maßgebend, soweit Eigenleistungen nicht berücksichtigt werden dürfen. Rabatte, Skonti, sonstige Preisnachlässe und die Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer abzugsfähig ist, gehören nicht zum förderungsfähigen Investitionsbetrag.
47. **Bewilligungsbehörde ist:**
- 47.1 für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen das Hessische Landesamt für Landwirtschaft in Kassel;
- 47.2 für Anträge auf Beihilfen bei Verbesserungsmaßnahmen im Bereich landwirtschaftlicher Wohnhäuser nach Nr. 16.2 und 16.3 (Teil D) das Landwirtschaftsamt;
- 47.3 Anträge gemäß Nr. 9 von Betrieben, die in einem früheren Siedlungs- oder Agrarstrukturverbesserungsverfahren gefördert wurden, sind vom Hessischen Landesamt für Landwirtschaft im Benehmen mit dem zuständigen Hessischen Amt für Landeskultur zu entscheiden.
48. Die Anträge sind beim zuständigen Landwirtschaftsamt einzureichen.
- 48.1 Forstbetriebe reichen ihre Anträge bei der nach § 62 Hessisches Forstgesetz zuständigen Forstbehörde ein. Diese leitet sie über den Regierungspräsidenten an das Hessische Landesamt für Landwirtschaft bzw. an das zuständige Landwirtschaftsamt.
- 48.2 Wird eine Förderung mit zinsverbilligten Kapitalmarktmitteln für Betriebe, die in einem früheren Siedlungs- oder Agrarstrukturverbesserungsverfahren gefördert wurden, beantragt, ist das zuständige Hessische Amt für Landeskultur über Art und Höhe der geplanten Investitionen zu unterrichten.
- 48.3 Für besonders zu begründende Härtefälle nach Nrn. 2, 3, 5, 5.5 und 6 dieser Richtlinien kann auf Empfehlung des Gutachterausschusses (Nr. 51.1) ein Härteausschuß unter Vorsitz des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt gebildet werden, der mit Stimmenmehrheit als Bewilligungsbehörde im Sinne von Nr. 47 entscheidet.
49. Die Antragsteller können mit der Planung und Durchführung ihrer Vorhaben freie Architekten und Ingenieure sowie geeignete Unternehmer beauftragen.
50. Bei Landankäufen, Neubaumaßnahmen an Wohn- und/oder Wirtschaftsgebäuden sowie in allen sonstigen Fällen, bei denen unmittelbar die Belange der Raumordnung, Landesplanung, agrarstrukturelle Vorplanungen und der Dorfentwicklung berührt werden, gilt folgendes:
- 50.1 Das Landwirtschaftsamt lädt bei gleichzeitiger Unterrichtung über den Fall das Hessische Amt für Landeskultur zu einem Ortstermin, bei dem die zur gemeinsamen Beurteilung des Umfangs und der Finanzierung der Maßnahmen erforderlichen Unterlagen (z. B. Bau- skizze, überschlägige Angaben über das bauliche Investitionsvolumen, kurzgefaßte Betriebsbeschreibung, Berechnung der künftigen Belastung) vorliegen müssen. Bei Landankäufen genügt es, den Fall in der gemeinsamen Besprechung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu behandeln.
- 50.2 Das Hessische Amt für Landeskultur hat in dem Termin zu erklären, ob die bei der Förderung vorgesehenen Baumaßnahmen den Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung sowie den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanungen und den Maßnahmen zur Dorfentwicklung entsprechen (einschließlich Standortbilligung).
- 50.3 Soll nach dem Ergebnis des Ortstermins eine Althofsanierung oder Aussiedlung durchgeführt werden, ist der Antragsteller auf diese Verfahren zu verweisen und von den entsprechenden Richtlinien in Kenntnis zu setzen.
- 50.4 Über das Ergebnis des Termins ist vom Landwirtschaftsamt eine Niederschrift anzufertigen und den Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.
- 50.5 Anbau- oder Aufstockungsmaßnahmen an Wohnhäusern sind als Neubaumaßnahmen im Sinne der Nr. 50 zu behandeln, wenn der Anteil des Anbaues oder der Aufstockung am fertigen Gebäude mehr als die Hälfte des Bauvolumens beträgt (vgl. auch Nr. 16.2.1). Umbaumaßnahmen an Wirtschaftsgebäuden gelten als Neubaumaßnahmen, wenn sie mehr als die Hälfte des bisherigen Bauvolumens (Kubikmeter umbauter Raum) betreffen.
51. Bei Anträgen, bei denen ein Betriebsentwicklungsplan oder Überbrückungsplan vorzulegen ist, holt die Bewilligungsbehörde die Stellungnahme eines Gutachterausschusses ein.
- 51.1 Der Gutachterausschuß wird auf Landesebene gebildet. Ihm gehören folgende Mitglieder an:
- a) 1 Vertreter der Bewilligungsbehörde als Vorsitzender,
 - b) 1 Vertreter der Regierungspräsidenten — Forst- abteilung —,
 - c) 1 Vertreter der Hessischen Ämter für Landeskultur,
 - d) 1 Vertreter des Landesagrarausschusses,
 - e) 1 Vertreter des Hessischen Bauernverbandes oder der in Frage kommenden sonstigen Fachverbände,
 - f) 1 vom Landfrauenverband benannte Landfrau,
 - g) 1 Vertreter der Leitinstitutionen der die Kapitalmarkt- mittel gewährenden Banken,
 - h) 1 Vertreter der Hessischen Landesbank — Girozentrale — (Landestreuhandstelle) in Frankfurt (Main), als der zentralen Leit- und Abrechnungsstelle für die Zinsverbilligung.
- Es können weitere Sachverständige hinzugezogen werden.
- 51.2 Ein Beauftragter des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt kann an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen. Er ist auf Antrag zu hören.
- 51.3 Die Mitglieder des Gutachterausschusses werden vom Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt berufen und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 51.4 Die Geschäftsordnung ist als Anlage 5 nachstehend abgedruckt.
52. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid.
- 52.1 Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt stellt Haushaltsmittel für die Bewilligung von Zins- zuschußmitteln und Zuschüssen bereit. Die verwaltenden Stellen haben nach Erteilung der Bewilligungs-

- bescheide ihre Bewilligungskontingente fortzuschreiben.
- 52.2 Die Bewilligungsbehörde ist im Hinblick auf die nach der Verordnung 72/159/EWG vorgesehenen Erstattungen verpflichtet, bereits zum Zeitpunkt der Bewilligung eine Übersicht über die erstattungsfähigen Kosten zu fertigen und sie den Antragsunterlagen beizufügen.
- 52.3 Die Abwicklung der Zinsverbilligung erfolgt gemäß Erlaß vom 9. 4. 1973 — II B 5/IV — 3.052/73 — LK 42.01 — gen. — (n. v.).
53. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Meine Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft vom 12. Juli 1973 (StAnz. S. 1429) sowie meine Erlasse vom 15. 8. 1973 (StAnz. S. 1627), 22. 1. 1974 (StAnz. S. 441), 26. 4. 1974 (StAnz. S. 1121) und vom 15. 8. 1974 (StAnz. S. 1709) treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Wiesbaden, 8. 4. 1975

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
II B 5 — 85 d 02 — 03 — 16 233/75 —
StAnz. 19/1975 S. 833

Anlage 1

Mindestbestandsgrößen (technisierungswürdige Einheiten) bei baulichen Investitionen für die Viehhaltung

Bei den einzelnen Tierarten sind folgende Mindestbestandsgrößen erforderlich:

20 Kühe,	20 Zuchtsauen,
40 Mastbullen,	1500 Legehennen,
100 Mastschweine,	8000 Stück Mastgeflügel.

Bei nicht aufgeführten Tierarten und anderen Produktionsverfahren wird die Mindestbestandsgröße im Einzelfall festgelegt.

Anlage 2

Ausstattungsrahmen ländlicher Wohnhäuser

I. Allgemeines

1. Der Ausstattungsrahmen für ländliche Wohnhäuser verfolgt das Ziel, die Zulässigkeit bestimmter Bauteile und Arbeits-

leistungen festzulegen, um damit Kostenvoranschlag, Ausschreibung und Abrechnung aufeinander abzustimmen.

Der Ausstattungsrahmen begrenzt darüber hinaus die Mindestanforderungen und die Höchstgrenzen der baulichen Ausstattung, legt die Alternative für die Ausschreibung fest und ist damit Grundlage der Leistungsverzeichnisse.

2. Der Betreuer bzw. Architekt ist verpflichtet, ein Leistungsverzeichnis aufzusetzen, das sich in den Grenzen des Ausstattungsrahmens bewegt.

Die im Ausstattungsrahmen enthaltenen Preisbegrenzungen entsprechen dem Stand vom 1. 1. 1973 und werden jährlich fortgeschrieben.

3. Der Ausstattungsrahmen unterscheidet „Normalausstattung“ und „Bessere Ausstattung“. Zwischen diesen Vorschlägen kann unter den in Nr. 5 genannten Voraussetzungen gewählt werden. Da bei bestimmten Bauteilen auch innerhalb einer Ausstattungsart mehrere Wahlmöglichkeiten bestehen, wurden korrespondierende Positionen geschaffen.

Vertikal korrespondierende Positionen geben bei einer bestimmten Bauleistung die Wahlmöglichkeiten innerhalb der Normalausstattung an und sind durch fortlaufende Buchstabenreihen (z. B. a, b, c usw.) kenntlich gemacht.

Bei den horizontal korrespondierenden Positionen, die eine Wahl zwischen Normalausstattung und besserer Ausstattung zulassen, sind die zueinander gehörenden Beschreibungen jeweils auf gleicher Höhe mit denselben Buchstaben aufgeführt, wobei die Positionen der besseren Ausstattung mit einer Unterziffer (z. B. a₁, b₁) versehen wurden.

4. Gegenstand der Finanzierung eines Verfahrens im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ist die Normalausstattung. Die in Anlage . . . festgelegten Baukostenhöchstsätze beziehen sich insoweit auf diese Ausstattungsart.

5. Die Wahl der besseren Ausstattung oder Teilen davon ist nur zulässig, wenn

- a) der festgelegte Kostenhöchstsatz je Quadratmeter Wohnfläche nicht überschritten wird
oder
- b) der Kostenhöchstsatz um nicht mehr als 10% überschritten wird und die Mehrkosten in zusätzlicher Eigenleistung und ohne Einschränkung der im Bewilligungsbescheid geforderten Eigenleistung finanziert werden.

II. Ausstattungsrahmen

Lfde Nr.	Bauleistungen der baulichen Ausstattung	Beschreibung der Bauleistungen für	
		Normalausstattung	Bessere Ausstattung
I. Mauerarbeiten			
A. Außenwände			
1. Kellergeschoß:			
		a Hochlochziegel HLZ 150/II 36,5 oder 30 cm	
		b Hohlblocksteine HBL 50/II 36,5 oder 30 cm	
		c Kalksandlochsteine 150/II KSL 36,5 oder 30 cm	
		d Beton B 160, zweiseitig geschalt, 30 cm	
2. Unter-, Erd- und Ober- geschoß:			
		a Porolon-Hochlochziegel HLZ 100/II, 24 cm	a 1 Mauerwerk ohne Wärmedämmung mit vorgehängter Außenwandverklei- dung aus Holz oder gleichwertig
		b Hochlochziegel, HLZ 150/II, 30 cm	
		c Hohlblocksteine HBL 25/II, 30 cm	
		d Gasbetonsteine GS 25/II	
		e Vormauerkalksandvollsteine VKSV 150/II, 11,5 cm, als Verblendschale und Kalksandlochsteine KSL 150/II, 24 cm, als Hintermauerungsschale (nur bei E-Speicherheizung)	e 1 Zweischaliges Mauerwerk, 24 cm. aus Hochlochziegel, HLZ 150/II, 2—6 cm Wärmedämmschicht, 2 cm Luftschicht, 11,5 cm Verblendschale aus Vor- mauerkalksandvollstein, VKSV 150/ II, oder aus Hochbauklinkersteinen, KMZ 350/II (nur bei E-Speicherhei- zung)
		a Rolladenkästen im Erd- bzw. Untergeschoß	a 1 Rolladenkästen in den übrigen Ge- schossen

Lfde Nr.	Bauleistungen der baulichen Ausstattung	Beschreibung der Bauleistungen für	
		Normalausstattung	Bessere Ausstattung
	B. Innenwände	<ul style="list-style-type: none"> a Hochlochziegel HLZ 150/II, 24 cm b Hohlblocksteine HBL 25/II, 24 cm c Hochlochziegel HLZ 150/II, 11,5 cm d Bimsvollsteine 11,5 cm e Kalksand-Lochsteine KSL 150/II, 11,5 cm 	
II.	Zimmerarbeiten		
	A. Sattel- oder Pultdach:	<ul style="list-style-type: none"> a Kantholz, Bohlen- oder Brettbinder b Sparrendach c Pfettendach 	
	B. Flachdach:	<ul style="list-style-type: none"> a Holzbalken mit Gefällekeilen und Schalung — als Kaltdach — b Binder mit Schalung — als Kaltdach — 	<ul style="list-style-type: none"> a 1 Tragkonstruktion Stahlbeton — als Warmdach —
III.	Dachdeckungsarbeiten		
	A. Dacheindeckung für Sattel- oder Pultdach:	<ul style="list-style-type: none"> a Betondachstein mit Unterspannfolie b Tondachstein mit Unterspannfolie c Wellasbest mit Unterspannfolie d Schieferdeckung (bei entsprechender Bauauflage) 	<ul style="list-style-type: none"> c 1 Asbestzement-Kurzwellplatten d 1 Schieferdeckung (auch ohne Bauauflagen)
	B. Dachdichtung f. Flachdach:	<ul style="list-style-type: none"> a Bitumenpappdach mit Kiesabstreuerung b PVC-Folie mit Preßkies 	
IV.	Klempnerarbeiten		
	A. Sattel- oder Pultdach:	<ul style="list-style-type: none"> a Feuerverz. Rinne b PVC-Rinne 	
	B. Flachdach:	<ul style="list-style-type: none"> a Dacheinlauf (Gully) wärmegeämmt 	
	C. Gesims:	<ul style="list-style-type: none"> a Asbestzementplatte beschichtet einschl. Tragkonstruktion b Holzverkleidung 	
V.	Sanitäre Installationsarbeiten		
		<ul style="list-style-type: none"> a Einrichtung Sanitärporzellan weiß mit Standard-Armaturen in Bad, WC und Dusche a Nirostaspüle mit Standard-Armaturen in der Küche a Ausguß und/oder Spüle in WC oder Hausarbeitsraum 	
VI.	Heizungsanlage und Warmwasserbereitung		
		<ul style="list-style-type: none"> a Heizung mit festen Brennstoffen und Kokslagerung b Heizung mit flüssigen Brennstoffen und Lagerung (Batterie- oder kellergeschweißter Tank; falls zur Erlangung einer Mindestkellerfläche erforderlich Erdtank, doppelwandig) für a und b Stahlradiatoren c E-Speicherheizung für a bis c Warmwasserversorgung 	<ul style="list-style-type: none"> tlw. b 1 Erdtank doppelwandig Gußradiatoren oder Sonderformen, sofern Einbau von Stahl- oder Gußradiatoren nicht möglich
VII.	Elektro-Installationsarbeiten		
		<ul style="list-style-type: none"> a Wohn-, Schlaf- und Nebenräume: Funktionsbedingte Anlage, bestehend aus Standard-Schaltern, Steckdosen, Stegleitung und Kabel Feuchträume: Feuchtraumleitung und wasserdichte Armaturen Zählerschrank, Zählertafel, Sicherungsautomaten Leerrohr für Antenne und Telefon, Anschlußdosen für Rundfunk- und Fernsehgerät, Klingelanlage 	<ul style="list-style-type: none"> a 1 wie nebenstehend, jedoch mit Sprechanlage und Türöffner

Lfde Nr.	Bauleistungen der baulichen Ausstattung	Beschreibung der Bauleistungen für	
		Normalausstattung	Bessere Ausstattung
VIII. Schreinerarbeiten			tlw.
	a Fenster streich- oder lasierfähig einfache Verglasung oder Isolierverglasung in Klimazonen II u. III Standard-Beschläge, Fensterbänke innen und außen Kunststein oder -stoff bzw. Natur/Metall	a 1	Isolierverglasung in Klimazone I Sonderbeschläge
	a Türen, Blatt und Futter streich- oder lasierfähig mit Standard-Beschlägen	a 1	Edelholztüren mit Sonderbeschlägen
	a Rolladen im Erd- und Untergeschoß	a 1	Rolladen in den übrigen Geschossen
	a Haustür einflügelig aus Eichenholz einschl. Verglasung mit Türschließer bis 800,— DM	a 1	Metall-Haustür bis 1100,— DM
	b Fabrikmäßig hergestellte Normhaustür aus Holz mit/ohne Verglasung bis 800,— DM		
	a Einbauschränke, einseitig	a 1	Einbauschränke als Raumteiler
IX. Estricharbeiten			
	a Asphalt mit Schall- und Wärmedämmschicht nach DIN		
	b Zementestrich mit Schall- und Wärmedämmschicht nach DIN		
	c Sperrschicht		
X. Treppenarbeiten			
	a Kunst- oder Naturstein bis 150,— DM/Stufe	a 1	Kunst- oder Naturstein zwischen 150,— und 250,— DM/Stufe
	b Blockstufen mit PVC-Belag		
	c Holztreppe		
XI. Bodenbelagarbeiten			
	Wohn-, Schlaf- und Nebenräume:		
	a PVC-Belag, 2 mm	a 1	PVC-Belag, 3 mm
	b Kleinparkett, II. Wahl bis 26,— DM/qm	b 1	Stabparkett II. Wahl
	c Teppichbelag bis 26,— DM/qm	c 1	Teppichbelag bis 40,— DM/qm
	Feuchträume:		
	a Kunststein bis 40,— DM/qm	a 1	Kunststein bis 50,— DM/qm
	b Naturstein bis 40,— DM/qm	b 1	Naturstein bis 50,— DM/qm
	c 2 mm dicker PVC-Belag verschweißt	c 1	3 mm dicker PVC-Belag verschweißt
XII. Putzarbeiten			
A. Außenputz:			
	a Zweilagiger Kalkzementputz als Kratz- oder Rauputz	a 1	Kunststoffputz
	b wie vor, jedoch als Spritzputz		
	c Außenwandverkleidung mit ohne Wärmedämmschicht (nur bei Althaussanierung)	c 1	Außenwandverkleidung mit ohne Wärmedämmschicht
B. Innenputz:			
	a Zweilagiger Kalkzementputz, lot- und fluchtrecht abgerieben	a 1	Rigipsplatten
	b wie vor, jedoch für Decken Rigips einschl. Wärmedämmung		
	a Einlagiger scheibenrauh abgeriebener Putz, Rapputz — für unterordnete Räume —		
	b Gefugte Wandflächen in Kellerräumen mit Kalkmilch geweißt		
XIII. Malerarbeiten			
	Wohn-, Schlaf- und Nebenräume:		
	a Tapeten mit Rollenpreis bis 8,— DM oder gleichwertige Wandanstriche	a 1	Tapeten mit Rollenpreis bis 15,— DM
		a 1	Vertäfelung lasiert bis 26,— DM/qm nur für Decken)
	Feuchträume:		
	a Decken und Wände — außer Wandsockel — mit Binderfarbe, Wandsockel mit Ölfarbe oder gleichwertigem Anstrich		

Lfde Nr.	Bauleistungen der baulichen Ausstattung	Beschreibung der Bauleistungen für	
		Normalausstattung	Bessere Ausstattung

XIV. Fliesenarbeiten

- a Wandfliesen Elfenbein I. Wahl oder Majolika II. Wahl (Plattenspiegel in der Küche, 60 cm hoch, beginnend 80 cm über Oberkante Fußboden; Höhe der Wandplatten in der Dusche 195 cm umlaufend, im Bad 150 cm umlaufend, im WC 120 cm umlaufend)
- a 1 Wandfliesen Majolika I. Wahl

XV. Schlosserarbeiten

- Treppengeländer:
- a Stabgeländer ohne Zierwerk
- b Holzgeländer
- Balkongeländer:
- a Stabgeländer ohne Zierwerk
- b Holzgeländer
- c Tragkonstruktion mit Zementasbest oder Kunststoffverkleidung

Anlage 3

Regionalisierung des außerlandwirtschaftlichen Arbeitseinkommens (Förderschwelle DM/AK) (Bundesdurchschnitt 1975: 22 000,— DM = 100%)

	%	1975 DM	1976 DM	1977 DM	1978 DM	1979 DM
Region 1	105	23 100	23 600	24 000	24 500	25 000
Region 2	95	20 900	21 300	21 700	22 100	22 600
Region 3	90	19 800	20 200	20 600	21 000	21 400
Region 4	85	18 700	19 000	19 400	19 800	20 200

Regionalisierung des außerlandwirtschaftlichen Arbeitseinkommens (Bundesdurchschnitt: 100%)

Gebietsstand 30. Juni 1969
Regierungsbezirk Darmstadt

kreisfreie Städte

90% für die Stadt Gießen,
105% für die Städte: Darmstadt, Frankfurt (M.), Hanau, Offenbach (M.), Wiesbaden.

Landkreis Alsfeld

85% für die Gemeinden: Altenhain, Bobenhausen II, Elpenrod, Ermenrod, Groß-Felda, Hainbach, Helpershain, Höckersdorf, Kestrich, Köddingen, Ober-Breidenbach, Ober-Ohmen, Ober-Seibertenrod, Sellnrod, Stordorf, Strebendorf, Stumpertenrod, Unter-Seibertenrod, Vadenrod, Windhausen, Wohnfeld.

90% für die übrigen Gemeinden und Städte.

Landkreis Bergstraße

105% für die Gemeinden: Birkenau, Viernheim, St.
95% für die Gemeinden: Affolterbach, Bensheim, St., Biblis, Bobstadt, Bürstadt, St., Darsberg, Einhausen, Ellenbach, Elmshausen, Fahrenbach, Fehlheim, Fürth, Groß-Rohrheim, Hepenheim a. d. B., St., Hirschhorn/Neckar, St., Hofheim, Igelsbach, Kirschhausen, Kröckelbach, Krumbach, Lampertheim, St., Langwaden, Lauten-Weschnitz, Linnenbach, Lörzenbach, Lorsch, Mitlechten, Mörlenbach, Neckarhausen, Neckarsteinach, St., Nieder-Liebersbach, Nordheim, Riedrode, Rodau, Rosengarten, Schwanheim, Steinbach, Wehlen, Wattenheim, Zwingenberg, St.

90% für die übrigen Gemeinden und Städte.

Landkreis Biedenkopf

90% für die Gemeinden: Buchenau/Lahn, Diedenshausen, Edelshausen, Elmshausen, Erdhausen, Friebertshausen, Friedensdorf, Frohnhausen b. Gladenbach, Gladenbach, St. Mornshausen a. D., Mornshausen a. S., Rüchenbach, Sinkershausen, Wolfgruben.

85% für die übrigen Gemeinden und Städte.

Landkreis Büdingen

85% für die Gemeinden: Betzenrod, Bundsachsen, Böß-Gesäß, Breungeshain, Burgbracht, Burkhardts, Busenborn, Eichelachsen, Einartshausen, Eschenrod, Gedern, St., Gelnhaan, Glashütten, Götzen, Hirtzenhain, Illnhausen, Kaulstoss, Keferrod, Merkenfritz, Michelbach, Michelnau, Mittel-Seemen, Nieder-Seemen, Ober-Seemen, Rainrod, Rinderbügen, Rüdingshain, Schotten, St., Sichenhausen, Stornfels, Usenborn, Wenings, St., Wingershausen.

90% für die übrigen Gemeinden und Städte.

Landkreis Darmstadt

90% für die Gemeinden: Lützelbach, Neunkirchen, Ober-Beerbach.

105% für die Gemeinden: Braunshardt, Eich, Erzhausen, Eschollbrücken, Gräfenhausen, Griesheim, St., Hahn, Jugenhain a. d. B., Malchen, Nieder-Ramstadt, Pfungstadt, St., Schneppenhausen, Seeheim, Traisa, Weiterstadt, Wixhausen.

95% für die übrigen Gemeinden und Städte.

Landkreis Dieburg

90% für die Gemeinde Meßbach.

105% für die Gemeinden: Nieder-Roden, Ober-Roden, Urberach.

95% für die übrigen Gemeinden und Städte.

Landkreis Dillkreis

90% für die Gemeinden: Ballersbach, Bicken, Burg, Dillenburg, St., Fleisbach, Frohnhausen, Haiger, St., Herborn, St., Herbornseelbach, Manderbach, Merkenbach, Niederscheld, Offenbach, Sechshelden, Sinn.

85% für die übrigen Gemeinden und Städte.

Landkreis Erbach

85% für die Gemeinden: Affhöllerbach, Airlenbach, Beerfelden, St., Birkert, Böllstein, Bullau, Ebersberg, Ernzbach-Erbuch, Erzbach, Etzean, Falken-Gesäß, Finkenbach, Gammelsbach, Gosprenz, Güttersbach, Gumpen, Hebstahl, Hembach, Hesselbach, Hetzbach, Höllersbach, Hüttenthal, Kailbach, Kimbach, Kirch-Beerfurth, Ober-Hiltersklingen, Ober-Kainsbach, Ober-Mossau, Ober-Ostern, Ober-Sensbach, Ofen, Raubach, Rohrbach, Rothenberg, Schöllnbach, Schönnen, Unter-Hiltersklingen, Unter-Mossau, Unter-Ostern, Unter-Sensbach, Vielbrunn, Wald-Amorbach, Wallbach, Weiten-Gesäß, Würzburg.

90% für die übrigen Gemeinden und Städte.

Landkreis Friedberg

105% für die Gemeinden: Harheim, Massenheim, Nieder-Erlenbach, Nieder-Eschbach, Ober-Erlenbach, Ober-Eschbach, Vilbel, Bad, St.

90% für die Gemeinden: Bodenrod, Hausen-Oes.

95% für die übrigen Gemeinden und Städte.

Landkreis Gelnhausen

85% für die Gemeinden: Alsberg, Bös-Gesäß, Burgjoß, Fischborn, Flörsbach, Helfersdorf, Hettersroth, Katholisch-Willenroth, Kempfenbrunn, Kirchbracht, Leisenwald, Lettgenbrunn, Lichenroth, Lohrhaupten, Mauswinkel, Mernes, Mosborn, Oberndorf, Oberreichenbach, Obersotzbach, Pfaffenhausen, Radmühl, Spielberg, Streitberg, Unterreichenbach, Untersotzbach, Völnberg, Waldensberg, Wettges, Wittgenborn, Wüstwillenroth.

90% für die übrigen Gemeinden und Städte.

Landkreis Gießen

85% für die Gemeinde: Freienseen.

90% für die übrigen Gemeinden und Städte.

Landkreis Groß-Gerau

105% für die Gemeinden: Bischofsheim, Ginsheim-Gustavsburg, Goddelau, Groß-Gerau, St., Kelsterbach, St., Mörfelden, St., Nauheim, Ranheim, St., Rüsselsheim, St., Walldorf, St.

95% für die übrigen Gemeinden und Städte.

Landkreis Hanau

105% für die Gemeinden: Bergen-Enkheim, St., Bischofsheim, Bruchköbel, Dörnigheim, St., Großauheim, St., Großkrotzenburg, Hochstadt.

95% für die übrigen Gemeinden und Städte.

Landkreis Lauterbach

90% für die Gemeinden: Allmenrod, Angersbach, Bernshausen, Frauombach, Frischborn, Hartershausen, Hebls, Hemmern, Landenhausen, Lauterbach, St., Maar, Nieder-Stoll, Ober-Wegfurth, Pfordt, Queck, Reuters, Rimbach, Rimlos, Sandhofs, Schlitz, St., Sickendorf, Ullershausen, Ützhausen, Unter-Schwarz, Unter-Wegfurth, Wallenrod, Wernges, Willofs.

85% für die übrigen Gemeinden und Städte.

Landkreis Limburg

85% für die Gemeinden: Dombach, Fussingen, Haintchen, Hasselbach.

90% für die übrigen Gemeinden und Städte.

Landkreis Main-Taunus-Kreis

90% für die Gemeinden: Glashütten, Niederreifenberg, Oberems, Oberreifenberg.

95% für die Gemeinden: Auringen, Breckenheim, Bremthal, Diedenbergen, Ehlhalten, Eppenhain, Königshofen, Langenhain, Lorbach, Medenbach, Naurod, Niederjosbach, Niedernhausen, Nordenstadt, Ruppertshain, Schloßborn, Wallau, Wildsachsen.

105% für die übrigen Gemeinden und Städte.

Landkreis Oberlahn

85% für die Gemeinden: Aulenhäuser, Dillhausen, Mengerskirchen, Obershausen, Probbach, Reichenborn, Rohnstadt, Rückershausen, Waldernbach, Winkels.

90% für die übrigen Gemeinden und Städte.

Landkreis Obertaunuskreis

105% für alle Gemeinden und Städte.

Landkreis Offenbach

95% für die Gemeinden: Dudenhofen, Götzenhain, Offenthal.

105% für die übrigen Gemeinden und Städte.

Landkreis Rheingau

105% für die Gemeinden: Niederwalluf, Oberwalluf.

90% für die Gemeinden: Espenschied, Lorchhausen, Presberg, Ransel, Stephanshausen, Wollmerschied.

95% für die übrigen Gemeinden und Städte.

Landkreis Schlüchtern

90% für die Gemeinden: Ahl, Breitenbach, Eckardroth, Elm, Herholz, Jossa, Marborn, Marjoss, Niederzell, Romsthal, Salmünster, St., Schlüchtern, St., Soden bei Salm., Bad, St., Steinau, St., Sterbfritz, Wahlert.

85% für die übrigen Gemeinden und Städte.

Landkreis Untertaunus

105% für die Gemeinden: Bleidenstadt, Hahn.

95% für die Gemeinden: Bechtheim, Bermbach, Beuerbach, Breithardt, Daisbach, Dasbach, Ehrenbach, Esch, Hambach, Hausen über Aar, Hennthal, Holzhausen über Aar, Idstein, St., Kettenbach, Kettenschwalbach, Limbach, Michelbach/Nassau, Neuhof, Niederlibbach, Niederseelbach, Oberauroff, Oberjosbach, Oberlibbach, Oberseelbach, Panrod, Rückershausen, Schlangenbad, Steckenroth, Strinz-Margarethä, Strinz-Trinitatis, Wallbach, Wallrabenstein, Walsdorf, Wambach, Wehen, Wörsdorf.

90% für die übrigen Gemeinden und Städte.

Landkreis Usingen

90% für die Gemeinden: Ansbach, Eschbach, Hausen-Arnsbach, Kransberg, Oberhain, Usingen, St., Wehrheim, Wernborn, Westerfeld, Winden.

85% für die übrigen Gemeinden und Städte.

Landkreis Wetzlar

85% für die Gemeinden: Bellersdorf, Bermoll, Cleeburg, Erda, Espa, Frankenbach, Greifenstein, Großaltenstädten, Hasselborn, Hohensolms, Holzhausen, Königsberg, Oberlemp, Weiberfelden.

90% für die übrigen Gemeinden und Städte.

Regierungsbezirk Kassel**kreisfreie Städte**

105% für die Stadt Kassel.

90% für die Städte Fulda und Marburg a. d. L.

Landkreis Eschwege

85% für die Gemeinden: Altfeld, Archfeld, Datterode, Eltmannsee, Gehau, Grandenborn, Hetzerode, Hitzelrode, Holzhausen, Kirchhosbach, Langenhain, Lüderbach, Mäckelsdorf, Markershausen, Netra, Rambach, Rechtebach, Renda, Rittmannshausen, Rodebach, Röhrda, Stadthosbach, Thurnhosbach, Weißenborn, Willershausen.

90% für die übrigen Gemeinden und Städte.

Landkreis Frankenberg

85% für die Gemeinden: Allendorf-Eder, Altenhaina, Asel, Battenhausen, Biebrighausen, Bromskirchen, Buchenberg, Dudenau, Dodenhausen, Eifa, Frankenu, St., Frohnhausen, Hadenberg, Harlshausen, Hatzfeld/Eder, St., Hommershausen, Hüttenrode, Löhlbach, Louisendorf, Marienhagen, Obernburg, Oberorke, Reddighausen, Rengershausen, Somplar, Thalitter, Wangershausen, Wiesenfeld, Willersdorf.

90% für die übrigen Gemeinden und Städte.

Landkreis Fritzlar-Homberg

90% für die Gemeinden: Allmuthshausen, Appenfeld, Densberg, Ellingshausen, Grebenhagen, Hergetsfeld, Hülsa, Leuderode, Mühlbach, Raboldshausen, Reddingshausen, Saasen, Salzberg, Schellbach, Steindorf, Völkershain, Wallenstein, Wenzigerode.

95% für die übrigen Gemeinden und Städte.

Landkreis Fulda

90% für die Gemeinden: Allmus, Armenhof, Bernhards, Biges, Bimbach, Bronzell, Dipperz, Dirlos, Dorfborn, Edelzell, Eichenau, Eichenried, Eichenzell, Engelhelms, Flieden, Großluden, Haimbach, Harmerz, Haunedorf, Johannesberg, Kämmerzell, Kerzell, Keulos, Kohlhaus, Künzell, Langenbleber, Lehnerz, Löschenrod, Lüdermünd, Lütter, Lütterz, Maberzell, Malkes, Marbach, Margretenhaun, Mittelrode, Müs, Neuhof, Niederbieber, Niederrode, Niesig, Oberrode, Petersberg, Pilgerzell, Ried, Rodges, Rönshausen, Rommerz, Schweben, Sickels, Steinau, Steinhaus, Tiefengruben, Traisbach, Welkers, Wiesen, Wisselsrod, Zell, Zirkenbach.

85% für die übrigen Gemeinden und Städte.

Landkreis Hersfeld

85% für die Gemeinden: Aua, Ausbach, Biedebach, Friedewald, Frielingen, Gersdorf, Gethsemane, Gosmannsrode, Herfa, Hillartshausen, Kruspis, Leimbach, Malkomes, Obergeis, Petersberg, Ransbach, Reckerode, Rohrbach, Rotterte-

rode, Stärklos, Tann, Untergeis, Unterneurode, Willingshain, Wippershain.

90% für die übrigen Gemeinden und Städte.

Landkreis Hofgeismar

85% für die Gemeinde: Fürstenwald.

90% für die übrigen Gemeinden und Städte.

Landkreis Hünfeld

85% für die Gemeinden: Buchenau, Dittlofrod, Eiterfeld, Fischbach, Giesenhain, Gotthards, Grossentaft, Grüsselbach, Haselstein, Hofaschenbach, Mahlerts, Malges, Mausbach, Michelsrombach, Mittelaschenbach, Molzbach, Morles, Oberaschenbach, Oberbreitzbach, Oberfeld, Obergruben, Obernüst, Oberrombach, Oberstappel, Oberweisenborn, Rosdorf, Schlottzau, Schwarzbach, Setzelbach, Silges, Soisdorf, Soislieden, Treischfeld, Ufhausen, Unterbernhards, Unterstoppel.

90% für die übrigen Gemeinden und Städte.

Landkreis Kassel

90% für die Gemeinden: Eiterhagen, Elmshagen, Eschenstruth, Helsa, Wattenbach.

105% für die Gemeinden: Baunatal, St., Elgershausen, Ihringshausen, Lohfelden, Mönchehof, Niederkaufungen, Oberkaufungen, Obervellmar, Sandershausen, Vellmar.

95% für die übrigen Gemeinden und Städte.

Landkreis Marburg

85% für die Gemeinden: Rodenhausen, Todenhausen, Wolfskaute.

90% für die übrigen Gemeinden und Städte.

Landkreis Melsungen

90% für die Gemeinden: Bischofferode, Elbersdorf, Günsterode, Herlefeld, Kehrenbach, Metzebach, Pfeiffe, Schnellrode, Spangenberg, St. Stolzhausen, Vockerode-Dinkelberg, Weidlbach, Wichte.

95% für die übrigen Gemeinden und Städte.

Landkreis Rotenburg

85% für die Gemeinden: Atzelrode, Bauhaus, Beenhausen, Blankenbach, Breittau, Cornberg, Dankerode, Diemerode, Ersrode, Gerterode, Gilfershausen, Hainrode, Hausen, Hönebach, Königswald, Krauthausen, Licherode, Lichtenhagen, Lindenau, Machtlos, Nausis, Nentershausen, Niederthalhausen, Oberthalhausen, Rautenhausen, Richelsdorf, Süß, Ulfen, Weißenborn, Weißenhasel, Wöflterode.

90% für die übrigen Gemeinden und Städte.

Landkreis Waldeck

85% für die Gemeinden: Albertshausen, Alleringhausen, Armsfeld, Benkhausen, Bergfreiheit, Bömighausen, Braunau, Bringhausen, Dalwigkthal, Deisfeld, Eimelrod, Eppe, Flechtendorf, Frebershausen, Freienhagen, St., Fürstenberg, St., Gellershausen, Giebringhausen, Goldhausen, Helmscheid, Hemfurth, Hemmighausen, Heringhausen, Hillershausen, Hüddingen, Hundsdorf, Leibach, Münden, Neerdar, Neukirchen, Nieder-Schleider, Nieder-Werbe, Odershausen, Ottilar, Rattlar, Rhadern, Rhena, Rhenege, Sachsenberg, St., Schwalefeld, Schweinsbühl, Stormbruch, Sudeck, Usseln, Volkhardinghausen, Waldeck, St., Wellinghausen, Wildungen, Bad, St., Willingen, Wirmighausen.

90% für die übrigen Gemeinden und Städte.

Landkreis Witzenhausen

90% für die Gemeinden: Ahrenberg, Albshausen, Berge, Berlepsch-Elleroode, Blickershausen, Dohrenbach, Eichenberg, Ellershausen, Ellingerode, Ermshwerd, Gertenbach, Hartmuthsachsen, Hebenshausen, Hermannrode, Hilgershausen, Hubenrode, Kleinalmerode, Kleinvach, Marzhausen, Oberrieden, Orferode, Roßbach, Sooden-Allendorf, Bad, St., Unterrieden, Weiden, Wendershausen, Werleshausen, Witzenhausen, St., Ziegenhagen.

85% für die übrigen Gemeinden und Städte.

Landkreis Wolfhagen

90% für alle Gemeinden und Städte.

Landkreis Ziegenhain

85% für die Gemeinden: Christerode, Friedigerode, Hauptschwenda, Ibra, Machtlos, Olberode, Schwarzenborn, St., Winterscheid.

90% für die übrigen Gemeinden und Städte.

Anlage 4

Baukostenhöchstsätze für Wohn- und Wirtschaftsgebäude

I. Allgemeines:

Die Baukostenhöchstsätze werden nach dem Stand vom 1. Juli 1974 für den Zeitraum eines Jahres festgesetzt und verstehen sich für sämtliche Gebäudeteile einschließlich der jeweils zugehörigen baulichen Anlagen und baugebundenen technischen Einrichtungen. Gebühren und Nebenkosten sind nicht enthalten. Die Mehrwertsteuer ist jedoch berücksichtigt.

Die Baukostenhöchstsätze gehen davon aus, daß die Gebäude neu erstellt werden und voll funktionsfähig sind. Bei Weiterverwendung vorhandener baulicher Anlagen sind Abschläge vorzunehmen, die etwa dem Nutzwert dieser Anlagen entsprechen.

II. Wohngebäude

Bei der Ermittlung der Baukosten für ländliche Wohngebäude sind zugrunde zu legen:

1. der Bewertungsrahmen für Bauentwürfe ländlicher Wohnhäuser der AVA, Wiesbaden, vom Februar 1972,
2. der Ausstattungsrahmen ländlicher Wohnhäuser (Normalausstattung).

Der Baukostenhöchstsatz im Sinne von Abschnitt I Nr. 4 des Ausstattungsrahmens wird auf 950,— DM je qm Wohnfläche, zuzüglich für Heizung 100,— DM je qm Wohnfläche, insgesamt also 1050,— DM je qm Wohnfläche festgesetzt (entspricht rd. 198,— DM je cbm bei einem Faktor von 5,3); im übrigen kann von Abschnitt I Nr. 5 b des Ausstattungsrahmens Gebrauch gemacht werden.

Ist der Baukostenhöchstsatz in Einzelfällen aus marktbedingten Gründen nicht einzuhalten, muß vom zuständigen Baubehörder der Landwirtschaftsverwaltung eine Bestätigung abgegeben werden, daß die veranschlagten Baukosten ortsüblich sind und die Überschreitung unvermeidbar ist.

III. Wirtschaftsgebäude und Nebenanlagen

A. Rindviehhaltung

1. Die Baukostenhöchstsätze für die spezialisierte Milchviehhaltung sind aus der nachstehenden Tabelle, Stand 1. 7. 1974 (Anhang) zu entnehmen.

Eine Bewertung der Kälber unterbleibt; die anteiligen Kosten hierfür sind in den Höchstsätzen erfaßt. Der Wert „Tierplatz“ (TPL) kann als Kontrolle zum Vergleich herangezogen werden.

Den Baukostenhöchstsätzen ist ein der jeweiligen Klimazone angepaßter Anbindestall mit mittlerer Ausstattung und ein Boxenlaufstall als Warmstall zugrunde gelegt. Soweit klimatisch zu vertreten, ist hier jedoch der kostengünstigere Kaltstall anzuwenden.

Bei Beständen mit mehr als 35 Kühen soll dem Boxenlaufstall in der Regel der Vorzug gegeben werden. Für den Boxenlaufstall werden Bestandsgrößen ab 30 Milchkühen als förderungswürdig anerkannt.

2. Der Baukostenhöchstsatz für die spezialisierte Mastviehhaltung beträgt für alle Bestandsgrößen 2350,— DM je Mastplatz.

B. Schweinehaltung

1. Für das Produktionsverfahren Schweinemast wird der Baukostenhöchstsatz für alle Bestandsgrößen auf 650,— DM je Mastplatz festgesetzt. Es wird unterstellt, daß die hier erfaßten Einheiten mit Hand- bzw. halbautomatischer Fütterung auskommen.

2. Die Baukostenhöchstsätze für die spezialisierte Ferkelerzeugung werden in einem Mittelwert erfaßt, der sämtliche Haltungsformen und Bestandsgrößen einbezieht. Hiernach betragen die Baukosten je Zuchtsau mit Nachzucht, Absatzferkel und Eber einschließlich Dunglagerung und kl. Futterraum 3500,— DM/Zuchtsau.

C. Sonstige Produktionsverfahren

Für in Abschnitt III A und III B nicht erfaßten Produktionsverfahren ist die Prüfung der Angemessenheit der Baukosten im Einzelfall vorzunehmen. Das gilt auch für Anlagen des Futterlagers und der Futteraufbereitung. Die Fachberatung hat die Wirtschaftlichkeit einer solchen Anlage im Einzelfall nachzuweisen.

D. Nebenanlagen

Die Baukosten für eine Maschinenhalle dürfen die Höchstgrenze von 23 000,— DM nicht überschreiten. Im Regel-

fall wird hierbei ein Umfang der Halle von 4 Binderfeldern mit ca. 5 m Breite und 6,50 m Tiefe angenommen. Dies entspricht einem qm-Preis von 180,— DM. Hierbei wird unterstellt, daß eine massiv umwandete Garage für 2 Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor eingeplant sein muß.

Für die Errichtung einer Mähdrescherhalle wird zusätzlich zu den Kosten eines Binderfeldes ein Betrag von 4500,— DM anerkannt.

Maschinenschuppen für Spezialbetriebe bedürfen der Entscheidung im Einzelfall. Die Prüfung der Notwendigkeit einer solchen Halle ist durch die landtechnische Beratung vorzunehmen.

Baukostenhöchstsätze Milchviehhaltung

Anhang

— Stand: 1. 5. 1973, neu festgesetzt zum 1. 7. 1974 —

Kühe	GV*) TPL	Milchviehhaltung I — Kühe ohne Nachzucht —		GV	TPL**)	Milchviehhaltung II — Kühe mit Nachzucht zur Bestandsergänzung —			
		Anb.-St. DM/GV/TPL*)	Laufstall DM/GV/TPL			Anbindestall DM/GV DM/TPL		Laufstall DM/GV DM TPL	
20	20	7 000,—	7 420,—	26	30	6 600,—	5 800,—	6 850,—	6 020,—
22	22	6 850,—	7 220,—	28,6	33	6 450,—	5 650,—	6 600,—	5 790,—
24	24	6 700,—	7 030,—	31,2	36	6 300,—	5 500,—	6 400,—	5 580,—
26	26	6 600,—	6 850,—	33,8	39	6 200,—	5 400,—	6 200,—	5 440,—
28	28	6 500,—	6 680,—	36,4	42	6 100,—	5 350,—	6 000,—	5 300,—
30	30	6 400,—	6 510,—	39	45	6 000,—	5 300,—	5 900,—	5 200,—
32	32	6 300,—	6 340,—	41,6	48	5 960,—	5 250,—	5 800,—	5 110,—
34	34	6 200,—	6 200,—	44,2	51	5 920,—	5 205,—	5 710,—	5 030,—
36	36	6 100,—	6 060,—	46,8	54	5 880,—	5 165,—	5 630,—	4 960,—
38	38	6 050,—	5 940,—	49,2	57	5 840,—	5 125,—	5 560,—	4 900,—
40	40	6 000,—	5 850,—	52	60	5 800,—	5 100,—	5 500,—	4 850,—
42	42	5 960,—	5 770,—	54,6	63	5 760,—	5 080,—	5 470,—	4 820,—
44	44	5 920,—	5 700,—	57,2	66	5 730,—	5 060,—	5 440,—	4 790,—
46	46	5 890,—	5 650,—	59,8	69	5 700,—	5 040,—	5 410,—	4 760,—
48	48	5 860,—	5 600,—	62,4	72	5 675,—	5 020,—	5 380,—	4 730,—
50	50	5 830,—	5 550,—	65	75	5 650,—	5 000,—	5 350,—	4 700,—
52	52	5 800,—	5 500,—	67,6	78	5 630,—	4 980,—	5 330,—	4 680,—
54	54	5 770,—	5 470,—	70,2	81	5 610,—	4 960,—	5 310,—	4 660,—
56	56	5 740,—	5 450,—	72,8	84	5 590,—	4 940,—	5 290,—	4 640,—
58	58	5 720,—	5 430,—	75,4	87	5 570,—	4 920,—	5 270,—	4 620,—
60	60	5 700,—	5 410,—	78	90	5 550,—	4 900,—	5 250,—	4 600,—

Anmerkung:

*) ohne Kälber

**) auf 10 Kühe = 2 Stck JG-V I (0,75 GV)

= 3 Stck JG-V. II (0,5 GV)

Anlage 5**Geschäftsordnung des Gutachterausschusses und des Härteausschusses gemäß Nr. 51.1, 51.4 und Nr. 48.3 der Landesrichtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft**

1. Der Gutachterausschuß hat die Aufgabe, auf Grund der Landesrichtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft eine betriebswirtschaftliche Stellungnahme zu den Förderungsanträgen abzugeben. Grundlage dazu sind die vorgelegten Betriebsentwicklungs- oder Überbrückungspläne.

2. Der Geschäftsbereich des Gutachterausschusses umfaßt das Land Hessen.

3. Die Mitglieder des Gutachterausschusses und ihre Vertreter werden auf Vorschlag der sie entsendenden Stelle durch den Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt unter dem Vorbehalt des Widerrufs bestellt.

4. Der Gutachterausschuß wird vom Hessischen Landesamt für Landwirtschaft einberufen. Mit der Ladung sind den einzelnen Ausschußmitgliedern Arbeitsbogen über die zu behandelnden Anträge zuzuleiten.

5. Die Sitzungen des Gutachterausschusses finden beim Hessischen Landesamt für Landwirtschaft in Kassel statt.

6. Der Gutachterausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er gibt seine Stellungnahme nach pflichtgemäßem Ermessen ab und faßt seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wenn ein Antrag sachliche Mängel erkennen läßt, ist er an die bearbeitende Stelle zurückzugeben.

7. Über die Sitzungen und Stellungnahmen des Gutachterausschusses ist vom jeweiligen Vorsitzenden eine Niederschrift zu fertigen, die den einzelnen Ausschußmitgliedern zur Kenntnis zu geben ist.

8. Die Mitglieder des Gutachterausschusses und ihre Vertreter sind hinsichtlich ihrer Ausschlußfähigkeit und der Abstimmungsvoten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ihre Entschädigung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien für die Entschädigung der ehrenamtlichen Ausschuß- und Kommissionsmitglieder vom 22. 4. 1971 (StAnz. S. 874).

9. Vorstehende Geschäftsordnung gilt auch sinngemäß für den nach Nr. 48.3 zu bildenden Härteausschuß unter Vorsitz des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt.

679

Waldarbeiter des Landes;

- hier: 1. Lohntarifvertrag vom 17. März 1975
2. Änderungen des HSFT III

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland — am 17. März 1975 einen Lohntarifvertrag vereinbart, der als Anlage 1 zu diesem Erlaß abgedruckt ist. Der Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Zwischen den Tarifvertragsparteien wurden außerdem einige Änderungen des HSFT III vereinbart, die ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft treten.

Für die Durchführung des Lohntarifvertrages und der Änderungen des HSFT III gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern die nachstehenden Anordnungen und Hinweise:

I. Grundlöhne der Waldarbeiter

1. Ecklohn (§ 2 Nr. 4 HSFT III)

Der Ecklohn wurde um 41 Pf angehoben. Er beträgt nunmehr 739 Pf.

2. Übrige Grundlöhne (§ 8 Abs. 2 HSFT III)

Auf Grund des Ecklohnes (Nr. 1) ergeben sich die übrigen Grundlöhne wie folgt:

Lohngruppe A

nach dem vollendeten 20. Lebensjahre	665 Pf,
nach dem vollendeten 18. Lebensjahre	591 Pf,
nach dem vollendeten 16. Lebensjahre	517 Pf,
bis zum vollendeten 16. Lebensjahre	443 Pf,

Lohngruppe B

nach dem vollendeten 18. Lebensjahre	665 Pf,
nach dem vollendeten 16. Lebensjahre	628 Pf,
bis zum vollendeten 16. Lebensjahre	480 Pf.

II. Stundenlohn des Waldfacharbeiters (§ 8 Abs. 2 und § 15 HSFT III)

Der Stundenlohn des Waldfacharbeiters beträgt nunmehr 850 Pf.

Bis zur Neuauflage des Stundenblattes (Vordruck Nr. 9.234 LBSt.) ist auf diesem Vordruck in der Spalte 32 als Waldfacharbeiterzulage der Betrag von 99 Pf einzutragen; im Rechenprogramm wird der Betrag von 99 Pf auf den tatsächlichen Betrag von 111 Pf erhöht.

III. Holzerntestücklöhne

1. Der Geldfaktor nach § 12 des Tarifvertrages über die Entlohnung von Holzernarbeiten (Holzernetarifvertrag — HET) vom 7. Dezember 1971 wurde von 10,96 Pf auf 11,55 Pf je Minute der Vorgabezeit erhöht. Auf den Abrechnungsbelegen ist als Lohn tafel die Lohn tafel 9 einzutragen.

Im Sinne der Verdienstgarantieregelung nach Abschnitt I Nr. 16 meines Erlasses vom 29. Juni 1973 (StAnz. S. 1444) betragen bei Lohn tafel 9

115 v. H. des Ecklohnes 850 Pf,
das 60fache des Geldfaktors je Minute nach § 12 HET 693 Pf.

2. Zwischen den Tarifvertragsparteien wurde Einvernehmen erzielt, den in § 19 Abs. 2 Satz 1 HET vereinbarten Zuschlag von 10 v. H. auch auf die im Kalenderjahr 1975 abzurechnenden Hiebe anzuwenden. Die Kürzungsvorschrift des § 19 Abs. 2 Satz 3 HET i. d. F. des Zweiten Änderungstarifvertrages vom 16. März 1974 tritt somit nicht in Kraft. Der entsprechende Änderungstarifvertrag zum HET wird besonders bekanntgegeben.

IV. Sonstige Stücklöhne

Für Stücklohnarbeiten, die nicht nach dem Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzernarbeiten (Holzernetarifvertrag — HET) vom 7. Dezember 1971 zu entlohnen sind, betragen in

Lohngruppe A

die Akkordbasis	665 Pf,
der Akkordrichtsatz	798 Pf,
der Geldfaktor	13,30 Pf,

Lohngruppe B

die Akkordbasis	739 Pf,
der Akkordrichtsatz	887 Pf,
der Geldfaktor	14,78 Pf.

V. Übergangsregelungen

1. Für vom Geltungsbereich des HET erfaßte Hiebe, die vor dem 1. Januar 1975 begonnen worden sind und nach dem 31. Dezember 1974 beendet worden sind oder werden, gilt folgendes:

- a) Ist in dem Hiebe mehr als die Hälfte der Holzerntestücklohnstunden vor dem 1. Januar 1975 geleistet worden, ist auf den Abrechnungsbelegen die Lohn tafel 8 einzutragen.
- b) Ist in dem Hiebe mindestens die Hälfte der Holzerntestücklohnstunden nach dem 31. Dezember 1974 geleistet worden, ist auf den Abrechnungsbelegen die Lohn tafel 9 einzutragen.

In den Fällen des Buchst. a und b sind jedoch die Zeitlöhne sowie die auf die Stücklohnstunden entfallende Haumeisterzulage für die Zeit vor dem 1. Januar 1975 nach den bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Lohnsätzen und für die Zeit nach dem 31. Dezember 1974 nach den vom 1. Januar 1975 an geltenden Lohnsätzen abzurechnen.

2. Für die Berechnung des vom 1. Januar 1975 an geltenden Durchschnittslohnes nach § 2 Nr. 3 Unterabs. 1 HSFT III sind die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. September 1974 aus geleisteter Arbeit (Arbeit im Zeitlohn, Arbeit im Stücklohn) ohne Werkzeugenschädigung erzielten Verdienste um 5 v. H. zu erhöhen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 des Lohntarifvertrages); die in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1974 aus geleisteter Arbeit ohne Werkzeugenschädigung erzielten Verdienste sind in der tatsächlichen Höhe bei der Berechnung des Durchschnittslohnes zu berücksichtigen. Der aus diesen Verdiensten für das Forstwirtschaftsjahr 1974 sich ergebende Durchschnittslohn je Stunde ist um 6 v. H. zu erhöhen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 des Lohntarifvertrages).

Die Übergangsregelung des § 5 Abs. 2 des Lohntarifvertrages gilt nicht für den Durchschnittslohn nach § 2 Nr. 3 Unterabs. 2 HSFT III.

Als Durchschnittslohn ist mindestens der Zeitlohn (§ 2 Nr. 12 HSFT III) zu zahlen.

VI. Zur Anwendung des § 13 HSFT III (Alterszulage)

Auf Grund des Lohntarifvertrages vom 17. März 1975 beträgt die Alterszulage

- a) bei einer Höhe von 5 v. H. des Grundlohnes

in der Lohngruppe A	33 Pf,
in der Lohngruppe B	37 Pf,
- b) bei einer Höhe von 10 v. H. des Grundlohnes

in der Lohngruppe A	67 Pf,
in der Lohngruppe B	74 Pf.

VII. Zur Anwendung des § 23 Abs. 2 und 3 HSFT III (Schmutzzuschläge)

Zwischen den Tarifvertragsparteien wurde Einvernehmen erzielt, mit Wirkung vom 1. Januar 1975 die in § 23 HSFT III vereinbarten Vomhundertsätze von 18 v. H. auf 17 v. H., von 9 v. H. auf 8,5 v. H. und von 5 v. H. auf 4,25 v. H. des Grundlohnes herabzusetzen. Bis zur Bekanntgabe des entsprechenden Änderungstarifvertrages zum HSFT III ist somit der § 23 HSFT III i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 16. Oktober 1974 mit Wirkung vom 1. Januar 1975 mit den folgenden Maßgaben anzuwenden:

- a) In § 23 Abs. 2 HSFT III werden jeweils die Zahl „18“ durch die Zahl „17“, jeweils die Zahl „9“ durch die Zahl „8,5“, sowie die Zahl „5“ durch die Zahl „4,25“ ersetzt.
- b) In § 23 Abs. 3 HSFT III wird die Zahl „18“ durch die Zahl „17“ ersetzt.

Sofern für Arbeiten im Zeitlohn im Zusammenhang mit Holzernarbeiten die vorgenannten Vomhundertsätze von 8,5 v. H. und 4,25 v. H. zur Anwendung kommen, ist auf dem Stundenblatt (Vordruck Nr. 9.234 LBSt) in der %-Spalte für die tariflichen Zulagen und Zuschläge das 100fache des jeweiligen Vomhundertsatzes (also 850 bzw. 425) einzutragen; im Rechenprogramm wird diese Eintragung auf den tatsächlichen Wert reduziert.

VIII. Zur Anwendung des § 27 HSFT III (Motorsäbengeld)

Zwischen den Tarifvertragsparteien wurde Einvernehmen erzielt, mit Wirkung vom 1. Januar 1975 das in § 27 HSFT III vereinbarte Motorsäbengeld von 5,40 DM auf 5,70 DM je Motorsäbengeldbetriebsstunde zu erhöhen. Bis zur Bekanntgabe des entsprechenden Änderungstarifvertrages zum HSFT III ist somit der § 27 HSFT III mit Wirkung vom 1. Januar 1975 mit der Maßgabe anzuwenden, daß jeweils die Zahl „5,40“ durch die Zahl „5,70“ zu ersetzen ist.

IX. Zur Anwendung des § 35 HSFT III (Sozialzuschlag)

Der volle Sozialzuschlag beträgt nach § 35 Abs. 2 Unterabs. 1 HSFT III monatlich für die Zeit vom 1. Januar 1975 an

für das 1. Kind	77,— DM
für das 2. Kind	73,59 DM
für das 3. Kind	34,14 DM
für das 4. Kind	64,71 DM
für das 5. Kind	64,71 DM
für das 6. Kind	
und jedes weitere Kind	
jeweils	80,60 DM.

Der Betrag des Sozialzuschlages ist der als Anlage 2 zu diesem Erlaß abgedruckten „Tabelle zum Ablesen des Sozialzuschlages“ zu entnehmen. Die mit meinem Erlaß vom 23. Januar 1975 (StAnz. S. 526) bekanntgegebenen Beträge des vollen Sozialzuschlages und bekanntgegebene „Tabelle zum Ablesen des Sozialzuschlages“ treten mit Wirkung vom 1. Januar 1975 außer Kraft.

Bezüglich der Höhe ist der Sozialzuschlag vorbehaltlich der gesetzlichen Erhöhung des den Beamten des Landes zu gewährenden Ortszuschlages zu zahlen. Auf dem Vordruck Nr. 9.201 LBS ist daher für den Waldarbeiter folgender Vermerk anzubringen: „Zahlung des Sozialzuschlages unter Vorbehalt.“

Mein Erlaß vom 18. März 1974 (StAnz. S. 1261) ist nicht mehr anzuwenden.

Der Lohnvertrag vom 17. März 1975 und dieser Erlaß sind den Waldarbeitern in geeigneter Weise bekanntzugeben und im Forstamtsgeschäftszimmer auszulegen.

Bezüglich der zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarten einmaligen Zahlung von 100,— DM ergeht ein besonderer Erlaß.

Wiesbaden, 20. 3. 1975

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
III A 3 — 6330 — T 03
StAnz. 19/1975 S. 849

Anlage 1**Lohnvertrag vom 17. März 1975**

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1 Grundlöhne der Waldarbeiter (§ 8 HSFT III)

Die Grundlöhne der Waldarbeiter werden wie folgt festgesetzt:

Lohngruppe A

a) nach dem vollendeten 20. Lebensjahre	665 Pf
b) nach dem vollendeten 18. Lebensjahre	591 Pf
c) nach dem vollendeten 16. Lebensjahre	517 Pf
d) bis zum vollendeten 16. Lebensjahre	443 Pf

Lohngruppe B

a) nach dem vollendeten 20. Lebensjahre (Ecklohn)	739 Pf
b) nach dem vollendeten 18. Lebensjahre	665 Pf
c) nach dem vollendeten 16. Lebensjahre	628 Pf
d) bis zum vollendeten 16. Lebensjahre	480 Pf

§ 2 Stundenlohn des Waldfacharbeiters (§§ 8 und 15 HSFT III)

Der Stundenlohn des Waldfacharbeiters beträgt 850 Pf.

§ 3 Holzernstestücklöhne

Der Geldfaktor nach § 12 des Tarifvertrages über die Entlohnung von Holzernstearbeiten (Holzernstetarifvertrag — HET) vom 7. Dezember 1971 beträgt 11,55 Pf für jede Minute der Vorgabezeit.

§ 4 Sonstige Stücklöhne

Die Akkordbasen für Stücklohnarbeiten, die nicht nach dem Tarifvertrage über die Entlohnung von Holzernstearbeiten (Holzernstetarifvertrag — HET) vom 7. Dezember 1971 zu entlohnen sind, betragen

in der Lohngruppe A	665 Pf
in der Lohngruppe B	739 Pf.

§ 5 Übergangsregelungen

(1) Hiebe, die vor dem 1. Januar 1975 begonnen worden sind und nach dem 31. Dezember 1974 beendet worden sind oder werden, sind zu entlohnen

- mit dem bis zum 31. Dezember 1974 maßgebenden Geldfaktor (§ 3 des Lohnvertragvertrages vom 16. März 1974), wenn mehr als die Hälfte der Holzernstestücklohnstunden vor dem 1. Januar 1975 geleistet worden sind,
- mit dem vom 1. Januar 1975 an maßgebenden Geldfaktor (§ 3 dieses Tarifvertrages), wenn mindestens die Hälfte der Holzernstestücklohnstunden nach dem 31. Dezember 1974 geleistet worden sind oder werden.

(2) Der Durchschnittslohn nach § 2 Nr. 3 Unterabs. 1 HSFT III beträgt vom 1. Januar 1975 an 106 v. H. des nach § 2 Nr. 3 Unterabs. 1 HSFT III zu berechnenden Betrages. Bei der Herleitung des nach § 2 Nr. 3 Unterabs. 1 HSFT III zu berechnenden und nach Satz 1 zu erhöhenden Betrages sind die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. September 1974 erzielten Verdienste um 5 v. H. zu erhöhen.

§ 6 Schlußbestimmungen

(1) Dieser Lohnvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Dieser Lohnvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Januar 1976, schriftlich gekündigt werden.

Montabaur, 17. 3. 1975

(Es folgen die Unterschriften)

Anlage 2

Tabelle zum Ablesen des Sozialzuschlages (§ 35 HSFT III) — für die Zeit vom 1. Januar 1975 an —

entlohnte Stunden	Sozialzuschlag für					
	1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM	6 Kinder DM
1	0,46	0,90	1,10	1,48	1,87	2,35
2	0,92	1,79	2,20	2,97	3,74	4,70
3	1,37	2,69	3,30	4,45	5,61	7,05
4	1,83	3,59	4,40	5,94	7,48	9,40
5	2,29	4,48	5,50	7,42	9,35	11,75
6	2,75	5,38	6,60	8,91	11,22	14,10
7	3,21	6,27	7,70	10,39	13,09	16,45
8	3,67	7,17	8,80	11,88	14,96	18,80
9	4,12	8,07	9,90	13,36	16,83	21,15
10	4,58	8,96	11,00	14,85	18,70	23,50
11	5,04	9,86	12,10	16,33	20,57	25,85
12	5,50	10,76	13,19	17,82	22,44	28,20
13	5,96	11,65	14,29	19,30	24,31	30,55
14	6,42	12,55	15,39	20,79	26,18	32,90
15	6,87	13,45	16,49	22,27	28,05	35,25
16	7,33	14,34	17,59	23,76	29,92	37,60
17	7,79	15,24	18,69	25,24	31,79	39,94
18	8,25	16,13	19,79	26,73	33,66	42,29
19	8,71	17,03	20,89	28,21	35,53	44,64
20	9,17	17,93	21,99	29,70	37,40	46,99
21	9,62	18,82	23,09	31,18	39,27	49,34
22	10,08	19,72	24,19	32,66	41,14	51,69
23	10,54	20,62	25,29	34,15	43,01	54,04
24	11,00	21,51	26,39	35,63	44,88	56,39
25	11,46	22,41	27,49	37,12	46,75	58,74
26	11,92	23,31	28,59	38,60	48,62	61,09
27	12,37	24,20	29,69	40,09	50,49	63,44
28	12,83	25,10	30,79	41,57	52,36	65,79
29	13,29	25,99	31,89	43,06	54,23	68,14
30	13,75	26,89	32,99	44,54	56,10	70,49
31	14,21	27,79	34,09	46,03	57,97	72,84
32	14,67	28,68	35,19	47,51	59,84	75,19
33	15,12	29,58	36,29	49,00	61,71	77,54

entlohnte Stunden	Sozialzuschlag für						entlohnte Stunden	Sozialzuschlag für					
	1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM	6 Kinder DM		1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM	6 Kinder DM
34	15,58	30,48	37,39	50,48	63,58	79,89	111	50,87	99,50	122,05	164,81	207,56	260,82
35	16,04	31,37	38,49	51,97	65,45	82,24	112	51,33	100,39	123,15	166,29	209,43	263,17
36	16,50	32,27	39,58	53,45	67,32	84,59	113	51,79	101,29	124,25	167,78	211,30	265,52
37	16,96	33,17	40,68	54,94	69,19	86,94	114	52,25	102,19	125,35	169,26	213,17	267,87
38	17,42	34,06	41,78	56,42	71,06	89,29	115	52,71	103,08	126,45	170,75	215,04	270,22
39	17,87	34,96	42,88	57,91	72,93	91,64	116	53,17	103,98	127,55	172,23	216,91	272,57
40	18,33	35,85	43,98	59,39	74,80	93,99	117	53,62	104,88	128,65	173,72	218,78	274,91
41	18,79	36,75	45,08	60,88	76,67	96,34	118	54,08	105,77	129,75	175,20	220,65	277,26
42	19,25	37,65	46,18	62,36	78,54	98,69	119	54,54	106,67	130,85	176,69	222,52	279,61
43	19,71	38,54	47,28	63,84	80,41	101,04	120	55,00	107,56	131,95	178,17	224,39	281,96
44	20,17	39,44	48,38	65,33	82,28	103,39	121	55,46	108,46	133,05	179,66	226,26	284,31
45	20,62	40,34	49,48	66,81	84,15	105,74	122	55,92	109,36	134,15	181,14	228,13	286,66
46	21,08	41,23	50,58	68,30	86,02	108,09	123	56,37	110,25	135,25	182,63	230,00	289,01
47	21,54	42,13	51,68	69,78	87,89	110,44	124	56,83	111,15	136,35	184,11	231,87	291,36
48	22,00	43,03	52,78	71,27	89,76	112,79	125	57,29	112,05	137,45	185,60	233,74	293,71
49	22,46	43,92	53,88	72,75	91,63	115,14	126	57,75	112,94	138,55	187,08	235,61	296,06
50	22,92	44,82	54,98	74,24	93,50	117,49	127	58,21	113,84	139,65	188,56	237,48	298,41
51	23,37	45,71	56,08	75,72	95,37	119,83	128	58,67	114,74	140,75	190,05	239,35	300,76
52	23,83	46,61	57,18	77,21	97,24	122,18	129	59,12	115,63	141,85	191,53	241,22	303,11
53	24,29	47,51	58,28	78,69	99,11	124,53	130	59,58	116,53	142,95	193,02	243,09	305,46
54	24,75	48,40	59,38	80,18	100,98	126,88	131	60,04	117,42	144,04	194,50	244,96	307,81
55	25,21	49,30	60,48	81,66	102,85	129,23	132	60,50	118,32	145,14	195,99	246,83	310,16
56	25,67	50,20	61,58	83,15	104,72	131,58	133	60,96	119,22	146,24	197,47	248,70	312,51
57	26,12	51,09	62,68	84,63	106,59	133,93	134	61,42	120,11	147,34	198,96	250,57	314,86
58	26,58	51,99	63,78	86,12	108,46	136,28	135	61,87	121,01	148,44	200,44	252,44	317,21
59	27,04	52,89	64,88	87,60	110,33	138,63	136	62,33	121,91	149,54	201,93	254,31	319,56
60	27,50	53,78	65,97	89,09	112,20	140,98	137	62,79	122,80	150,64	203,41	256,18	321,91
61	27,96	54,68	67,07	90,57	114,07	143,33	138	63,25	123,70	151,74	204,90	258,05	324,26
62	28,42	55,57	68,17	92,06	115,94	145,68	139	63,71	124,60	152,84	206,38	259,92	326,61
63	28,87	56,47	69,27	93,54	117,81	148,03	140	64,17	125,49	153,94	207,87	261,79	328,96
64	29,33	57,37	70,37	95,02	119,68	150,38	141	64,62	126,39	155,04	209,35	263,66	331,31
65	29,79	58,26	71,47	96,51	121,55	152,73	142	65,08	127,28	156,14	210,84	265,53	333,66
66	30,25	59,16	72,57	97,99	123,42	155,08	143	65,54	128,18	157,24	212,32	267,40	336,01
67	30,71	60,06	73,67	99,48	125,29	157,43	144	66,00	129,08	158,34	213,81	269,27	338,36
68	31,17	60,95	74,77	100,96	127,16	159,78	145	66,46	129,97	159,44	215,29	271,14	340,71
69	31,62	61,85	75,87	102,45	129,03	162,13	146	66,92	130,87	160,54	216,77	273,01	343,06
70	32,08	62,75	76,97	103,93	130,90	164,48	147	67,37	131,77	161,64	218,26	274,88	345,41
71	32,54	63,64	78,07	105,42	132,77	166,83	148	67,83	132,66	162,74	219,74	276,75	347,76
72	33,00	64,54	79,17	106,90	134,64	169,18	149	68,29	133,56	163,84	221,23	278,62	350,11
73	33,46	65,44	80,27	108,39	136,51	171,53	150	68,75	134,46	164,94	222,71	280,49	352,46
74	33,92	66,33	81,37	109,87	138,38	173,88	151	69,21	135,35	166,04	224,20	282,36	354,81
75	34,37	67,23	82,47	111,36	140,25	176,23	152	69,67	136,25	167,14	225,68	284,23	357,15
76	34,83	68,12	83,57	112,84	142,12	178,58	153	70,12	137,14	168,24	227,17	286,10	359,50
77	35,29	69,02	84,67	114,33	143,99	180,93	154	70,58	138,04	169,34	228,65	287,97	361,85
78	35,75	69,92	85,77	115,81	145,86	183,28	155	71,04	138,94	170,43	230,14	289,84	364,20
79	36,21	70,81	86,87	117,30	147,73	185,63	156	71,50	139,83	171,53	231,62	291,71	366,55
80	36,67	71,71	87,97	118,78	149,60	187,98	157	71,96	140,73	172,63	233,11	293,58	368,90
81	37,12	72,61	89,07	120,27	151,47	190,33	158	72,42	141,63	173,73	234,59	295,45	371,25
82	37,58	73,50	90,17	121,75	153,34	192,68	159	72,87	142,52	174,83	236,08	297,32	373,60
83	38,04	74,40	91,27	123,24	155,21	195,03	160	73,33	143,42	175,93	237,56	299,19	375,95
84	38,50	75,30	92,36	124,72	157,07	197,37	161	73,79	144,32	177,03	239,05	301,06	378,30
85	38,96	76,19	93,46	126,20	158,94	199,72	162	74,25	145,21	178,13	240,53	302,93	380,65
86	39,42	77,09	94,56	127,69	160,81	202,07	163	74,71	146,11	179,23	242,02	304,80	383,00
87	39,87	77,98	95,66	129,17	162,68	204,42	164	75,17	147,00	180,33	243,50	306,67	385,35
88	40,33	78,88	96,76	130,66	164,55	206,77	165	75,62	147,90	181,43	244,99	308,54	387,70
89	40,79	79,78	97,86	132,14	166,42	209,12	166	76,08	148,80	182,53	246,47	310,41	390,05
90	41,25	80,67	98,96	133,63	168,29	211,47	167	76,54	149,69	183,63	247,95	312,28	392,40
91	41,71	81,57	100,06	135,11	170,16	213,82	168	77,00	150,59	184,73	249,44	314,15	394,75
92	42,17	82,47	101,16	136,60	172,03	216,17							
93	42,62	83,36	102,26	138,08	173,90	218,52							
94	43,08	84,26	103,36	139,57	175,77	220,87							
95	43,54	85,16	104,46	141,05	177,64	223,22							
96	44,00	86,05	105,56	142,54	179,51	225,57							
97	44,46	86,95	106,66	144,02	181,38	227,92							
98	44,92	87,84	107,76	145,51	183,25	230,27							
99	45,37	88,74	108,86	146,99	185,12	232,62							
100	45,83	89,64	109,96	148,48	186,99	234,97							
101	46,29	90,53	111,06	149,96	188,86	237,32							
102	46,75	91,43	112,16	151,45	190,73	239,67							
103	47,21	92,33	113,26	152,93	192,60	242,02							
104	47,67	93,22	114,36	154,42	194,47	244,37							
105	48,12	94,12	115,46	155,90	196,34	246,72							
106	48,58	95,02	116,56	157,38	198,21	249,07							
107	49,04	95,91	117,66	158,87	200,08	251,42							
108	49,50	96,81	118,75	160,35	201,95	253,77							
109	49,96	97,70	119,85	161,84	203,82	256,12							
110	50,42	98,60	120,95	163,32	205,69	258,47							

Bei einem Waldarbeiter mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von durchschnittlich 40 Stunden (§ 4 Abs. 1 HSFT III) ist folgendes zu beachten:

Nach § 35 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 3 HSFT III ist der volle Sozialzuschlag nicht für die Stunden zu kürzen, die nur deshalb an 168 Stunden fehlen, weil im Rahmen der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden in einem Kalendermonat 168 entlohnte Stunden nicht erreicht werden können. Bei fünf Arbeitstagen in der Woche können im Kalenderjahr 1975 lediglich in den Monaten Februar und November jeweils weniger als 168 und zwar nur 160 entlohnte Stunden erreicht werden. Für die 8 fehlenden Stunden ist der volle Sozialzuschlag nicht zu kürzen, d. h. bei der Anwendung der Tabelle für die Monate Februar und November 1975 ist jeweils die Zahl der tatsächlich entlohten Stunden um 8 Stunden zu erhöhen.

680

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 17. März 1975 zum Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwart Auszubildenden (TVAV-F) vom 3. September 1974

Bezug: Erlaß vom 7. November 1974 (StAnz. 1975 S. 12)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für die einzelnen Landesbezirke (darunter auch für den Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland) am 17. März 1975 den als Anlage zu diesem Erlaß abgedruckten Änderungstarifvertrag Nr. 1 abgeschlossen, den ich hiermit zum Vollzuge bekanntgebe.

Der Tarifvertrag ist am 1. Januar 1975 in Kraft getreten.

Zur Vermeidung von Zweifeln ist in Nr. 4 meines Bezugs-Erlasses nach dem Unterabsatz 1 der folgende Unterabsatz einzufügen: „Die nach § 3 abzuziehenden Beträge vermindern nicht das steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversicherungs-pflichtige Entgelt (vgl. Nr. 20 meines Erlasses vom 7. November 1974 StAnz. 1975 S. 6).“

Bezüglich der zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarten einmaligen Zahlung von 30,— DM für Auszubildende ergeht ein besonderer Erlaß.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern.

Wiesbaden, 20. 3. 1975

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
III A 3 — 6323 — T 30**

StAnz. 19/1975 S. 852

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 17. März 1975 zum Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwart Auszubildenden (TVAV-F)

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V., vertreten durch den Vorsitzenden, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V., einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand, für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen — Rheinland-Pfalz — Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des TVAV-F

1. in § 1 Abs. 1 wird

- a) der Betrag „320,—“ durch den Betrag „340,—“
- b) der Betrag „370,—“ durch den Betrag „393,—“
- c) der Betrag „420,—“ durch den Betrag „446,—“

ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Betrag „110,—“ durch den Betrag „117,—“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird der Betrag „28,—“ durch den Betrag „30,—“ und der Betrag „82,—“ durch den Betrag „87,—“ ersetzt.

3. § 4 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, frühestens zum 31. Januar 1976, schriftlich gekündigt werden.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, 17. 3. 1975

(Es folgen die Unterschriften)

681

Flurbereinigung Wächtersbach-Aufenu/Bad Orb, Main-Kinzig-Kreis

Flurbereinigungsbeschluss

Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), wird folgender Beschluss erlassen:

1. Die Flurbereinigung von Grundstücken der Gemarkung Aufenu der Stadt Wächtersbach und der Gemarkung Bad Orb, beide Main-Kinzig-Kreis, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die in der Anlage I aufgeführten Grundstücke festgestellt.

Es hat eine Größe von rd. 44,5 ha, worin eine Waldfläche von rd. 13 ha enthalten ist.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Wächtersbach-Aufenu/Bad Orb“
mit dem Sitz in Bad Orb, Main-Kinzig-Kreis.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Träger der Baumaßnahmen ist der Main-Kinzig-Kreis.

5. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Hess. Amt für Landeskultur Hanau in Hanau, Freiheitsplatz 2—4 (Behördenhaus), anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hess. Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hess. Amtes für Landeskultur erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hess. Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hess. Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hess. Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

7. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in den Städten Wächtersbach und Bad Orb öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Stadtverwaltungen in Wächtersbach und Bad Orb zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Wochen Beschwerde beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Hess. Amt für Landeskultur in Hanau, Freiheitsplatz 2—4 (Behördenhaus), zulässig. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schrift-

lich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt
Hessen in Wiesbaden oder Hess. Amt für Landeskultur in
Hanau zu erklären.

Hanau, 20. 2. / 13. 3. 1975

Hess. Amt für Landeskultur
StAnz. 19/1975 S. 852

Anlage I zum Flurbereinigungsbeschluß vom 20. 2. 1975

Zum Flurbereinigungsverfahren von Wächtersbach-Aufenau/
Bad Orb werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Aufenau

Flur 11 Nr. 6, 7, 12;

Flur 12 Nr. 57, 58, 131/59, 86, 87, 88, 89, 90, 92, 97, 98/2, 109,
111, 119, 121, 122;

Flur 20 Nr. 73, 84, 87, 117/2, 118/2, 123, 126, 127;

Flur 21 Nr. 51, 52, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 105/1, 119, 120,
121, 122, 123

Gemarkung Bad Orb

Flur 36 Nr. 1, 2/1, 3, 32, 33, 34, 35, 36, 69, 70, 97, 98, 99/7;

Flur 37 Nr. 1, 2, 10, 12, 14, 15, 17, 18, 19, 21, 23, 24, 25, 26, 27,
28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38/1, 39, 40, 41, 43, 44;

Flur 38 Nr. 7, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 130, 131, 132, 133,
170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179;

Flur 43 Nr. 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 54, 55, 56, 57, 58,
59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76,
77, 78.

682

Personalnachrichten

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —

Vertretung des Landes Hessen beim Bund

ernannt:

zum **Amtsrat Amtmann (BaL) Hans Peter Grothe** (1. 4.
1975);

Statistisches Landesamt

ernannt:

zu **Oberamtsräten** die **Amtsrate (BaL) Karl Adam** (1. 4.
1975), **Emil Hohmann** (21. 4. 1975);

zum **Amtsrat Amtmann (BaL) Karl-Heinz Dauer** (10. 4.
1975);

zum **Amtmann Oberinspektor (BaL) Willi Höhne** (9. 4.
1975);

zum **Inspektor (BaL) Inspektor z. A. (BaP) Wolfgang Kar-
rasch** (18. 3. 1975);

Hessische Landeszentrale für politische Bildung

ernannt:

zum **Regierungsdirektor (BaL) Regierungsdirektor z. A.
(BaP) Herbert Lilge** (26. 3. 1975);

zu **Oberregierungsräten (BaL) die Oberregierungsräte z. A.
(BaP) Dr. Walter Giere** (26. 3. 1975), **Norbert Wenner** (1. 4.
1975).

Wiesbaden, 23. 4. 1975

**Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I B 2 — 8 a**

StAnz. 19/1975 S. 853

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Kriminaloberrat Kriminalrat (BaL) Roland Mink** (29.
1. 1975);

in den **Ruhestand** getreten:

Polizeibezirkskommissar (BaL) Joseph Stief (31. 3. 1975);
Kriminalhauptkommissar (BaL) Hermann Joseph Ruhl (31.
3. 1975);

die **Polizeihauptkommissare (BaL) Helmut Grimmert, Ru-
dolf Heinrich Meyer** (beide 31. 3. 1975);

Regierungspräsident in Kassel

in den **Ruhestand** getreten:

Polizeibezirkskommissar (BaL) Wilhelm Peter Dreyß (31.
3. 1975);

die **Polizeihauptkommissare (BaL) Wenzel Mangold, Alois-
sius Ochs, Gustav Schellenberger** (sämtlich 31. 3. 1975);

Polizeipräsident in Darmstadt

in den **Ruhestand** getreten:

Kriminalbezirkskommissar (BaL) Werner Adolf Moehring
(31. 3. 1975);

Polizeipräsident in Frankfurt (Main)

in den **Ruhestand** getreten:

Polizeidirektor (BaL) Rudolf Aloisius Budenz (31. 3. 1975);
die **Polizeibezirkskommissare (BaL) Alfred Czinczoll, Hein-
rich Hermann Wilhelm Fothe** (beide 31. 3. 1975);

die **Polizeihauptkommissare (BaL) Richard Köllmann,
Heinrich Wilhelm Lambert Plantius** (beide 31. 3. 1975);

Polizeipräsident in Kassel

in den **Ruhestand** getreten:

Polizeibezirkskommissar (BaL) Erich Hermann Dorhs (31.
3. 1975);

Polizeipräsident in Offenbach (Main)

in den **Ruhestand** getreten:

Kriminalbezirkskommissar (BaL) Josef Fischer (31. 3. 1975);

Polizeipräsident in Wiesbaden

in den **Ruhestand** versetzt:

Polizeihauptkommissar (BaL) Hermann August Heller (31.
3. 1975);

Hessische Bereitschaftspolizei

in den **Ruhestand** getreten:

**Direktor der Hessischen Bereitschaftspolizei (BaL) Karl-
Heinz Siebold** (31. 3. 1975);

Hessisches Landeskriminalamt

in den **Ruhestand** getreten:

Kriminalbezirkskommissar (BaL) Georg Kurt Franz (31. 3.
1975).

Wiesbaden, 21. 4. 1975

**Der Hessische Minister des Innern
III B 43 — 8 b 4**

StAnz. 19/1975 S. 853

Hessisches Landeskriminalamt

ernannt:

zum **Polizeiobermeister (BaL) Polizeimeister (BaP) Horst
Gräser**;

zum **Polizeiobermeister Polizeimeister (BaP) Heini Ger-
hardt**;

zu **Polizeihauptmeistern** die **Polizeiobermeister (BaP) Jür-
gen Helbing, Horst Hanstein, Polizeiobermeister (BaL)
Klaus Hofmann**;

zu **Kriminalhauptmeistern** die **Kriminalobermeister (BaP)
Fred Behrens, Matthias Krüger, Harald Noll, Jürgen Sör-
gel, die Kriminalobermeister (BaL) Eckard Albrecht, Hans
Rupp, Polizeiobermeister (BaL) Christoph Mertens**;

zum **Inspektor Inspektor z. A. (BaP) Peter-Jürgen Ret-
terath**;

zu **Kriminaloberkommissaren** die **Kriminalkommissare
(BaL) Manfred Beck, Hans Bergmüller, Karl-Heinz Hofer,
Kraft-Gunther Körber, Friedbert Mai, Gerd Meerfeld,
Bodo Ochs, Heinz Römermann, Bernhard Subat, Jürgen
Stengl, Dietrich Wegner, Klaus Winzer** (sämtlich 11. 4.
1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
 Polizeihauptmeister (BaP) Rainer Koch, die Kriminalhauptmeister (BaP) Rolf Gengel, Michael Reuter (sämtlich 28. 2. 1975);

in den Ruhestand getreten:

die Kriminalhauptmeister (BaL) Walter Hahn, Günter Half, Friedrich Studer, Erich Schuck (sämtlich 1. 4. 1975).

Wiesbaden, 14. 4. 1975

Hessisches Landeskriminalamt
 VII/1 — 8

StAnz. 19/1975 S. 853

Der Polizeipräsident in Frankfurt (Main)

ernannt:

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Burkhard Franke, Jürgen Schade, Bernd Schumann, Gunnar Wesse (sämtlich 1. 4. 1975), Manfred Neidert (2. 4. 1975);

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Ernst Ludwig Gustav Adolf Allendörfer, Adolf Beermann, Klaus Buch, Peter Dickel, Norbert Ditt, Emanuel Gerhard, Fritz Mecklenburg, Hans Meyer, Klaus Peglow, Karl Helmut Rösner, Willi Ruppert, Dieter Schönau, Klaus Wagner, Axel Werner (sämtlich 1. 4. 1975), Bernd Rein (2. 4. 1975), (BaP) Wolfgang Barth, Günther Czepalla, Bernhard Falk, Herbert Reiche, Eberhard Volk (beide 1. 4. 1975).

Frankfurt (Main), 9. 4. 1975

Der Polizeipräsident
 P III/12

StAnz. 19/1975 S. 854

Der Polizeipräsident in Frankfurt (Main)

in den Ruhestand versetzt:

die Polizeihauptmeister (BaL) Hans Fischer, Ernst Gunkel, Gerhard Klein, Oskar Lemmig, Karl Reule, Egon Trottmann (sämtlich 1. 6. 1975).

Frankfurt (Main), 11. 4. 1975

Der Polizeipräsident
 P III/2 — 31.94

StAnz. 19/1975 S. 854

Der Polizeipräsident in Offenbach (Main)

ernannt:

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Karl-Heinz Bamberger, Georg Tichai (beide 1. 4. 1975);

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Helmut Bajgar (1. 4. 1975);

zum **Kriminalhauptmeister** Kriminalobermeister Manfred Henkel (BaP) (1. 4. 1975);

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Walter Barz, Peter Neumann, Kurt Peter, Bernd Ver-cruyse, Klaus Wolf (sämtlich 1. 4. 1975);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Herbert Focke, Dieter Ochmann, Adolf Pischl, Heinrich Schlemm, Rudolf Sittig, Fridolin Trageser, Dieter Worliczek (sämtlich 1. 4. 1975);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Wolfgang Hegmann, Bernhard Hochhaus, Lothar Schneider (sämtlich 1. 4. 1975);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaP) Arno Althaus, Alois Balzert, Helmut Coutandin, Ralf Fricke, Roland Geyer, Peter Heller, Peter Kassekert, Gerhard Kube, Jürgen Niefert, Klaus Pfeiffer, Gerhard Reichardt, Wolfgang Ritter, Harald Schaaf, Horst Seliger, Manfred Winkel, Horst Wohner, Volker Zandler (sämtlich 1. 4. 1975), Horst Geis (9. 4. 1975), Kurt Hable (8. 4. 1975);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Bernd Arnemann, Friedrich Block, Peter Dudek, Karlheinz Grun, Peter Homann, Rainer Jack, Erich Kühn, Wolfgang Michel, Wolfgang Möller, Heiko Ridder, Sieghard Schulz, Michael Vogt, Bernd Wagner (sämtlich 1. 4. 1975), Thomas Duchardt (4. 4. 1975);

zu **Polizeihauptwachtmeistern** die Polizeioberwachtmeister (BaP) Martin Hillenbrand, Erich Müller, Wolfgang Skopp (sämtlich 1. 4. 1975);

zu **Polizeihauptwachtmeistern** die Polizeiwachtmeister (BaP) Martin Baumgartner, Hartmut Drescher, Karl Kirchgäßner, Manfred Riedl, Rudolf Sattler, Dieter Schmidt, Udo Vollmann (sämtlich 1. 4. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Klaus Dieter Krentel (25. 2. 1975), Kurt Löffler (3. 3. 1975), POK Theodor Bohle (10. 3. 1975), Horst Wischek (18. 3. 1975), Bernd Prohaska (4. 4. 1975), Polizeioberkommissar (BaP) Theodor Bohle (10. 3. 1975);

versetzt:

zur Bayerischen Landespolizei — PSt. Bad Brückenau — Polizeiobermeister (BaL) Horst Sperzel (1. 4. 1975);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister Gottfried Grasmück, Ferdinand Heck, Wolfgang Keich, Josef Lindner, Wilhelm Meffert, Erich Michael, Johannes Nowack (sämtlich 1. 4. 1975);

verstorben:

Kriminalobermeister (BaL) Gary Andraschky (1. 3. 1975).

Offenbach (Main), 16. 4. 1975

Der Polizeipräsident
 P III

StAnz. 19/1975 S. 854

Der Polizeipräsident in Frankfurt (Main)

entlassen:

Kriminalobermeister (BaP) Michael Kroh, Kriminalmeister (BaP) Ernst Böttcher;

die Polizeiobermeister (BaL) Lienhard Götting, Jürgen Zeitz (sämtlich 31. 1. 1975);

Polizeiobermeister (BaP) Rolf Selensog (28. 2. 1975);

die Polizeimeister (BaP) Norbert Kleinjung (12. 4. 1975), Lutz Reider (31. 1. 1975), sämtlich gemäß § 41 Abs. 1 HBG.

Frankfurt (Main), 18. 4. 1975

Der Polizeipräsident
 P III/11 — 8 b 22

StAnz. 19/1975 S. 854

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

Ministerium

ernannt:

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Rudolf Giesendorf (16. 4. 1975).

Wiesbaden, 21. 4. 1975

Der Hessische Minister der Justiz
 ZB pers. G 7

StAnz. 19/1975 S. 854

Ministerium

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Obersekretär (BaP) Heinrich Kaufmann (9. 4. 1975).

Wiesbaden, 14. 4. 1975

Der Hessische Minister der Justiz
 ZB pers. K 58

StAnz. 19/1975 S. 854

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

Hessisches Oberbergamt

ernannt:

zum **Technischen Oberinspektor z. A.** (BaP) Ing. (grad.) Klaus Heimann (1. 4. 1975);

zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Erhard Flohr, Bergamt Weilburg (1. 4. 1975).

Wiesbaden, 23. 4. 1975

Hessisches Oberbergamt
 5 e — 39

StAnz. 19/1975 S. 854

Landesamt für Bodenforschung

ernannt:

zu **Oberregierungsräten** die Regierungsräte (BaL) Dr. Kuntbert Friedrich, Dr. Helmut Reichmann, Dr. Willi Schricke (sämtlich 1. 4. 1975).

Wiesbaden, 22. 4. 1975

Hessisches Landesamt für Bodenforschung
 V 1 — 16 — 360/75

StAnz. 19/1975 S. 854

Eichverwaltung:

ernannt:

zum **Eichdirektor** Oberregierungsrat (BaL) Wilhelm Wörner (1. 4. 1975);zu **Techn. Sekretären** die Techn. Assistenten (BaL) Karl-Heinz Thiele, Jean Ziegler (beide 1. 4. 1975);zum **Techn. Sekretär z. A.** Techn. Assistent z. A. (BaP) Werner Smolik (1. 4. 1975);zum **Eichobergehilfen (BaL)** Eichobergehilfe z. A. (BaP) Ewald Hobein (1. 2. 1975).

Darmstadt, 18. 4. 1975

Hessische Eichdirektion

74 c — 041 — 03 — V 1/1

StAnz. 19/1975 S. 855

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt**Hessisches Landgestüt Dillenburg**

in den R u h e s t a n d versetzt:

die **Gestütoberwärter (BaL)** Erich Hartmann (1. 5. 1975), gemäß § 51 Abs. 3 HBG, Georg Rüffer (1. 5. 1975), gemäß § 51 Abs. 1 HBG.

Dillenburg, 24. 4. 1975

Hessisches Landgestüt

StAnz. 19/1975 S. 855

683**DARMSTADT****Regierungspräsidenten****Ungültigkeitserklärung eines Sprengstofflaubnisscheines**

Nachstehend aufgeführter Sprengstofflaubnisschein A wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:

Manfred Wintermeyer, 62 Wiesbaden, Hirtenstr. 14 a

Nummer und Jahr der Ausstellung: Nr. 24/74

Aussteller: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden.

Darmstadt, 16. 4. 1975

Der Regierungspräsident

IV 5 — 60 f 101 — 3/75

StAnz. 19/1975 S. 855

684**Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises**

Der am 11. September 1974 von dem Regierungspräsidenten — Einsatzleitung der Schutzpolizei — in Darmstadt unter der Nummer 03-1138 für Polizeimeister Günther Hollmann ausgestellte Polizei-Dienstausweis ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 16. 4. 1975

Der Regierungspräsident

III 26 — 7 d 14

StAnz. 19/1975 S. 855

685**Auflösung des Schweineversicherungsvereins a. G. Ehringshausen, Krs. Wetzlar**

Der Schweineversicherungsverein a. G. Ehringshausen, Krs. Wetzlar, hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 7. März 1975 die Auflösung mit Wirkung vom 1. April 1975 beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 21. 4. 1975

Der Regierungspräsident

III 6 — 39 i 02/01

StAnz. 19/1975 S. 855

686**Auflösung des Ortsviehversicherungsvereins Gundhelm VVaG, Main-Kinzig-Kreis**

Der Ortsviehversicherungsverein Gundhelm VVaG, Main-Kinzig-Kreis, hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 24. Februar 1975 die Auflösung mit Wirkung vom 1. März 1975 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 23. 4. 1975

Der Regierungspräsident

III 6 — 39 i 02/01

StAnz. 19/1975 S. 855

687**Vorhaben der Firma Peter Mandl, Lich**

Die Firma Peter Mandl, 6302 Lich 1, Händelstraße 1, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtl. Genehmigung zur Errichtung einer Hühnerhaltung im Außenbereich auf ihrem Grundstück in Nieder-Bessingen, Flur 3, Flurstücke 20 und 21, Grundbuch Gemarkung Nieder-Bessingen, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der unten genannten Zeit bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 30. 7. 1975 bestimmt. Er findet in 6302 Lich, im Sitzungssaal des Rathauses, Unterstadt 1, um 10.00 Uhr statt. Ich weise darauf hin, daß gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung am 12. 5. 1975 und endet am 12. 7. 1975.

Darmstadt, 23. 4. 1975

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — (M)

StAnz. 19/1975 S. 855

688**Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Ortenberg, Stadtteil Usenborn, Wetteraukreis**

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Ortenberg, Stadtteil Usenborn, Wetteraukreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 9. 1974 (GVBl. I S. 379), für deren Trinkwassergewinnungsanlage ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkungen Usenborn und Gelnhaar erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

Zone I (Fassungsbereich),**Zone II (engere Schutzzone),****Zone III (weitere Schutzzone).**

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtsplan i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 2000), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I	(Fassungsbereich	= rote Umrandung),
Zone II	(engere Schutzzone	= grüne Umrandung),
Zone III	(weitere Schutzzone	= gelbe Umrandung).

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf den westlichen Teil des Flurstückes Flur 2 Nr. 176 der Gemarkung Usenborn (im Osten durch eine Senkrechte zu der Nordostseite dieses Flurstückes, die 42 m südöstlich des nördlichsten Eckpunktes nach Südwesten verläuft, begrenzt).

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Usenborn:

Flur 2 Flurstücke Nrn. 127, 129—144, 146—148, 160—162, 173 bis 175, 176 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches), 178 (nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade zwischen den Polygonpunkten 148 und 169 begrenzt), 201—203, 205 und 207 (nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade zwischen den Polygonpunkten 148 und 157 begrenzt),

Wege Nrn. 128, 145, 159 (südlicher Teil — im Norden bis zu der Nordseite des Flurstückes Nr. 160), 163, 164 (südlicher Teil — bis zu den südlichen Eckpunkten der Wege Nrn. 172 und 159), 177, 183 (teilweise — von dem Polygonpunkt 148 bis zu dem Weg Nr. 200), 204 und 206 (nördlicher Teil — im Süden bis zu dem Polygonpunkt 157),

Graben Nr. 155/2 (von dem Weg Nr. 149 in nordöstlicher Richtung bis zu dem Weg Nr. 126).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Usenborn und Gelnhaar: Gemarkung U s e n b o r n

Flur 2 — östlicher Teil mit Ausnahme der engeren Schutzzone (im Westen durch die Wege Nrn. 52, 64, 73 und 75 — im Süden durch die Straße (K 217) und die Wege Nrn. 212, 234 und 237 begrenzt) und Flurstücke Nrn. 11, 12, 13, 15 und 16,

Flur 4 — westlicher Teil (im Osten durch die Westseiten der Wege Nrn. 45, 41 und 35, sowie durch die Ostseiten der Wege Nrn. 65 und 80 begrenzt).

Gemarkung G e l n h a a r

Flur 1 Flurstücke Nrn. 89—92, 95, 96 und 97.

§ 3 Verbote

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I).

Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- das Abwasserversenken und Versenken radioaktiver Stoffe,
- das Ablagern von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandshalden von Kalibergwerken, Halden der chemischen Industrie,
- das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben,

- das Verlegen von Rohöl- und Treibstoffleitungen,
- die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, und keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör hat mindestens alle 2 Jahre zu erfolgen,
2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 100 Kubikmeter fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,
- das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,
- das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiver Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
- das Errichten von Kläranlagen,
- das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
- das Anlegen von Sickergruben,
- das Neuanlegen von Friedhöfen,
- das Anlegen von Gewässern (insbesondere von künstlichen Wasserflächen, Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.),
- das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
- das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind u. a. diejenigen anzusehen, die unter Ziff. 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind,
- das Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Zulassung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- die Bebauung,
1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF,
2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,

- c) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
- d) das Durchführen von Bohrungen,
- e) das Ablagern von Schutt und Abfallstoffen,
- f) das Anlegen von Dunghaufen sowie das Lagern von Kunstdünger,
- g) das Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dergleichen,
- h) das landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
- i) das Anlegen von Gärfuttermieten,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreiung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) das Zelten, Lagern, Benutzen von Wohnwagen, Wagenwaschen sowie das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,
- l) das Vergraben von Tierleichen,
- m) der Ausbau und das Neuanlegen von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,
- n) das Verwenden von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,
- o) das Versickern von Abwasser,
- p) das Lagern von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Unkraut und Aufwuchs.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sollen jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers ausgestattet werden. Alle zum Betrieb erforderlichen Verrichtungen sollen so ausgeführt werden, daß das Grundwasser nicht nachteilig beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) das Verwenden von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs,
- g) das Betreten durch Unbefugte.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Ortenberg und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen,
- g) an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur

Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,

- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Wetteraukreises als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat, 6100 Darmstadt, Rheinstraße 62,
2. dem Landrat des Wetteraukreises — untere Wasserbehörde, 6360 Friedberg,
3. dem Kreisausschuß des Wetteraukreises — Bauaufsichtsbehörde, 6360 Friedberg,
4. dem Kreisgesundheitsamt des Wetteraukreises — Kreisgesundheitsamt, 6360 Friedberg,
5. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 6200 Wiesbaden, Leberberg 9,
6. dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg, 6360 Friedberg, Burg 13,
7. dem Katasteramt Büdingen, 6470 Büdingen,
8. dem Magistrat der Stadt Ortenberg, 6474 Ortenberg,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 16. 4. 1975

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 e 04/01 (11 822) — U
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 19/1975 S. 855

689

KASSEL

Vorhaben d. Firma G. Döhlert, Beton-Fertigteile, 354 Korbach

Die Firma G. Döhlert, Beton-Fertigteile, Korbach, Nordring 3, hat Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Fertigungsanlage für Betonteile auf dem Grundstück in der Gemeinde Vöhl, Gemarkung Dorffitter, Flur 3, Flurstück Nr. 109/40, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom 13. 5. 1975 bis 14. 7. 1975 bei der Gemeindeverwaltung Vöhl, 3546 Vöhl, Ortsteil Vöhl, Schloßstraße 1, zur Einsichtnahme aus. Während dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Vöhl, Ortsteil Vöhl, Schloßstraße 1,

erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin wird auf Mittwoch, den 13. August 1975, 10 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Vöhl, Ortsteil Vöhl, Schloßstraße 1, festgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, daß die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 22. 4. 1975

Der Regierungspräsident
III/2 — 53 c 201 (33)

StAnz. 19/1975 S. 857

690

Zulassung als Gegensachverständige für die Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft

Frau Dr. med. vet. Margot Sontag, die von mir am 28. Oktober 1965 (StAnz. S. 1423) als Gegensachverständige für die Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft zugelassen wurde, hat ihre berufliche Niederlassung geändert. Sie ist jetzt in 67 Ludwigshafen, Brunhildenstr. 7 (Schlachthof), zu erreichen.

Kassel, 21. 3. 1975

Der Regierungspräsident
I/7 — 20 a 06/17

StAnz. 19/1975 S. 858

691

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage für den Stadtteil Ungedanken der Stadt Fritzlar, Schwalm-Eder-Kreis

Auf Antrag und zu Gunsten der Stadt Fritzlar wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—11) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 3 Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (engere Schutzzone),
- Zone III (weitere Schutzzone).

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M. 1:10 000 und Katasterpläne i. M. 1:1500), in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte i. M. 1:25 000 ist als Anlage zu dieser Veröffentlichung veröffentlicht.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutz zonen

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück, Gemarkung Rothelmshausen, Flur 1, Flurstück 1, teilweise.

(2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke Gemarkung Rothelmshausen, Flur 1, Flurstück 1 teilweise; Flur 2, Flurstück 74 teilweise, 75, 76 teilweise, 68, 109/70, 70/4, 70/6 und 70/17 teilweise.

(3) Die weitere Schutzzone (Zone III A und B) umfaßt Teile der Gemarkung Rothelmshausen und Ungedanken.

§ 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Alle Verbote für die weitere Schutzzone (Zone III) gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fas-

sungsbereich (Zone I). Die Verbote für die engere Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

(3) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboden sind insbesondere:

1. Die Anlage von Abwasserregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. die Errichtung von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hauskläranlagen);
3. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
4. das Abfüllen von Öl- und Treibstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
- 5a. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;

- 5b. das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.

Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; sie müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig — mindestens optisch — anzeigt;

6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation oder von Wohnbauten ohne wasserdichte, bruchfeste und korrosionsbeständige Gruben;
8. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
9. die Errichtung und der Betrieb von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
10. die Anlage neuer Friedhöfe;
11. die Abwasserversenkung und die Versenkung radioaktiver Stoffe;
12. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
13. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
14. die Errichtung und der Betrieb abwassergefährlicher Betriebe, wenn nicht sichergestellt ist, daß deren Abwasser vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird;
15. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die aus einem in der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel v. 31. 5. 1974 (BGBl. I S. 1204) aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten.

(4) Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboden sind insbesondere:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;



Betrifft: Trinkwasserschutzgebiet der
 Stadt Fritzlar für den
 Stadtteil Ungedanken
 (Schwalm - Eder - Kreis)

Aufgestellt

Kassel, den 8. AUG. 1974 197

Wasserwirtschaftsamt - Kassel

Weissel

Zeichenerklärung:

- Fassungsbereich (Zone I)
- engere Schutzzone (Zone II)
- weitere Schutzzone (Zone III)

2. die Errichtung von Neubauten;
3. die Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist;
4. der Bergbau, wenn er zur Zerreiung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen fhrt;
5. das Lagern und Ablagern von Schutt und Abfallstoffen;
6. das Vergraben von Tierleichen;
7. die Anlage von Grfuttermieten;
8. das Anlegen und Benutzen von Parkpltzen;
9. das Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, das Lagern und Baden;
10. das interirdische und oberirdische Lagern von wassergefhrlichen Flssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung ber das Lagern wassergefhrlicher Flssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
11. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
12. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, da die Abwasserleitungen aus wasserdichten, bruchfesten und korrosionsbestndigen Rohrleitungen bestehen;
13. die animalische Dngung, sofern die Dngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
14. die unsachgeme Verwendung von Jauche, Kunstdnger, Unkraut- und Schdlingsbekmpfungsmitteln sowie aufwuchshemmender Stoffe;
15. das Lagern von Kunstdnger, Unkraut- und Schdlingsbekmpfungsmitteln und aufwuchshemmender Stoffe;
16. die Neuanlage von befestigten, fr Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straen, wenn nicht sichergestellt worden ist, da das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengrben und Kanle aus der engeren Schutzzone abgefhrt wird;
17. die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel bei Wege- und Straenbauarbeiten.

(5) Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeintrchtigungen gewhrleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht und der Deckschichten;
3. die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen;
4. jegliche Nutzung des Fassungsbereichs, insbesondere Beweidung; eine Heuwerbung ist zulssig, jedoch drfen Zugtiere hierbei die Flche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
5. jegliche Anwendung von natrlichem Dnger und stickstoffhaltigen Dngemitteln;
6. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekmpfung von Schdligen und Aufwuchs;
7. das Lagern, Ablagern und Abfllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefhrden.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentmer und Nutzungsberechtigten von Grundstcken

Die Eigentmer und Nutzungsberechtigten von Grundstcken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dul-

den, da Beauftragte der Stadt Fritzlar und der zustndigen staatlichen Behrden

1. den Fassungsbereich einzunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhngenden Grasdecke versehen und stets sorgfltig pflegen;
2. die Flurstcke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlsse mit einwandfreiem Material auffllen;
6. schdliche Ablagerungen beseitigen;
7. Anlagen, Straen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschdlichen Ableitung des anfallenden Oberflchenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen;
8. an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone liegenden Straen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von lunfllen oder zur Minderung der Folgen solcher Unflle treffen;
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschlieen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausfhrungsbestimmungen bleiben unberhrt.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung knnen gem § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 mit einer Geldbue bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

ber Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehrde. Soweit andere gesetzliche Zustndigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehrde die Durchsetzung der Verordnung zu berwachen.

§ 8

Diese Verordnung mit smtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

1. beim Regierungsprsidenten — Wasserbuchbehrde — in Kassel, Steinweg 6,
2. beim Landrat des Schwalm-Eder-Kreises — untere Wasserbehrde — in Homberg, z. Z. in Fritzlar,
3. beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel,
4. beim Hess. Landesamt fr Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11,
5. beim Kreisausschu des Schwalm-Eder-Kreises — Kreisbauamt — in Homberg, z. Z. in Fritzlar,
6. bei der Stadtverwaltung der Stadt Fritzlar in Fritzlar,
7. bei der Hess. Landesanstalt fr Umwelt in Wiesbaden, Kranzplatz 4—5,
8. beim Kreisausschu des Schwalm-Eder-Kreises — Kreisgesundheitsamt — in Homberg, z. Z. in Fritzlar,
9. beim Katasteramt in Homberg.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verffentlichung im Staatsanzeiger fr das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 2. 1. 1975

Der Regierungsprsident

III/5—79 b 06/15 (Nr. 245)

In Vertretung

gez. Schestag i. V.

StAnz. 19/1975 S. 858

Buchbesprechungen

Rechtspflegergesetz, Kommentar zum Rechtspflegergesetz und Handbuch fr den Rechtspfleger. Herausgegeben von Dieter Eickmann, Karl Haegeler, Dr. Hermann Riedel. 5. Ergnzungslieferung (Teil B), 258 S., 49,02 DM. Gesamtwerk einschl. 5. Ergnzungslieferung 118,— DM. Ergnzungen zum Seitenpreis von 0,19 DM. Deutscher Fachschriftenverlag, Wiesbaden.

Wie schon bei Besprechung von Teil A der 5. Ergnzungslieferung betont, ist das Handbuch entsprechend der Reform der Rechtspflege

auf eine neue Grundlage gestellt worden. Damit wird der zunehmenden Bedeutung des Rechtspflegers in unserem Recht Rechnung getragen.

Das Grundwerk und die vorangegangenen Ergnzungslieferungen wurden an dieser Stelle besprochen. Auf die Besprechung des Grundwerks (StAnz. 1970 S. 223) wird verwiesen.

Ministerialrat Dr. Rolf Gro

Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Von Gerd-Dieter Schöen und Peter Frisch. Schriftenreihe „Zivilschutz und Zivilverteidigung“, herausgegeben von Hans-Arnold Thomsen und Hans-Günther Merck. Lieferbar als Broschüre und als Loseblattwerk, 160 S., 24,- DM. Osang-Verlag, Bad Honnef.

Durch die Entwicklung des Polizeirechts in Bund und Ländern, insbesondere durch das Inkrafttreten des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz vom 18. August 1972 (BGS-Gesetz), ist die erste Ausgabe der Broschüre aus dem Jahre 1966 überholt. Die jetzige Ausgabe trägt dieser Entwicklung Rechnung und gibt demgemäß einen Überblick über Organisationen und Rechtsgrundlagen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Bund und Ländern und erstreckt sich neuerdings auch auf den Bereich des Verfassungsschutzes.

Die Abhandlung erscheint in der Schriftenreihe „Zivilschutz und zivile Verteidigung“, weil einmal die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Verteidigungsfall ein wichtiger Bestandteil der Zivilverteidigung ist und zum anderen Organisationen und Rechtsgrundlagen der für diese Aufgaben zuständigen Organe in Friedenszeiten und in Notstandslagen weitgehend übereinstimmen. Soweit abweichende Regelungen gelten, wird hierauf besonders eingegangen. Das Werk enthält im einzelnen in einer umfangreichen lehrbuchartigen Einführung eine Aufgabenbeschreibung sowie die Definition des Begriffs der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, einen Überblick über Rechtsgrundlagen und Zuständigkeitsverteilung in Friedens- und Notzeiten, eine Darstellung der zuständigen Organe in Bund und Ländern, des völkerrechtlichen Status dieser Organe im Verteidigungsfall sowie der für Notzeiten (innerer Notstand, Spannungsfall und Verteidigungsfall) geltenden Besonderheiten. Einschlägige Bestimmungen des Grundgesetzes, Auszüge aus den vier Genfer Konventionen, das Gesetz über den Bundesgrenzschutz, das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (Verfassungsschutz-Gesetz) und das Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz werden im Gesetzestext des Werkes u. a. abgedruckt und im Bedarfsfall erläutert oder kommentiert. Die ausführliche Kommentierung des Verfassungsschutzgesetzes dürfte auch deshalb gerechtfertigt sein, weil sie wohl die erste Erläuterung dieses Gesetzes überhaupt sein dürfte. Außerdem bringt die Broschüre das „Programm für die innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland“, das von der Ständigen Konferenz der Innenminister des Bundes und der Länder beschlossen wurde, sowie die Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizeien der Länder sowie andere Verwaltungsvorschriften.

Die Schrift vermittelt einen umfassenden Überblick über die behandelten Themen; sie kann den für diese Aufgaben in Betracht kommenden Behörden und Dienststellen — auch für Ausbildungszwecke — zur Anschaffung und Verwendung empfohlen werden. K a y s e r

Bodenforschung in Hessen, herausgegeben vom Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Ausgabe September 1974, kostenlos.

Die Broschüre informiert über Aufgaben, Leistungen und Möglichkeiten des Hess. Landesamtes für Bodenforschung. Die vielfältigen Aufgaben dieser Dienststelle sind in kurzgefaßter Form, aber wegen der zahlreichen überwiegend farbigen Abbildungen und übersichtlichen Tabellen umfassend und für jedermann verständlich dargestellt.

Neben der reinen Grundlagenforschung, die ihren Niederschlag in vielen, auch international anerkannten Publikationen und in rd. 150 abschließend bearbeiteten geologischen Karten 1:25 000 gefunden hat, werden überwiegend praxisbezogene Aufgaben erfüllt, wie die Erkundung von abbaufähigen Rohstoffen — z. B. Braunkohle, Erdöl, Erdgas, Mineralien, aber auch Steine und Erden —, die Begutachtung des Bodens als Baugrund und nicht zuletzt die hydrogeologische Beratung zur Sicherung der Wasserversorgung, zur Ausweisung von Schutzgebieten, aber auch zur Feststellung von Standorten für Entsorgungsanlagen.

Die Schrift ist in gleicher Weise wertvoll für Staats- und Kommunalverwaltungen für Schulen und nicht zuletzt für jeden interessierten Bürger. Baudirektor Dr.-Ing. Josef B o c k

Wassersicherstellungsgesetz, Band II, Loseblatt-Ausgabe, bearbeitet von Min.-Rat Dr. Horst R o e b e r. Leitfaden für den Praktiker. 2. Ergänzungslieferung, Stand 1. Dezember 1974; 38 S. DIN A 5, 7,- DM. Der Preis für das Gesamtwerk (444 S.) bleibt unverändert. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, 8000 München 80, Vogelweideplatz 10.

Der als Wassersicherstellungsgesetz — Band II — bezeichnete Leitfaden für den Praktiker ist nunmehr zum zweitenmal ergänzt und damit auf den Stand vom 1. Dezember 1974 gebracht worden. Diese Ergänzungslieferung war wegen der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen des Wassersicherstellungsgesetzes erforderlich geworden. Diese Änderungen bewirken:

1. Das Einführungsgesetz zum Strafbuch (EGStB) vom 2. März 1973 (BGBl. I S. 429),
2. das Gesetz zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (Zuständigkeitslockerungsgesetz) vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685) und
3. das Gesetz zur Anpassung gesetzlich festgelegter Zuständigkeiten an die Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche von Bundesministern (Zuständigkeitsanpassungsgesetz) vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705).

Darüber hinaus wurden die Auflagen für die Trinkwasser-Notverordnung geändert und das Merkblatt für die Wartung von netzunabhängigen Einzelbrunnen (Arbeitsblatt Nr. 3) neu eingefügt sowie weitere kleinere Änderungen berücksichtigt. Schließlich sind im Anhang die Rundschreiben Nr. 26 bis 31 des Bundesministers des Innern, die Weisungen für die Durchführung des Wassersicherstellungsgesetzes enthalten, abgedruckt.

Bereits in den früheren Besprechungen habe ich ausgeführt, daß der Leitfaden für den Praktiker eine an sich abgerundete praktische Hilfe für den Büro- und Verwaltungsdienst darstellt. Er wird allen mit diesem umfangreichen und so vielenfachigen Fragen Befassten als ein komplexer Arbeitsband die sinnvolle Arbeit und das schnelle Zurechtfinden erleichtern, zugleich aber auch das zeitraubende Nachsuchen in der Vielfalt von Bestimmungen ersparen. Bei einer weiteren Ergänzungslieferung sollte unbedingt ein ausführliches Sachverzeichnis vorgesehen werden. Dieses wäre von großem Nutzen.

Regierungsdirektor Friedrich Karl S c h n e i d e r

Die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte nach Abschluß der Gebietsreform am 1. Januar 1977. Beiträge zur Statistic Hessen (Neue Folge), Band Nr. 88, 256 S., DIN A 4, kart. 10,- DM. Herausgegeben vom Hessischen Statistischen Landesamt, Wiesbaden.

Nach dem Abschluß der Gebietsreform im Lande Hessen am 1. Januar 1977, deren letzte Phase mit den Neugliederungsgesetzen vom 13. Mai 1974 und 26. Juni 1974 legislativ beendet wurde, wird sich die Zahl der Landkreise von 39 im Jahre 1970 auf 20 und die der kreisfreien Städte von 9 auf 6 reduzieren. Die vorliegende Sonderveröffentlichung des Hessischen Statistischen Landesamtes vermittelt ein konstruktives Bild über die Landkreise und kreisfreien Städte, wie sie sich nach dem Gebietsstand am 1. Januar 1977 darstellen.

Die Veröffentlichung gliedert sich in drei Teile, einer textlichen, tabellarischen und graphischen Übersicht. Die textliche Beschreibung der einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte wird jeweils eingeleitet durch einen kurzen historischen Überblick und durch Angaben über das Gebiet, die Bevölkerung und die Siedlungsstruktur. Sodann wird die Bevölkerungsstruktur unter besonderer Hervorhebung der Bevölkerungsanteile im Alter von unter 15 sowie von 65 und mehr Jahren und des Ausländeranteils, ferner die Bevölkerungsentwicklung von 1970 bis Anfang 1974 dargestellt. Es folgen ergebnisreiche Informationen über den Bereich der Erwerbstätigkeit. Sie beziehen sich auf die Gliederung der Bevölkerung nach den überwiegenden Quellen des Lebensunterhaltes, die Zahl der Erwerbstätigen und die Erwerbsquote sowie auf die Gliederung der Erwerbstätigen nach Wirtschaftsbereichen und der Stellung im Beruf.

Die Daten über das Bruttoinlandsprodukt von 1970 geben Aufschluß über die wirtschaftliche Gesamtleistung. Im engen Zusammenhang damit stehen die Ausführungen über die kommunale Finanzwirtschaft mit Angaben über die Steuereinnahmekraft, die Ausgaben- und Einnahmestruktur sowie über den Verschuldungsgrad, wobei es sich bei den Daten der Landkreise — mit Ausnahme der Steuereinnahmekraft — um die Summen für die Kreisverwaltung und die kreisangehörigen Gemeinden handelt. Je nach Bedeutung befaßt sich die Untersuchung mehr oder weniger ausführlich mit dem Fremdenverkehr, dem Wohnungsbau, dem Gesundheits- und Schulwesen und den Einrichtungen der Altenhilfe. Die Angaben über die Sitzverteilung in den Vertretungskörperschaften beschließen den ersten Teil, wobei es sich bei den Kreisen, die in ihrer neuen Abgrenzung noch nicht gewählt haben, um fiktive Zahlen handelt.

Die vom Tabellenteil erfaßten Sachbereiche sind wesentlich tiefer gliedert als das dem Textteil zugrunde liegende Material. Mit seinen rund 500 Daten erleichtert er deshalb nicht nur eine allgemeine Orientierung über Potentiale und Strukturen, sondern bildet auch eine geeignete Grundlage für weitergehende Untersuchungen bestimmter Zusammenhänge.

Der dritte Teil umfaßt 7 graphische Übersichten und 10 mehrfarbige Kartogramme, vorangestellt sind 2 territoriale Übersichtskarten der Landkreise und kreisfreien Städte nach dem Gebietsstand vom 31. Juli 1972 und dem künftigen Stand vom 1. Januar 1977.

Die drei Teile des Werkes sind sinnvoll aufeinander abgestimmt und ergänzen sich wechselseitig. Begriffliche Erläuterungen für Texte und Tabellen fördern das Verständnis für die behandelten Materien.

„Nicht die Analyse, sondern die vergleichende Deskription“ ist das erklärte Anliegen dieser Veröffentlichung. Von den gleichen Erkenntnisgrundlagen ausgehend, ermöglicht diese Untersuchung mit ihrer konzentrierten Darstellung ausgewählter Sachgebiete einen Vergleich über die Stellung des jeweiligen Verwaltungsbezirks im Lande Hessen und darüber hinaus durch die Deutung der einzelnen Erscheinungsbilder auch die Erkenntnis von Zusammenhängen. Der Wert der Untersuchung wird nicht dadurch gemindert, daß vereinzelt Umschätzungen bzw. Umschlüsselungen notwendig waren.

Oberregierungsrat Hildebrand

Jugendgerichtsgesetz. Kommentar von Rudolf Brunner. 4., neubearbeitete und erweiterte Auflage des von Gerhard Grethlein begründeten Werkes. 1975. 636 S., 98,- DM. (Sammlung Gutentag). Verlag Walter de Gruyter, Berlin, New York.

Das JGG ist in den vergangenen Jahren vielfach geändert und nunmehr am 11. 12. 1974 in neuer Fassung bekanntgemacht worden (BGBl. I S. 3427). Die neue Auflage des in der Praxis bekannten Werkes berücksichtigt die Gesetzgebung, Literatur und die Rechtsprechung nach dem Stand vom 1. 1. 1975. Gut gelungen ist die Neufassung der Einführung, in der zunächst (S. 1 ff.) jugendkriminologische Aspekte aufgezeigt werden, die über das Gesetz hinausführen und den in der Jugendkriminalrechtspflege Tätigen Hilfen geben wollen. Zu Recht weist B. dabei auf den engen Zusammenhang zwischen Kriminalität und Verwahrlosung als zwei Erscheinungsformen der Dissozialität junger Menschen hin, der heute unbestritten ist. Gleichzeitig gibt es aber neben der Zahl der Fehlentwickelten immer häufiger auch Jugendkriminalität der Normalentwickelten. Im zweiten Teil der Einführung (S. 16–26) gibt B. einen Überblick über die Grundgedanken und den Erziehungsauftrag des JGG. Aus der Fülle der in der Kommentierung behandelnden Fragen will ich nur einige herausgreifen: Zu Recht nimmt Verf. an, daß § 27 JGG keine Ausnahmestruktur ist (Anm. 3a). Die Verhängung der Jugendstrafe erfordert in der Regel eine schwierige Diagnose der schädlichen Neigungen des Täters. Hier werden trotz eingehender Erforschung in vielen Fällen Zweifel bleiben, die der Richter auf Grund des Eindrucks in der Hauptverhandlung nicht klären kann. Dann aber liegen die Voraussetzungen der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe vor. Ich halte allerdings entgegen der Ansicht von B. (Anm. 1 b zu § 51) die Ausschließung bereits dann für zulässig, wenn Schwierigkeiten für die Vertreter der JGH und ihre Auskunftspersonen zu befürchten sind. Gleichwohl sollte man aber von der Möglichkeit der Ausschließung selten Gebrauch machen. Zu § 121 JGG führt B. die Ausführungen über das Jugendstrafverfahren weiter. Die Jugendgerichte werden mit solchen Verfahren häufig befaßt, so daß eine zusammenfassende Darstellung dieser besonderen Problematik für die Praxis nützlich ist. Dies gilt auch für die Erläuterung des nunmehr an die Stelle des weggefallenen § 61 auch im Jugendrecht geltenden § 453 c StPO.

Am Ende des Kommentars ist ein Fundstellenverzeichnis (BGH, Bay. OBLG) eingearbeitet.

Der Praktiker wird bei seiner Arbeit dankbar zu diesem Buch greifen. Besonders erfreulich ist, daß es bereits kurz nach der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes erschienen ist.

Vorsitzender Richter Dr. K i n d

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1975

MONTAG, 12. MAI 1975

Nr. 19

Gerichtsangelegenheiten

1754

Vierter Nachtrag zur Erlaubnisurkunde vom 9. 2. 1960

371 a E — 1.522: Die der Firma Dun & Bradstreet GmbH, Frankfurt (Main), Dreieichstr. 59, gemäß Urkunde vom 9. 2. 1960 nach Artikel 1 § 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung erteilte Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen wird wie folgt ergänzt:

Zur Ausübung der Erlaubnis ist Herr Adolf Luzius, 6 Frankfurt (Main), Deutschherrnruhr 33, berechtigt.

Die Befugnis für Herrn Fritz Waldhecker, 62 Wiesbaden, Nansenstr. 1, ist infolge Ausscheidens aus der Firma erloschen.

6000 Frankfurt (Main), 24. 4. 1975

Der Präsident des Amtsgerichts

1755

Erster Nachtrag zur Erlaubnisurkunde vom 10. November 1972

371 a E — 1.1254: Die der Debitoren-Service GmbH, 6 Frankfurt (Main), Feldbergstraße 23, gemäß Urkunde vom 10. Nov. 1972 erteilte Erlaubnis nach Art. 1 § 1 Rechtsberatungsgesetz zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen wird wie folgt ergänzt:

Zur Ausübung der Erlaubnis ist der Geschäftsführer Gottfr. Mütter, 6 Frankfurt (M.), Darmstädter Landstr. 50, berechtigt.

Die Befugnis für Herrn Dr. Franz Schmitt-Albert, 65 Mainz, Südring 98, ist erloschen.

6000 Frankfurt (Main), 24. 4. 1975

Der Präsident des Amtsgerichts

1756

Erster Nachtrag zur Erlaubnisurkunde vom 26. 6. 1973

371 a E — 1.1281: Die der Firma DEBI Kommanditgesellschaft Debitoren-Service GmbH & Co., 6 Frankfurt (Main), Feldbergstraße 23, gemäß Urkunde vom 26. 6. 1973 erteilte Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung der Forderungen nach Art. 1 § 1 Rechtsberatungsgesetz wird wie folgt ergänzt:

Zur Ausübung der Erlaubnis ist der Geschäftsführer Gottfried Mütter, 6 Frankfurt (Main), Darmstädter Landstraße 50, berechtigt.

Die Befugnis für Herrn Dr. Franz Schmitt-Albert, 65 Mainz, Südring 98, ist erloschen.

6000 Frankfurt (Main), 24. 4. 1975

Der Präsident des Amtsgerichts

1757

371 a E — 1.174: Herr Dr. jur. Bedi Egilmezler, geboren am 26. 7. 1927 in Istanbul, hat auf die ihm am 5. Mai 1970 erteilte Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main verzichtet.

6000 Frankfurt (Main), 24. 4. 1975

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

1758

GR 531: Wilhelm Altmüller, Maurer, in Schenklingfeld, und Elisabeth, geb. Sippl.

Die Ehegatten haben durch Vertrag vom 29. Januar 1975 Gütergemeinschaft vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 17. 4. 1975 Amtsgericht

1759

GR 1634 — 21. 4. 1975: Wilhelm Josef (gen. Willi) Fladung, Kfz-Meister und Tankstelleninhaber, und Annemarie Fladung, geb. Haas, beide in Steinbach/Ts.: Durch Vertrag vom 25. 1. 1975 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird von beiden Ehegatten gemeinschaftlich verwaltet. Vorbehaltsgut des Ehemannes ist der gewerbliche Betrieb einer Kraftfahrzeugreparaturwerkstatt nebst Tankstelle mit Aktiven und Passiven und den gesamten Einrichtungen, der sich z. Z. in Spendingen, Frankfurter Str. 83, befindet.

GR 1314 — 21. 4. 1975: Rolf Kube und Ingrid Kube, geb. Buthmann, beide in Bad Homburg v. d. H.: Jetzt Zugewinngemeinschaft.

6380 Bad Homburg v. d. H., 25. 4. 1975

Amtsgericht

1760

GR 2003 — 24. Februar 1975: Die Eheleute Georg Dieter Schmidt, Kaufmann, und Elke, geb. März, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 20. Januar 1975 Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtgutes soll durch den Ehemann erfolgen.

6100 Darmstadt, 28. 4. 1975

Amtsgericht

1761

GR 129 — Neueintragung — 18. 4. 1975: Kraftfahrzeugschlosser Gerd Kraus und Friseurin Sigrid Kraus geb. Hoffmann, Reddighausen, Zur Brunkel 6.

Durch notariellen Vertrag vom 17. März 1975 ist der Güterstand der Zugewinngemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart.

3558 Frankenberg (Eder), 27. 4. 1975

Amtsgericht

1762

GR 139 — Neueintragung: Die Eheleute August Boll und Grete Boll, geb. Bendlow, Niedenstein-Wichdorf, Burgstraße 6, haben durch notariellen Vertrag vom 3. April 1975 Gütertrennung vereinbart.

3580 Fritzlar, 29. 4. 1975

Amtsgericht

1763

GR 251: Eheleute Rentner Jakob Wilhelm Becht und Anna Else Margarethe geb. Weißkopf, Delkenheim, Verbindungsstraße 2.

Durch Vertrag vom 29. 1. 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim (Main), 24. 4. 1975

Amtsgericht

1764

GR 250: Eheleute Maurer Rudolf Eduard Werner und Helga Lina geb. Leyh, Flörsheim-Weilbach, Taunusstraße 6.

Durch Vertrag vom 17. 12. 1973 mit Änderung vom 25. 11. 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim (Main), 3. 4. 1975

Amtsgericht

1765

GR 305 (11. April 1975): Eheleute Gerhard von Mach und Gritta geb. Sommer, Idstein, Saalburgweg 6.

Durch Vertrag vom 10. März 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 11. 4. 1975

Amtsgericht

1766

GR 304 (21. 3. 1975): Eheleute Maler- und Lackierermeister Günter Heidt und Ursula Heidt geb. Adam, Hünstetten-Limbach.

Durch Vertrag vom 15. Februar 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 11. 4. 1975

Amtsgericht

1767

GR 252 A — Neueintragung: Paul Zirzmeier, Zimmermann, und Helga Zirzmeier geb. Ruppel, beide wohnhaft in 6361 Obbornhofen, Bahnhofstraße 36, haben durch notariellen Vertrag vom 17. 1. 1975 den Güterstand der Gütergemeinschaft aufgehoben, so daß Gütertrennung eingetreten ist.

6478 Nidda, 29. 4. 1975

Amtsgericht

1768

Rü GR 345 — Neueintragung — 4. 4. 1975: Eheleute Klaus Jürgen Adomeit und Eva Marie Adomeit-Ackermann geb. Ackermann, 6096 Raunheim, Mainstraße 2.

Durch Vertrag vom 11. 3. 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 4. 4. 1975

Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim

1769

Rü GR 346 — Neueintragung — 11. 4. 1975: Eheleute Ludwig Georg Jung und Roswitha Helene Apollonia geb. Enders, Rüsselsheim, Danziger Straße 24.

Durch Vertrag vom 10. 3. 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 11. 4. 1975

Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim

Handelsregister

1770

HRA 1068 — Löschung — 25. 4. 1975: Beschlägefabrik Wrexen Knoop, Wrexen: Die Firma ist erloschen.

3548 Arolsen, 25. 4. 1975

Amtsgericht

Vereinsregister

1771

VR 565 — 22. 4. 1975: K.I.S. — Kino im Stadthaus e. V. mit Sitz in Bad Homburg.
6380 Bad Homburg v. d. H., 25. 4. 1975
Amtsgericht

1772

VR 1367 — 11. März 1975: Römer Tennisclub Rot-Weiß Wixhausen in Wixhausen.

VR 1368 — 17. April 1975: Initiativgruppe Jugendzentrum Erzhausen in Erzhausen.

6190 Darmstadt, 28. 4. 1975
Amtsgericht

1773

Neueintragungen

4a VR 520 — 22. 4. 1975: Angelsportverein Frühauf, Sitz: Büttelborn.

4a VR 521 — 22. 4. 1975: Verein der Hundefreunde 1971 e. V. Trebur, Sitz: Trebur.

6080 Groß-Gerau, 25. 4. 1975
Amtsgericht

1774

VR 1067: Reit-Club Hangenmeilingen, Sitz Hangenmeilingen.

6253 Hadamar, 28. 4. 1975
Amtsgericht

1775

VR 219 — Neueintragung — 24. April 1975: Angelsportverein Forelle, Grebenstein. Amtsgericht Hofgeismar.

8520 Hofgeismar, 24. 4. 1975
Amtsgericht

1776

VR 142: Kuratorium Homberger Heimatmuseum, Homberg Bez. Kassel.

3588 Homberg/Bez. Kassel, 28. 4. 1975
Amtsgericht

1777

VR 166 — Neueintragung: Dürbeck-Stiftung, Sitz: Lauterbach/Hessen.

6420 Lauterbach, 25. 4. 1975
Amtsgericht

1778

VR 165 — Neueintragung: Reit- und Fahrverein Vogelsberg, Sitz: Grebenhain.

6420 Lauterbach, 25. 4. 1975
Amtsgericht

1779

VR 361 — Neueintragung: Kerwe-Komitee Beerfurth (KKB) e. V., Sitz: 6101 Reichelsheim/Odw. — Ortsteil Beerfurth.

6120 Michelstadt, 25. 4. 1975
Amtsgericht

1780

VR 335 — Neueintragung: Briefftaubensverein 08167 „Mainbote“, Klein-Krotzenburg/M., gegründet 1931 in Klein-Krotzenburg. 1. Vorsitzender: Bernhard Schwab, Klein-Krotzenburg. 2. Vorsitzender: Siegfried Simon, Groß-Krotzenburg.

Die Satzung wurde am 15. November 1974 errichtet. Der Verein wird durch den ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten.

6453 Seligenstadt/H., 28. 4. 1975
Amtsgericht

1781

8 VR 355 — 30. April 1975: Sportverein Blau-Weiß Mengerskirchen 1925, Mengerskirchen.

6290 Weilburg, 30. 4. 1975
Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

1782

2 N 3/70: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Polstermeisters Werner Wiek, Arolsen-Helsen, soll eine Abschlagsverteilung stattfinden. Verfügbar sind rd. 4000,— DM, zu berücksichtigten sind 48 457,39 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) Arolsen, Az.: 2 N 3/70 niedergelegt.

3548 Arolsen, 25. 4. 1975

Der Konkursverwalter:
Rhode
Rechtsanwalt

1783

4 N 6/75: Über das Vermögen der Dürnberger GmbH, 6148 Heppenheim/Bergstraße, Borsigstraße 1—3, ist am 30. April 1975, 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Philipp Eberlein, 614 Bensheim, Beinengutstraße 17.

Anmeldefrist bis 20. Juni 1975. Erste Gläubigerversammlung am 25. Juni 1975, 8.30 Uhr. Prüfungstermin am 30. Juli 1975, 8.30 Uhr, im hiesigen Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, 1. Stockwerk (Altbau), Zimmer 203.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 31. Mai 1975.

6140 Bensheim, 30. 4. 1975
Amtsgericht

1784

81 N 139/75 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma CHT Bau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6 Frankfurt (M), Schillerstr. 14 ist gem. § 204 KO eingestellt.

Vergütung des Verwalters 600,— DM + 5,5% Ausgleich, seine Auslagen 162,61 DM.

6000 Frankfurt (Main), 29. 4. 1975
Amtsgericht, Abt. 81

1785

81 N 138/73 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Josef Stumpf, Bauunternehmung für Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau, offene Handelsgesellschaft, 6 Frankfurt am Main, Münchener Str. 10 wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6000 Frankfurt (Main), 28. 4. 1975
Amtsgericht, Abt. 81

1786

81 N 561/74 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der bellaflor Blumengroßhandels Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6 Frankfurt (M), An der Festenburg 20 und 62 Wiesbaden, Igstädter Str. 54, vertreten durch ihre Geschäftsführerin Kauffrau Ingeborg Bleker geb. Gretschel, Wiesbaden, Igstädter Str. 39, wird heute, am 25. April 1975, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Winfried Kolmsee, 6 Frankfurt (M), Corneliusstraße 8, Tel.: 74 77 31.

Konkursforderungen sind bis zum 27. Mai 1975 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 3. Juni 1975, 10.30 Uhr, Prüfungstermin am 23.

Juni 1975, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 27. Mai 1975 ist angeordnet.

6000 Frankfurt (Main), 25. 4. 1975
Amtsgericht, Abt. 81

1787

81 N 243/75 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Sicon Gesellschaft für Service in Industrie und Konstruktion mit beschränkter Haftung, 6 Frankfurt (M), Heiligkreuzgasse 12—14, vertreten durch ihren Geschäftsführer, den kaufmännischen Angestellten Dieter Ommert, wird heute, am 28. April 1975, 12.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. H. J. Keller, 6 Frankfurt (M), Roßmarkt 23, Tel.: 28 50 68,

Konkursforderungen sind bis zum 30. Mai 1975 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 3. Juni 1975, 11.15 Uhr, Prüfungstermin am 1. Juli 1975, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. Mai 1975 ist angeordnet.

6000 Frankfurt (Main), 28. 4. 1975
Amtsgericht, Abt. 81

1788

81 N 186/75 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Steuerbevollmächtigten Elisabeth Croll-Witthöft, 6 Frankfurt am Main, Seehofstraße 13, wird heute, am 29. April 1975, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hermann Fenzl, 6 Frankfurt (M), Kaiser-Sigmund-Str. 31, Tel.: 56 21 12, 56 66 92.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Mai 1975 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 30. Mai 1975, 10.15 Uhr, Prüfungstermin am 27. Juni 1975, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Mai 1975 ist angeordnet.

6000 Frankfurt (Main), 29. 4. 1975
Amtsgericht, Abt. 81

1789

42 N 6/75: Das durch Beschluß des Amtsgerichts Gießen vom 17. 3. 1975 über das Vermögen der Firma Carl Rau, Inh. Karl Schäfer, 63 Gießen, Walltorstr. 45, verhängte allgemeine Veräußerungsverbot nach § 106 Abs. I S. 3 KO ist durch Beschluß vom 16. 4. 1975 aufgehoben worden.

6300 Gießen, 16. 4. 1975
Amtsgericht

1790

42 N 17/74 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Eckhard G. Damaschke in Grünberg-Weickartshain ist eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Donnerstag, den 12. Juni 1975, 11.15 Uhr.

Die Tagesordnung dieses Termins wird dahingehend ergänzt, daß die Gläubigerversammlung auch über den Antrag des

Konkursverwalters vom 21. 4. 1975, ihn vorzeitig aus dem Amt zu entlassen, beschließen soll.

Der Termin findet nicht auf Zimmer 103, sondern auf Zimmer 205 statt.
6300 Gießen, 22. 4. 1975 **Amtsgericht**

1791

42 N 11/75: Konkursöffnungsverfahren Firma van Rhee Transport GmbH in Gießen. Am 28. April 1975 ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.
6300 Gießen, 28. 4. 1975 **Amtsgericht**

1792

2 N 58/73 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heilungsbau Disput KG Groß-Gerau, Odenwaldstraße 12, vertreten durch ihre Komplementäre Wolfgang und Winfried Disput, wird nach Abhaltung des Schlußtermins mangels Masse eingestellt.
6080 Groß-Gerau, 7. 11. 1974 **Amtsgericht**

Beschluß: Die Vergütung des Konkursverwalters Dr. Mittelstädt wird auf 750,— (siebenhundertfünfzig) DM, seine Auslagen auf 126,40 (einhundertsechszwanzig ^{1/100}) DM festgesetzt.
6080 Groß-Gerau, 7. 11. 1974 **Amtsgericht**

1793

4 N 9 75 — **Beschluß:** Über das Vermögen der Firma Wilhelm Henninger u. Sohn KG Bauunternehmung, 6253 Hadamar, Mainzer Landstraße 115, wird heute am 23. April 1975, 9.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Allgemeine Ortskrankenkasse des Kreises Limburg den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt und glaubhaft gemacht hat, daß ihr gegen die Gemeinschuldnerin eine Forderung an rückständigen Sozialversicherungsbeiträgen einschließlich Säumniszuschlägen und Vollstreckungskosten von insgesamt 50 133,58 DM zusteht, und ferner die Schuldnerin nach den angestellten Ermittlungen zahlungsunfähig ist. Der Steuerberater Toni Wisser, Elz, Freiherr-vom-Stein-Str. 2, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 21. Mai 1975 bei dem Gericht in 2 Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des Ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird Termin bestimmt auf Freitag, den 30. Mai 1975, 9.00 Uhr, vor dem hiesigen Gericht, Zimmer 7.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 7. Mai 1975 Anzeige zu machen.

Alle für die Gemeinschuldnerin bei dem hiesigen Post- und Telegraphenamte eingehenden Sendungen, Briefe und Telegramme sind nicht der Gemeinschuldnerin sondern dem Konkursverwalter auszuhändigen.

6253 Hadamar, 23. 4. 1975 **Amtsgericht**

1794

2 VN 1/75 — **Vergleichsverfahren:** Über das Vermögen der Firma UNIVERS Maschinenbau Gesellschaft mbH in 6349 Hörbach/Dillkreuz, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Heinz Wilhelm Selzer, ist am 29. April 1975, 12.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Diplomkaufmann Dr. Kunibert Jochum in 524 Betzdorf (Sieg), Schützenstraße 54.

Vergleichstermin am 26. Mai 1975, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Herborm, Westerwaldstraße 16, Zimmer Nr. 20.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen.

6348 Herborm, 29. 4. 1975 **Amtsgericht**

1795

65 N 9 75 — **Konkurs:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Hermann Dreher, Inhaber der Firma Walter Sontag, Tiefbau-Abbruch, Landeskultur in Niestetal-Heiligenrode, Jahnstraße 81, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die beabsichtigte Freigabe von Grundvermögen des Gemeinschuldners durch den Konkursverwalter anberaumt auf den 28. Mai 1975, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Saal 023 (Untergeschoß).
3500 Kassel, 28. 4. 1975

Amtsgericht, Abt. 65

1796

4 N 5 74 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Rechtsanwalts Johannes Firlej, zuletzt wohnhaft gewesen in 3578 Schwalmstadt-Treysa, Reinertstr. 3, verstorben am 26. 12. 1973 ebenda, wird der Schlußtermin auf Freitag, den 20. Juni 1975, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Zimmer Nr. 7, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 400,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 200,— DM festgesetzt.

3578 Schwalmstadt, 29. 4. 1975 **Amtsgericht**

1797

62 VN 2/75: Nach Ablehnung des Antrages auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens ist die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Unterstützungskasse der Maschinenfabrik Wiesbaden Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wiesbaden, Karl-von-Linde-Straße, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Walter Schmidt, daselbst mangels Masse am 17. 3. 1975 abgelehnt worden.

6200 Wiesbaden, 23. 4. 1975 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.

Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1798

K 872: Die im Grundbuch von Wohnfeld, Band 14, Blatt 530, eingetragenen Grundstücke — Gemarkung Wohnfeld —

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 62, Wegefläche, Bei der Rappelmühle, Größe 9,67 Ar,
lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 70, Wegefläche, Mühlwiesen, Größe 3,09 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 96, Wegefläche, In der Lenzenwiese, Größe 3,80 Ar,
lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 61, Ackerland, Grünland, Am Mühlrain, Größe 33,08 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 5, Flurstück 68, Ackerland, Grünland, Bei der Rappelmühle, Größe 28,15 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 5, Flurstück 71/1, Ackerland, Grünland, Mühlwiesen, Größe 80,00 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 5, Flurstück 71 2, Grünland, Mühlwiesen, Größe 24,76 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 5, Flurstück 67, Ackerland, Grünland, Bei der Rappelmühle, Größe 16,20 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 5, Flurstück 63, Grünland, Bei der Rappelmühle, Größe 20,98 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 5, Flurstück 71 4, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Mühlwiesen 2, Größe 30,00 Ar,

sollen am 2. Juli 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. April 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt und Müller Heinrich Schaaß in Ulrichstein-Wohnfeld.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flur 5 Nr. 62	10,— DM
Flur 5 Nr. 70	8,— DM
Flur 5 Nr. 96	8,— DM
Flur 5 Nr. 61	660,— DM
Flur 5 Nr. 68	1410,— DM
Flur 5 Nr. 71/1	800,— DM
Flur 5 Nr. 71 2	1238,— DM
Flur 5 Nr. 67	810,— DM
Flur 5 Nr. 63	20,— DM
Flur 5 Nr. 71 4	4000,— DM
insgesamt auf	8962,— DM.

Bietinteressenten müssen auf Verlangen eines Beteiligten 10% des Bargebots als Sicherheit leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 16. 4. 1975 **Amtsgericht**

1799

2 K 1973: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Gembeck, Band 7, Blatt Nr. 165, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 9, Gemarkung Gembeck, Flur 1, Flurstück 101/1, Hof- und Gebäudefläche,

Am Bergplatze Haus Nr. 3, Größe 1,76 Ar, soll am Mittwoch, 28. Mai 1975, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. Juli 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Waltraud Becker geborene Pohlung, Twistetal-Gembeck, Haus Nr. 3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 25. 4. 1975 **Amtsgericht**

1800

2 K 28/73: Die im Grundbuch von Twiste, Band 22, Blatt 608, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 11, Gemarkung Twiste, Flur 2, Flurstück 87/4, Hutung, Auf dem alten Felde, Größe 8,09 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Twiste, Flur 2, Flurstück 87/1, Ackerland, Auf dem alten Felde, Größe 80,27 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Twiste, Flur 2, Flurstück 87-5, Hutung, Auf dem alten Felde, Größe 16,06 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Twiste, Flur 2, Flurstück 87/6, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Hutung (Obstbäume), Wasserwerk, Die Papiermühle, Haus Nr. 128, Größe 152,12 Ar,

sollen am Mittwoch, 25. Juni 1975, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 23 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. Oktober, 19. Dezember 1974 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Diplom-Ingenieur Hellmut Hammel, in Pohlheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 25. 4. 1975 **Amtsgericht**

1801

4 K 111/74: Das im Grundbuch von Fehlheim, Band 28, Blatt 1129, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 35, Gemarkung Fehlheim, Flur 2, Flurstück 435/1, Lieg.-B. 249, Bauplatz, Forsthausstraße (jetzt Hof- und Gebäudefläche), Größe 3,30 Ar,

soll am 3. September 1975, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße Nr. 28, Zimmer Nr. 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. Oktober 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): BEWOBA Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Planung und Organisation für Wohnbauten und Co. KG, Hemsbach (Bergstraße).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 15. 4. 1975 **Amtsgericht**

1802

K 33/70: Die im Grundbuch von Roth, Band 19, Blatt 702, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 7, Gemarkung Roth, Flur 1, Flurstück 30/1, Grünland, Am Mandelner Weg, Größe 6,22 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Roth, Flur 1, Flurstück 31, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Mandelner Weg 2, Größe 8,99 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Roth, Flur 5, Flurstück 46, Wald (Holzung), Achenbacher Berg, Größe 12,63 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Roth, Flur 7, Flurstück 24, Ackerland, Pfingstweide, Größe 16,18 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Roth, Flur 8, Flurstück 84, Grünland, Körberacker, Größe 43,32 Ar,

sollen am Freitag, dem 4. Juli 1975, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf/Lahn, Hainstraße 72, Zimmer Nr. 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Oktober 1970/24. April 1973 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Kaufmann Siegfried Lauber in Roth.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf (Lahn), 25. 4. 1975 **Amtsgericht**

1803

2 K 33/73, 2 K 34/74: Das im Grundbuch von Rinderbüngen, Band 29, Blatt 1298, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rinderbüngen, Flur Nr. 1, Flurstück 39/5, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Str. 1, Größe 6,27 Ar,

soll am Montag, dem 7. Juli 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Juni 1973 / 16. Juli 1974 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Autoschlosser Adam Bretthauer und dessen Ehefrau Isolde Bretthauer, geb. Köhler, Rinderbüngen, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 162 000,— DM bzw. auf 81 000,— DM je ideelle Grundstückshälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 17. 4. 1975 **Amtsgericht**

1804

2 K 30/74: Das im Grundbuch von Rommelhausen, Band 13, Blatt 434, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rommelhausen, Flur 2, Flurstück 113/2, Hof- und Gebäudefläche, Limesstr. 32, Größe 7,19 Ar,

sowie die im Grundbuch von Altenstadt, Band 43, Blatt 1710, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenstadt, Flur Nr. 19, Flurstück 27/9, Hof- und Gebäudefläche, Limesstr. 32, 3,45 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altenstadt, Flur Nr. 19, Flurstück 27/10, Grünland kleiner Buchkopf, Größe 3,16 Ar,

sollen am Montag, dem 21. Juli 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse Nr. 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. Juni 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Johann Porankiewicz, Rommelhausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 299 000,— Deutsche Mark. Sämtliche Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 22. 4. 1975 **Amtsgericht**

1805

5 K 10/73, 5 K 11/73: Das im Grundbuch von Nieder-Weisel, Band 64, Blatt 2693, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Nieder-Weisel, Flur 1, Flurstück 839, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße 13, Größe 4,81 Ar,

soll am 24. September 1975, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Butzbach, Färbgasse Nr. 24, Zimmer 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 9. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eugen Jäger und Maria Jäger geb. Wimmer, beide in Butzbach Stadtteil Nieder-Weisel und zu je 1/2-Anteil.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 158 750,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 16. 4. 1975 **Amtsgericht**

1806

61 K 72/74: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk IV, Band 35, Blatt 1564, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur Nr. 4, Flurstück 694, Hof- und Gebäudefläche, Adelongstraße 16, 16 A, Größe 3,81 Ar,

soll am 24. Sept. 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 8. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Südostdeutsche Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 18. 3. 1975 **Amtsgericht, Abt. 61**

1807

61 K 145/74: Das im Grundbuch von Jugenheim, Band 25, Blatt 1011, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Jugenheim, Flur 3, Flurstück 455, Hof- und Gebäudefläche, Im Säbchen 7, Größe 7,15 Ar,

soll am 10. September 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Erdgeschoß, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. November 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Facharbeiter Ernst Kaufmann in Weinheim, — zu 1/2 —, Ehefrau Elisabeth Kaufmann geb. Wilderotter in Weinheim, — zu 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 14. 3. 1975 **Amtsgericht, Abt. 61**

1808

61 K 101/74: Das im Grundbuch von Darmstadt, Band 236, Blatt 9657, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Darmstadt, Flur Nr. 49, Flurstück 105/2, Hof- und Gebäudefläche, Finkenweg 50, Größe 14,46 Ar,

soll am 17. Sept. 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 9. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

3 a) Schlosser Ernst Kaufmann in Darmstadt — zu 1/2 —

5 a) Mechaniker Ernst Kaufmann in Darmstadt,

5 b) Sieglinde Emma Volz geb. Kaufmann in Darmstadt,

5 c) Margit Scheffler geb. Kaufmann in Darmstadt,

5 d) Edith Kaufmann in Darmstadt, — zu 5 a bis 5 d in Erbengemeinschaft zu 1/2 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 20. 3. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

1809

61 K 115/74: Das im Grundbuch von Eberstadt, Band 122, Blatt 5479, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eberstadt, Flur 15, Flurstück 121/2, Hof- und Gebäudefläche, Mainstr. 7, Größe 5,96 Ar,

soll am 3. Sept. 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 9. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Günter Wiemer, Darmstadt-Eberstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 14. 3. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

1810

31 K 36/74: Der im Wohnungsgrundbuch von Babenhausen, Band 79, Blatt 3543, eingetragene 1/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Babenhausen, Flur Nr. 28, Flurstück 40, Hof- und Gebäudefläche, Am Obereichen, Größe 73,04 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nr. 18 bezeichnet, mit Nutzung an den Abstellplätzen (Tiefgarage Nr. 15),

soll am Mittwoch, 2. 7. 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. Nr. 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. April 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jörg Harder, Kaufmann, Babenhausen. Der Wert des 1/10 000-Miteigentumsanteils am Grundstück ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 133 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 23. 4. 1975

Amtsgericht

1811

31 K 75/73: Das im Grundbuch von Habitzheim, Band 9, Blatt 679 A, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Habitzheim, Flur Nr. 1, Flurstück 395/4, Hof- und Gebäudefläche, Klinger Weg 33, Größe 7,68 Ar,

soll am Mittwoch, 2. 7. 1975, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. Dezember 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Weißbindermeister Georg Richard Faust in Habitzheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach

§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 23. 4. 1975

Amtsgericht

1812

31 K 67/73: Das im Grundbuch von Groß-Umstadt, Band 67, Blatt 3910, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Umstadt, Flur 1, Flurstück 1381/1, Hof- und Gebäudefläche, Zehntscheuerweg 6, Größe 4,80 Ar,

soll am Mittwoch, 25. 6. 1975, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. November 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wilhelm Kampmann, Mechaniker in Groß-Umstadt.

Der Wert des Grundstückst ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 23. 4. 1975

Amtsgericht

1813

31 K 94/74: Das im Grundbuch von Wiebelsbach, Band 18, Blatt 808, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wiebelsbach, Flur Nr. 6, Flurstück 14, Grünland, Die langen Wiesen, Größe 56,57 Ar,

soll am Mittwoch, 9. 7. 1975, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. 31, Zimmer Nr. 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. September 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Marianne Hitzel geb. Bohnert, Ober-Roden, zu 1/2,

b) Anita Maria Bohnert geb. Weber, Ober-Roden, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 24. 4. 1975

Amtsgericht

1814

8 K 39, 40/74: Die im Grundbuch von Manderbach, Band 30, Blatt 1053, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Manderbach, Flur Nr. 12, Flurstück 47, Hof- und Gebäudefläche, Sechsheldenerstr. 5, Größe 2,32 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Manderbach, Flur Nr. 12, Flurstück 48, Ackerland, Auf der Faulche, 4. Gew., Größe 2,13 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Manderbach, Flur Nr. 12, Flurstück 46/1, Hof- und Gebäudefläche, Sechsheldenerstr. 5, Größe 5,53 Ar,

sollen am 2. Juli 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Juli 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schlosser Eberhard Will und dessen Ehefrau Helga Will geb. Jung in Dillenburg-Manderbach — zu je 1/2 Anteil —

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 3 500,— DM,

lfd. Nr. 2: 3 200,— DM,

lfd. Nr. 3: 53 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 16. 4. 1975

Amtsgericht

1815

8 K 68/74: Die im Grundbuch von Dillenburg, Band 22, Blatt 877 A, eingetragene ideelle Grundstückshälfte

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dillenburg, Flur Nr. 11, Flurstück 111/26, Hof- und Gebäudefläche, Am laufenden Stein, Größe 4,85 Ar,

soll am 9. 7. 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 12. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Lydia Gräß geb. Hermann, Dillenburg.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 31 600,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 25. 4. 1975

Amtsgericht

1816

K 174: Der 1/2 Anteil der im Grundbuch von Niederwalluf, Bezirk Niederwalluf, Band 54, Blatt 1592, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederwalluf, Flur 14, Flurstück 142/91, Größe 2,02 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederwalluf, Flur Nr. 14, Flurstück 91/2, Größe 0,05 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederwalluf, Flur 14, Flurstück 92/5, Größe 0,03 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederwalluf, Flur 14, Flurstück 92/4, Größe 0,04 Ar, sämtlich Hof- und Gebäudefläche, Brückenstraße 7.

soll am 4. Juli 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eltville, Schwalbacher Str. Nr. 40, Zimmer 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:

1. Arnold Michel, 6229 Walluf 1. Hintergasse 1,

2. Antonie Margaretha Menz, geborene Michel, 62 Wiesbaden-Bierstadt, Am Wolfsfeld 22,

3. Christel Kwaterowsky, Yellowknife NWT, Canada, PO Box 1525,

4. Karlheinz Weber, zuletzt wohnhaft in Frankfurt/Main-Bornheim, jetzt unbekanntem Aufenthalts,

5. Elfriede Weber, geborene Seeger, wohnhaft in Frankfurt/Main-Eckenheim, Gießener Straße 96,

6. Angelika Weber, mdj., wohnhaft wie 5.,

7. Nicole Weber, mdj., wohnhaft wie 5.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6228 Eltville/Rhein, 21. 4. 1975

Amtsgericht

1817

3 K 10/75: Die im Grundbuch von Eschwege, Band 175, Blatt 7223, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eschwege, Flur 38, Flurstück 239, Hof- und Gebäudefläche, Gerlachstraße 10, Größe 7,05 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Eschwege, Flur 38, Flurstück 240, Hof- und Gebäudefläche, Gerlachstraße 8, Größe 7,61 Ar,

sollen am 26. Juni 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. März 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauunternehmer Werner Greinke, Eschwege. (Konkursverwalter: Steuerbevoll-

mächtiger Gerhard Kohl, Eschwege, Boyneburger Straße 2.)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 23. 4. 1975 **Amtsgericht**

1818

K 37/74 und K 39/74: Die im Grundbuch von Fürth/Odw., Band 43, Blatt 1890, eingetragenen Grundstücke,

I. d. Nr. 1, Gemarkung Fürth/Odw., Flur Nr. 11, Flurstück 138/1, Hof- und Gebäudefläche, Kriemhildestraße 48, Größe 8,28 Ar,

I. d. Nr. 2, Gemarkung Fürth/Odw., Flur Nr. 11, Flurstück 138/2, Hof- und Gebäudefläche, Kriemhildestraße 48, Größe 3,57 Ar,

I. d. Nr. 3, Gemarkung Fürth/Odw., Flur Nr. 11, Flurstück 146, Grünland, Untere Sandklingen, Größe 10,03 Ar,

I. d. Nr. 4, Gemarkung Fürth/Odw., Flur Nr. 11, Flurstück 147, Bauplatz, Im Schepel, Größe 6,57 Ar,

sollen am 17. Juli 1975, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6149 Fürth/Odw., Heppenheimer Straße 15, Zimmer 8 (Sitzungssaal),

I. durch Zwangsvollstreckung in dem Verfahren K 37/74 und falls der Termin entfällt bzw. erfolglos ist

II. zur Aufhebung der Gemeinschaft in dem Verfahren K 39/74, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zu I. und II. am 18. Dezember 1974 (Tag der Versteigerungsvermerke):

a) Nikolaus Wagner, Dekorateur in Fürth/Odw., zu 1/2,

b) dessen Ehefrau Erika Wagner, geb. Seger, in Fürth/Odw. zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke, die infolge Überbauung der Grundstücksgrenzen, der Nutzungs-, Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten eine wirtschaftliche Einheit bilden, wurde durch Beschluß vom 17. 4. 1975 gem. § 74 a Abs. 5 ZVG auf 507 000,— DM festgesetzt.

Bieter müssen u. U. damit rechnen, im Termin 1/2 ihres Gebotes in bar beim Gericht zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth/Odw., 17. 4. 1975 **Amtsgericht**

1819

K 19/74: Das im Grundbuch von Siedelsbrunn, Band 13, Blatt 433, eingetragene Grundstück,

I. d. Nr. 1, Gemarkung Siedelsbrunn, Flurstück 309/3, Bauplatz auf der Höhe (jetzt mit einem Wohnhaus bebaut), Größe 5,51 Ar,

soll am 26. Juni 1975, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6149 Fürth/Odw., Heppenheimer Str. 15, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. Juli 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Alexander Wall, Maschinenbauer in Wald-Michelbach, Ortsteil Siedelsbrunn (jetzt 6494 Hemsbach a. d. B., Siegfriedstraße 44), zu 1/2;

b) dessen Ehefrau Elisabeth Wall geb. Kaul, daselbst, zu 1/2;

Der Wert des Grundstückes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 190 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth/Odw., 28. 4. 1975 **Amtsgericht**

1820

K 40/74 — Beschluß: Die im Grundbuch von Willersdorf, Band 10, Blatt 372, eingetragene Grundstückshälfte,

I. d. Nr. 6, Gemarkung Willersdorf, Flur 2, Flurstück 45/19, Hof- und Gebäudefläche, Neue Brücke 6, Größe 10,21 Ar,

soll am 20. August 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. Oktober 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauunternehmer Johannes Salzer, in Frankenberg/Eder-Willersdorf — zur Hälfte.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 29. Januar 1975 auf 5800,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg/Eder, 4. 4. 1975 **Amtsgericht**

1821

K 2/73 — Beschluß: Das im Grundbuch von Ellershausen, Band 14, Blatt 459, eingetragene Grundstück,

I. d. Nr. 1, Gemarkung Ellershausen, Flur 6, Flurstück 69, Hof- und Gebäudefläche, Hofraum, Im Dorf Nr. 37, Größe 2,05 Ar,

soll am 13. August 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Geismarer Str. 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. März 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Walter Lux und Martha Lux, geb. Backhaus, in Frankenu-Ellershausen, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstückes ist nach § 74a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 30. Juli 1973 auf 23 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 13. 4. 1975 **Amtsgericht**

1822

84 K 268/74 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kriftel (Amtsgericht Frankfurt am Main, Abt. Höchst), Band 94, Blatt 2698, eingetragenen Grundstücke,

I. d. Nr. 1, Gemarkung Kriftel, Flur 26, Flurstück 269, Hof- und Gebäudefläche, Hornauer Weg, Größe 0,49 Ar,

I. d. Nr. 2, Gemarkung Kriftel, Flur 26, Flurstück 272/8, Hof- und Gebäudefläche, Hornauer Weg, Größe 0,02 Ar,

I. d. Nr. 3, Gemarkung Kriftel, Flur 26, Flurstück 293/1, Bauplatz, Hornauer Weg, Größe 2,30 Ar,

am Donnerstag, 4. September 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 9. 1974 (Versteigerungsvermerk):

Ingenieur Eyyup Han in Hanau.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

I. d. Nr. 1 auf	11 258,— DM,
I. d. Nr. 2 auf	460,— DM,
I. d. Nr. 3 auf	78 424,— DM,
insgesamt auf	<u>90 142,— DM.</u>

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 13. 3. 1975 **Amtsgericht, Abt. 84**

1823

84 K 219/74 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 14, Band 18, Blatt 667, eingetragenen Grundstücke,

I. d. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 171, Flurstück 16, Hof- und Gebäudefläche, Oskarvon-Miller-Str. 5, Größe 2,17 Ar,

I. d. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 171, Flurstück 17, Hof- und Gebäudefläche, Oskarvon-Miller-Str. 5, Größe 3,97 Ar,

am Montag, dem 1. September 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. Nr. 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. August 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dorothea Reisser-Weston geb. Reisser in Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

I. d. Nr. 1	229 700,— DM,
I. d. Nr. 2	420 300,— DM,
	<u>650 000,— DM.</u>

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 11. 3. 1975 **Amtsgericht, Abt. 84**

1824

84 K 318/74 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bergen-Enkheim, Band 166, Blatt 5865, eingetragene Grundstück,

I. d. Nr. 1, Gemarkung Bergen-Enkheim, Flur 27, Flurstück 116/1, Hof- und Gebäudefläche, Völbeler Landstraße 225, Größe 3,15 Ar,

am Donnerstag, 11. September 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 11. 1974 (Versteigerungsvermerk):

1. Kaufmann Holger Kiessler,

2. Sibylle Kiessler geb. Cyba, beide in Bergen-Enkheim — je zu 1/2 —.

Der Wert des Grundstückes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 8. 4. 1975 **Amtsgericht, Abt. 84**

1825

84 K 90/73 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Unterliederbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 70, Blatt 1882, eingetragene Grundstück

I. d. Nr. 1, Gemarkung Unterliederbach, Flur 20, Flurstück 52/57, Hof- und Gebäudefläche, Silostraße 52, Größe 17,25 Ar,

am Donnerstag, 11. September 1975, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 9. 1973 (Versteigerungsvermerk):

Martin Milch, 6235 Okriftel.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 776 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 9. 4. 1975
Amtsgericht, Abt. 84

1826

84 K 328 74 — Zwangsversteigerung: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Sindlingen (Amtsgericht Frankfurt am Main, Abt. Höchst), Band 90, Blatt 2527, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sindlingen, Flur Nr. 20, Flurstück 468/377, Hof- und Gebäudefläche, Okrifteler Str. 40, Größe 3,06 Ar,

am Donnerstag, 18. September 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Dezember 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Katharina Beck geb. Groh in Gladbeck,
- Margarethe Luise Wall geb. Groh in Rheinbach-Peppenhoven,
- Elisabeth Maria Ungethüm geb. Groh in Bonn-Duisdorf,

a) bis c) in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 3. 4. 1975
Amtsgericht, Abt. 84

1827

84 K 285 74 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvolleistung soll das im Grundbuch von Hofheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 96, Blatt 2496, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hofheim, Flur 39, Flurstück 354, Hof- und Gebäudefläche, Feldstr. 5, Größe 5,57 Ar,

am Mittwoch, dem 24. 9. 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Oktober 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute 1. Maurer Karl Stang, 2. Frau Elisabeth Stang geb. Arnold, beide in Hofheim/Ts. zu je 1/2 Anteil.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 275 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 24. 3. 1975
Amtsgericht, Abt. 84

1828

84 K 277/74 — Zwangsversteigerung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll die ideelle Hälfte der im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 49, Band 58, Blatt 1934, eingetragene Heimstätte

lfd. Nr. 1, Gemarkung 49, Flur 15, Flurstück 218/5, Hof- und Gebäudefläche, Wickenweg 75, Größe 9,04 Ar,

am Mittwoch, dem 17. September 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 10. 1974 (Versteigerungsvermerk):

1 B Raimund Neu, 1 C Maria Neu, beide in Frankfurt (Main), in Erbengemeinschaft zur Hälfte.

Der Wert der ideellen Hälfte (1 B + C der Heimstätte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 72 160,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 18. 3. 1975
Amtsgericht, Abt. 81

1829

84 K 65 74 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvolleistung sollen die im Grundbuch des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Bezirk 20, Band 49, Blatt 1753, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 645, Flurstück 196/2, Hof- und Gebäudefläche, Fürstenberger Str. 25, Größe 6,34 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 645, Flurstück 213/2, Hof- und Gebäudefläche, Fürstenberger Str. 27, Größe 11,43 Ar,

am Mittwoch, dem 3. September 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. Nr. 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Mai 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Kaufmann Izchak Gutwetter, Frankfurt am Main zu 37²/₁₀₀ Anteil,
- Kaufmann Norbert Moskowicz, Frankfurt am Main zu 37²/₁₀₀ Anteil,
- Kaufmann Ari Even, Frankfurt am Main zu 2²/₁₀₀ Anteil.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1: 505 000,— DM,
für lfd. Nr. 2: 890 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 17. 3. 1975
Amtsgericht, Abt. 84

1830

84 K 137/74 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvolleistung soll das im Grundbuch von Bergen-Enkheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Bd. 183, Blatt 6364, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 45, Flurstück 2, Hof- und Gebäudefläche, Schulweg 42, Größe 5,71 Ar,

am Mittwoch, dem 30. Juli 1975, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 7. 1974 (Versteigerungsvermerk): Ursula Yarar, geb. Hofmann, in Bergen-Enkheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 341 945 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 16. 4. 1975
Amtsgericht, Abt. 84

1831

5 K 8/74: Das im Grundbuch von Pilgerzell, Band 17, Blatt 563, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pilgerzell, Flur 2, Flurstück 18/1, Lieg.-B. 263, Hof- und Gebäudefläche, Beim Turm 95, Größe 9,00 Ar,

soll am 19. Juni 1975, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer 210, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. Februar 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Otto Bernhard in Pilgerzell.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 161 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 15. 4. 1975
Amtsgericht

1832

5 K 13/74: Das im Grundbuch von Fulda, Band 237, Blatt 8890, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fulda, Flur 11, Flurstück 50/50, Lieg.-B. 4298, Hof- und Gebäudefläche, Moltkestraße 33, Größe 46,92 Ar,

soll am 26. Juni 1975, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. Februar 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kartonagenfabrikant Gerhard Schmidt in Fulda.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 550 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 28. 4. 1975
Amtsgericht

1833

K 94 74 — Beschluß: Die im Grundbuch von Gondsroth, Band 30, Blatt 680, eingetragenen Grundstückshälften

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gondsroth, Flur Nr. 1, Flurstück 199/133, Ackerland, in der Ackerlänge, Größe 9,03 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gondsroth, Flur Nr. 7, Flurstück 199/104, Gartenland, Am Kandel, Größe 3,49 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Gondsroth, Flur Nr. 7, Flurstück 203/159, Grünland vor dem Krautgärten, Größe 5,37 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Gondsroth, Flur Nr. 10, Flurstück 108/18, Ackerland, Auf dem Eichfeld, Größe 7,91 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 11, Flurstück 144 50, Wasserfläche-Graben, Der Bötzerasen, Größe 0,81 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 11, Flurstück 50 3, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 2 d, Größe 10,05 Ar,

sollen am Freitag, dem 4. Juli 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. September 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): zur Hälfte Kaufmann Karl Heinz Herbert, Gondsroth, Hauptstraße 27.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

Flur 1 Flurstück 199/133	=	1 128,75 DM
Flur 7 Flurstück 199.104	=	698,— DM
Flur 7 Flurstück 203.158	=	1 074,— DM
Flur 10 Flurstück 108/18	=	791,— DM
Flur 11 Flurstück 144 50	=	1 215,— DM
Flur 11 Flurstück 50 3	=	170 377,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 23. 4. 1975
Amtsgericht

1834

42 K 27/73 — Beschluß: In der Zwangsversteigerungssache gegen den Gerhard Schlienbocker, Gießen, Schlesische Straße Nr. 25,

sollen am 27. 5. 1975, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfließstraße 1, Zimmer 131, die sich noch auf den bereits

versteigerten Grundstücken in Leihgestern

Flur 2, Nr. 414, Hof- und Gebäudefläche, in der Gans, Größe 3,27 Ar und Flur 2, Nr. 415, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 18,29 Ar befindlichen Zubehörteile

a) Tankbehälter, in liegender Ausführung, doppelwandig, Inhalt: 50 cbm, einschließlich Auffangwanne aus Blech, Mannloch, Ein- und Abfüllstutzen sowie sämtliche Armaturen und Rohrleitungen zur Pumpstation des 500-cbm-Behälters,

b) Tankbehälter, in liegender Ausführung, doppelwandig, Inhalt 50 cbm, einschließlich Auffangwanne aus Blech, Mannloch, Ein- und Abfüllstutzen, sowie sämtliche Armaturen, Rohrleitungen und Befestigungsmaterial, eine Abfüllpumpe auf Grundplatte montiert,

c) Tankanlagen mit: 1 liegenden Unterflurtank, Inhalt: 10 000 l, gekammert zu je 5 000 l, mit je einer darüber gebauten Zapfsäule, Hersteller: Firma Jürgens & Wagner, einschließlich den Zählwerken, Schlauchverbindungen, sowie Zapfsäulen,

d) Tankbehälter in stehender Ausführung, Inhalt: 500 cbm, Werkstoff: St37-1, geschweißte Ausführung, Durchmesser: 8 000 mm, 10 000 mm hoch, Wandstärke 6 mm, Mannloch, Ein- und Abfüllstutzen, Entlüftungshaube, Aufstiegleiter innen und außen, einschließlich der erforderlichen Flanschen, 1 Heizschlange, 1 Blitzschutz, 1 Filter, NW 150, 1 200 l/min, 1 Ovalradzähler, einschließlich einer Füllvorrichtung mit sämtlichen Rohrleitungen, Armaturen und Befestigungsmaterial,

im Wege der abgesonderten Verwertung (§ 65 ZVG) versteigert werden. Wer berechtigt ist, die Versteigerung dieses Zubehörs zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Zubehörs.

Der Wert der Zubehörteile ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

- zu a) auf 5 620,— DM
- zu b) auf 5 810,— DM
- zu c) auf 6 000,— DM
- zu d) auf 12 740,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 29. 4. 1975 Amtsgericht

1835

42 K 60 74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Gießen, Band 384, Blatt 14 633, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 21, Flurstück 134/3, Lieg.-B. 1283, Hof- und Gebäudefläche, Marburger Str. 150, Größe 9,54 Ar,

soll am 27. 6. 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 8. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurermeister Josef Robert Jiskra in Hungen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 312 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 16. 4. 1975 Amtsgericht

1836

64 (51) K 79/72: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 125, Blatt 3436, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehlheiden, Flur A, Flurstück 1017/158, Lieg.-B. 129, Hof- und Gebäudefläche, Größe 7,98 Ar, soll am 18. Juni 1975, 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 7. 1972 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Witwe Else Breithner, geb. Link, in Homburg vor der Höhe.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 24. 4. 1975

Amtsgericht, Abt. 64

1837

5 K 38/72: Das im Grundbuch von Rosenthal, Blatt 541, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Flur 30, Flurstück 34/1, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 8, Größe 1,12 Ar,

soll am Mittwoch, den 25. Juni 1975, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchhain, Zimmer 20 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Februar 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Johann Teske und Frau Anna Elisabeth geb. Müller in Rosenthal — je zu 1/2 —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a ZVG auf 1 456,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain/Bz. Kassel, 28. 4. 1975

Amtsgericht

1838

5 K 57/74: Das im Grundbuch von Anze-fahr, Blatt 540, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 147, Ackerland, Unterm Türkackersbaum, Größe 21,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. Juni 1975, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchhain, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. Dezember 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gastwirt Milislav Ristic in Rauschenberg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a ZVG auf 12 600,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain/Bz. Kassel, 21. 4. 1975

Amtsgericht

1839

1 K 68/74: Das im Grundbuch von Adorf, Band 29, Blatt 857, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Adorf, Flur 3, Flurstück 42/10, Bauplatz, Auf'm Reike, Größe 7,01 Ar,

soll am 30. Juni 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstr. 2, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. Dez. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Gerda Quendler, geb. Adamczyk, in Diemelsee-Adorf, Sudetenstr. 27.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 22. 4. 1975

Amtsgericht

1840

K 11/74 — **Zwangsvollstreckung:** Das im Grundbuch von Meiches, Band 9, Blatt 342, eingetragene Grundstück der Gemarkung Meiches,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 104/2, Grünland, Appenstruth, Größe 12,88 Ar, Wert: 5152,— DM,

soll am 2. Juli 1975, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer 103, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. Juni 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Gebrüder Volz Offene Handelsgesellschaft, Meiches.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach/Hessen, 10. 4. 1975

Amtsgericht

1841

K 12/74 — **Zwangsvollstreckung:** Die im Grundbuch von Meiches, Band 10, Blatt 369, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Meiches,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 49, Grünland, Im Bruch, Größe 179,70 Ar, Wert: 52200,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 104/1, Hof- und Gebäudefläche, Appenstruth, Größe 9,22 Ar, Wert: 64 500,— DM,

sollen am 2. Juli 1975, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lauterbach, Königsberger Str. 8, Zimmer 103, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 6. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinrich Volz, Bauunternehmer,

b) Rudolf Volz, Bauunternehmer, zu a) und b) beide in Meiches, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach/Hessen, 10. 4. 1975

Amtsgericht

1842

7 K 40/73: Das im Erbbaugrundbuch von Kirberg, Band 24, Blatt 864, eingetragene Erbbaurecht auf das im Grundbuch von Kirberg, Band 25, Blatt 988, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 190, Gemarkung Kirberg, Flur Nr. 23, Flurstück 77/27, Bauplatz, Zugfeld, Größe 7,15 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. 6. 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede Nr. 14, Zimmer 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 11. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Witwe Irmgard Hartert, geb. Maurer, in Kirberg, Gottfried-von-Reifenberg-Str. Nr. 8, zu 1/2,

b) Witwe Irmgard Hartert, geb. Maurer, in Kirberg,

c) Monika Harlander, geb. Hartert, Kirberg (geb. 3. 8. 1948),

d) Edith Marion Gisela Hartert in Kirberg (geb. 24. 11. 1949),

e) Georg Milton Hartert in Kirberg (1. 12. 1950),

f) Peter Hartert in Kirberg (geb. 12. 12. 1953),

g) Bernd Hartert in Kirberg (geb. 2. 3. 1959),

h) Marina Hartert in Kirberg (geb. 20. 9. 1961),

i) Susanna Manuela Hartert in Kirberg (geb. 13. 5. 1966),

k) Jörg Hartert in Kirberg (geb. 2. 5. 1969),
— zu b) bis k) in ungeteilter Erbengemeinschaft zur anderen Hälfte —.
Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 127 858,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg (Lahn), 21. 4. 1975

Amtsgericht

1843

7 K 39/74: Das im Grundbuch von Mühlen, Band 17, Blatt 591, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mühlen, Flur 13, Flurstück 375/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße, Größe 10,18 Ar, soll am Mittwoch, 2. 7. 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede 14, Zimmer 14, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 11. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Gerhard Hollmann und dessen Ehefrau Irmgard, geb. Gebauer, in Limburg zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 166 800,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg (Lahn), 21. 4. 1975

Amtsgericht

1844

7 K 1/75 —Zwangsvolleistung: Im Wege der Zwangsvolleistung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach/M., Band 405, Blatt 12007, eingetragene ^{300/100 000} Miteigentumsanteil (Wohnungseigentum) an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach/M., Flur 5, Flurstück 310/2, Lieg.-B. 36, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 282 bis 288, 290, Größe 113,73 Ar — verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Wohnung,

am Mittwoch, 2. 7. 1975, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße Nr. 18, Gebäude D, Zimmer 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (30. 1. 1975): Kaufmann Siegfried Michael Hossfeld, Frankfurt/M.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 29. 4. 1975

Amtsgericht

1845

2 K 18/74 — Beschluß: Das jeweilige 1/2-Miteigentum der Frau Maria Gäble, Wehrheim, an den im Grundbuch von Wehrheim, Band 84, Blatt 2839, eingetragenen Grundstücken

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrheim, Flur Nr. 11, Flurstück 72/1, Hof- und Gebäudefläche, Zum Ried 9, Größe 2,07 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wehrheim, Flur Nr. 61, Flurstück 71, Gartenland, Große Lache, Größe 1,92 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. Juli 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 16,

durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. März 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): bezüglich der beiden beschlagnahmten ideellen 1/2-Miteigentumsanteile:

Frau Maria Gäble, Wehrheim/Ts.
Der Wert der ideellen 1/2-Grundstücksanteile ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

bezüglich Grundstück Nr. 1 auf: 15 050,— DM,

bezüglich Grundstück Nr. 2 auf: 480,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen/Ts., 22. 4. 1975

Amtsgericht

1846

3 K 10/74: Das im Grundbuch von Volpertshausen, Band 29, Blatt 1104, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Nemarkung Volpertshausen, Flur 5, Flurstück 53/1, Bauplatz, Ringstr., Größe 7,22 Ar,

soll am 25. Juni 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 32, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 2. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dachdecker Andreas Weidenkaff, Volpertshausen, Im Wingertgarten 3.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortserichtlichen Schätzung vom 29. 5. 1974 gegenüber allen Beteiligten auf 16 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 25. 4. 1975

Amtsgericht

1847

3 K 85/74: Das im Grundbuch von Ehringshausen, Band 56, Blatt 2533, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ehringshausen, Flur 16, Flurstück 40, Hof- und Gebäudefläche, Reitzergasse 9, Größe 0,90 Ar,

soll am 13. August 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 32, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 10. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Paul Wahrenberg und Gertrud geb. Mensinger, Ehringshausen — zu je 1/2.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortserichtlichen Schätzung vom 25. 11. 1974 gegenüber allen Beteiligten auf 23 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 21. 4. 1975

Amtsgericht

1848

61 K 29/74 — Beschluß: Die in den nachstehenden Grundbüchern zu I und V eingetragenen Grundstücke sowie die ideellen Hälften der in den nachstehenden Grundbüchern zu II, III und IV eingetragenen Grundstücke

I. Nordenstadt, Band 37, Blatt 998,

lfd. Nr. 57, Gemarkung Nordenstadt, Flur 2, Flurstück 3/2, Ackerland, Im Igstadter Pfad, Größe 201,53 Ar,

lfd. Nr. 58, Gemarkung Nordenstadt, Flur 2, Flurstück 9, Ackerland, Im Igstadter Pfad, Größe 63,47 Ar,

lfd. Nr. 59, Gemarkung Nordenstadt, Flur 11, Flurstück 77, Grünland, Im Brühl, Größe 48,99 Ar,

lfd. Nr. 60, Gemarkung Nordenstadt, Flur 11, Flurstück 103, Grünland, Im Brühl, Größe 39,65 Ar,

lfd. Nr. 61, Gemarkung Nordenstadt, Flur 15, Flurstück 47, Weingarten, Hintert Rech, Größe 21,81 Ar,

II. Nordenstadt, Band 34, Blatt 910,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Nordenstadt, Flur 2, Flurstück 11, Ackerland, Am Igstadter Pfad, Größe 32,40 Ar.

III. Nordenstadt, Band 37, Blatt 1000

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nordenstadt, Flur 6, Flurstück 357/195, Gartenland, Friedhofstr. 10, Größe 4,54 Ar, Hof und Gebäudefläche, Friedhofstr. 10, Größe 1,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nordenstadt, Flur 6, Flurstück 365/195, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofstr. 10, Größe 10,97 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Nordenstadt, Flur 2, Flurstück 12, Ackerland, Am Igstadter Pfad, Größe 45,23 Ar,

IV. Breckenheim, Band 44, Blatt 1669

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breckenheim, Flur 35, Flurstück 54, Wiese, Büttelwiesen, Größe 8,21 Ar,

V. Breckenheim, Band 58, Blatt 2088

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breckenheim, Flur 35, Flurstück 7, Wiese, Ewigborn, Größe 18,73 Ar,

sollen am 1. Juli 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zu I, II und III (Tag des Versteigerungsvermerks) am 3. April 1975, zu IV und V (Tag des Versteigerungsvermerks) am 18. November 1974:

a) Witwe Else Wolf geb. Noll,

b) Dieter Wolf,

c) Gerhard Wolf,

d) Elke Gisela Wolf,

alle in Nordenstadt, in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 18. 4. 1975

Amtsgericht

1849

61 K 75/74 — Beschluß: Die im Grundbuch von Wiesbaden — Außen, Band 354, Blatt 8413, eingetragenen Grundstücke Gemarkung Wiesbaden

lfd. Nr. 1, Flur 29, Flurstück 85/2, Hof- und Gebäudefläche, Platter Straße, Größe 1,54 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 29, Flurstück 85/5, desgleichen, Größe 9,67 Ar, — Laut Ortsgericht handelt es sich um eingeebnetes Baugelände mit einer Baugrube —,

soll am 9. September 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. Nr. 2, Zimmer Nr. 243, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. August 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Nerobau Planungs- und Bauträger GmbH in Wiesbaden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 auf 38 960,— DM und für lfd. Nr. 2 auf 232 080,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 2. 4. 1975

Amtsgericht

1850

Andere Behörden und Körperschaften

Satzungsänderung der Kommunalbeamtenversorgungskasse Nassau

Der Verwaltungsausschuß der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau hat in seiner Sitzung am 17. 12. 1974 die Änderung nachstehender Satzungsbestimmungen mit Wirkung vom 1. 1. 1975 beschlossen:

1. In § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Auf Antrag übernimmt die Versorgungskasse die Zahlung des Ehrensoldes an ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Kassenverwalter. Auf Grund der Ehrensoldzahlungen ist die Versorgungskasse berechtigt, die dem betreffenden Mitglied zustehenden Ersatzansprüche geltend zu machen.“
2. In § 2 Absatz 3 der Satzung ist das Datum 30. 4. 1968 durch das Datum 28. 4. 1968 zu ersetzen.
3. In § 4 Absatz 10 sind die Worte „Reisekostenstufe II“ in „Reisekostenstufe Ib“ zu ändern.
4. § 12 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt; die in Art. 7 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Mitgliedschaft öffentlich-rechtlicher Dienstherren des Landes Rheinland-Pfalz bei der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau vom 31. 5. 1974 getroffenen Regelungen bleiben unberührt.“
5. In § 16 Absatz 5 Nr. 1 sind die Worte „das Wartegeld bzw.“ zu streichen.
6. In § 26 Absatz 3 ist der zweite Satz zu streichen.
7. In § 26 Absatz 3 erhält Buchst. a) folgende Fassung:
 „a) für Beamte die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Endstufe ihrer Besoldungsgruppe (Grundgehalt, ruhegehaltfähige Zulagen, Ortszuschlag nach der entsprechenden Tarifklasse in Stufe 2 eines Verheirateten).“
8. In § 26 Absatz 3 Buchst. b) sind die Worte „für Wartestandsbeamte das Wartegeld bzw.“ zu streichen.
9. In § 31 Absatz 2 wird folgender Buchst. f) angefügt:
 „f) Beitragszuschläge zur Umlage als Risikozuschlag für die Übernahme der Anwartschaften und Versorgungsbezüge bei Auflösung einer Mitgliedschaft oder eines Verbandes ohne Rechtsnachfolger.“

Die Satzungsänderungen wurden durch Erlaß des Hess. Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz vom 9. 4. 1975 — Az.: IV B 3 — 54 k 08 — 1/75 — genehmigt.

6200 Wiesbaden, 24. 4. 1975

Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau
 Der Direktor

1851

Veröffentlichung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes

Das Verwaltungsseminar Darmstadt veranstaltet seit April 1975 die nachstehenden Fortbildungslehrgänge. Die Anzahl der Unterrichtsstunden ist jeweils in Klammer genannt:

- F 1 Kommunales Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen (18)

- F 2 Staatliches Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen (18)
 F 3 Einführung in die EDV (24)
 F 4 Weiterführung in der EDV (24)
 F 5 Neuregelung des Einkommensteuerrechts (15)
 F 6 Wirtschaftspolitik (24)
 F 7 Baurecht (Planungsrecht) (24)
 F 8 Sozialrecht (24)
 F 9 Neuregelungen im BGB u. a.: Volljährigkeit, Abzahlungsgesetz, Neues Mietrecht (6)
 F 10 Soziologie am Arbeitsplatz (15)
 F 11 Deutsch — Rechtschreibung und Zeichensetzung (18)
 F 12 Deutsch — Sprach- und Stilkunde (18)
 F 13 Verwaltungsbetriebslehre — Organisation der Verwaltung (36)
 F 14 Vollstreckungswesen (24)
 F 15 Verwaltungsrecht (24)
 F 16 Staatsrecht (9)

Der Unterricht findet einmal wöchentlich nachmittags von 14.00—17.00 Uhr statt. Die bereits begonnenen Lehrgänge werden wegen der Vielzahl der eingegangenen Anmeldungen ausnahmslos wiederholt. Stoffpläne und Vorlesungsprogramme können beim Verwaltungsseminar Darmstadt, 61 Darmstadt, Hügelstr. 22 (Telefon: [0 61 51] 2 43 12) angefordert werden. Anmeldeschluß für die vorgenannte Fortbildungsreihe ist der 31. 7. 1975.

6100 Darmstadt, 23. 4. 1975

Der Studienleiter

1852

Genehmigung zur Erweiterung des Linienverkehrs von Weißenborn nach Wanfried

Die dem Unternehmer Oskar Strube, 3441 Weißenborn, am 17. 5. 1971 (StAnz. S. 1086) erteilte Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gem. § 42 PBefG von Weißenborn nach Wanfried habe ich heute auf die Gemeinde Weißenborn/Ortsteil Rambach erweitert.

3500 Kassel, 8. 4. 1975

Der Regierungspräsident
 III/4 b — 66 f 02-07 B

1853

Erteilung einer Erlaubnis für die Ausführung von Markscheiderarbeiten

Dem Markscheider Dipl.-Ing. Rudolf Strube ist die Erlaubnis erteilt worden, Markscheiderarbeiten auch im Land Hessen auszuführen.

Seine Niederlassung befindet sich in 3051 Bokeloh über Wunstorf bei der Firma Kali und Salz AG, Werk Sigmundshall.

Dies wird hiermit gemäß § 5 des Markscheiderzulassungsgesetzes vom 17. Dezember 1973 (GVBl. I S. 469) öffentlich bekanntgemacht.

Hessisches Oberbergamt
 76 h 0205 — 24/3

6200 Wiesbaden, 22. 4. 1975

1854

Öffentliche Ausschreibungen

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Ausbau und Verlegung der L 2304 bei Kalbach/OT Utrichshausen, Stat. 0+158 bis 0+951 m = 793 m — vergeben werden.

Auszuführen sind:

- rd. 7 000 cbm Erdbewegung
 rd. 6 000 t Basaltmaterial d. K. 0/45 mm als Frostschuttschicht
 rd. 2 200 t Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm, bis 12 cm dick
 rd. 5 500 qm Teer-asphaltbeton d. K. 0/16 mm, 5,0 cm dick sowie sonstige Nebenarbeiten.

Die Bauarbeiten sollen im Juni 1975 begonnen werden und sind bis zum 30. November 1975 zu beenden.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter, Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 40,— DM — die in keinem Fall zurückerstattet werden — abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKonto Ffm. Nr. 6753, mit obiger Angabe einzuzahlen. Die Quittung ist vorzulegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Donnerstag dem 22. Mai 1975, 11.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 24. Juni 1975, 24.00 Uhr.
 6400 Fulda, 28. 4. 1975
 Hessisches Straßenbauamt

1855

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Ausbau der K 21 in Hofbieber zwischen der L 3379 und der L 3330, km 16,200—16,875 — vergeben werden.

Auszuführen sind:

- rd. 17000 cbm Erdbewegung
- rd. 4000 t Basaltmaterial d. K. 0/45 mm als Frostschuttschicht
- rd. 1500 t Apschalttragschicht d. K. 0/32 mm, 12 cm bzw. 8 cm dick
- rd. 5700 qm Teerasphaltbeton d. K. 0/11 mm, 4,0 cm dick sowie sonstige Nebenarbeiten.

Die Bauarbeiten sollen Anfang Juli 1975 begonnen werden und sind bis zum 30. November 1975 zu beenden.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter, Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 40,— DM — die in keinem Fall zurückerstattet werden — abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKonto Ffm. Nr. 6753, mit obiger Angabe einzuzahlen. Die Quittung ist vorzulegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, dem 27. Mai 1975, 11.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 27. Juni 1975, 24.00 Uhr.

6400 Fulda, 29. 4. 1975

Hessisches Straßenbauamt

1856

Darmstadt: Brückenbauarbeiten. Für das Brückenbauwerk K 532 „Unterführung DB-Strecke Dieburg—Babenhausen“ in der Gemarkung Dieburg im Zuge des Neubaus der B 45 (BAB) Umgehung Dieburg sollen folgende Bauleistungen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 750 cbm Stampfbetonabbruch
- ca. 3300 cbm Erdaushub
- ca. 300 qm Spundwand
- ca. 1850 cbm Stahlbeton
- ca. 130 t Stahl I und III
- ca. 15 t Spannstahl

und sonstige Nebenarbeiten.
Bauzeit ca. 340 Werkzeuge.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 20. 5. 1975 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 36,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main); Nr. 35599-602 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 19. 6. 1975 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 206) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Schottener Weg 5.

Zuschlags- und Bindefrist: 31. 7. 1975.

6100 Darmstadt, 28. 4. 1975

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

1857

SONDERANGEBOT

Wir bauen unser Lager um und brauchen Platz. Deshalb:

Stellungnahme zum Bauantrag

100 Stück DM 29,— / 500 Stück DM 129,—

Personalausweis anträge

5 Block à 100 Blatt DM 30,— / 10 Block à 100 Blatt DM 50,—

Sterbefallanzeigen

100 Stück DM 29,— / 500 Stück DM 129,—

Formularverlag Fülbert • 6100 Darmstadt • Viktoriast. 50
Telefon 0 61 51 / 2 40 48

1858



Landeswohlfahrtsverband Hessen

Beim Landeswohlfahrtsverband Hessen in Kassel ist die Stelle des

Ersten Beigeordneten

alsbald neu zu besetzen.

Amtsbezüge und Aufwandsentschädigung richten sich nach Gruppe W 11 (= B 6 HBes. Ordg.) der Tabelle der Amtsbezüge für die Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise des Landes Hessen.

Die Wahl erfolgt durch die Verbandsversammlung auf die Dauer von 6 Jahren.

Der Landeswohlfahrtsverband ist ein Kommunalverband höherer Ordnung und überörtlicher Träger der Sozial- und Jugendhilfe; er unterhält zahlreiche Fach- und Sonderkrankenhäuser im Lande Hessen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die sozialpolitisch aufgeschlossen ist, Engagement für dieses Gebiet zeigt und über kommunalpolitische Erfahrungen verfügt.

Bewerbungen sind bis zum 10. 6. 1975 mit den üblichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, 35 Kassel, Ständeplatz 6—10, zu richten.

Kassel, 23. April 1975

Der Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

ALLGEMEINE BERGVERORDNUNG

FÜR DAS LAND HESSEN — ABV — VOM 6. 8. 1969

Herausgeber Hessisches Oberbergamt

Textausgabe mit Sachverzeichnis

Sonderdruck aus dem Staatsanzeiger für das Land Hessen — 128 Seiten, Format 120 x 170 mm — Umschlag cellophanisiert — Preis DM 2,60 zuzügl. Versandkosten u. 5,5% MwSt.

Zu beziehen bei

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN
GmbH & Co KG — 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Postfach

ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS

Jeden Montag um 14 Uhr für die am darauffolgenden Montag erscheinende Ausgabe des Staatsanzeiger

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 20,30 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto: Frankfurt/M., Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber: 04 186 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 4,50. Im Preis sind die Versandkosten und 5,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M., 143 60-603. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 11 vom 1. 6. 1974.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 84 Seiten.